

Zu 54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP



ANLAGE

**zum Bericht der
parlamentarischen Enquete-Kommission
betreffend**

**„Grundlagen eines modernen österreichischen
Bundes-Tierschutzgesetzes“**

Auszugsweise Darstellung der Beratungen

Donnerstag, 10. April 2003

9 Uhr – 12.02 Uhr

14.01 Uhr – 17.02 Uhr

Nationalrats-Sitzungssaal

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Präsident Dr. Andreas Khol eröffnet die Sitzung der Enquete-Kommission zum Thema „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“, begrüßt alle Teilnehmer und nimmt vor Eingang in die Beratungen die Konstituierung der Enquete-Kommission vor.

Gegen den von vier Fraktionen beschlossenen Antrag, Präsident Dr. Khol zum Vorsitzenden vorzuschlagen, wird kein Einwand erhoben. Zu Vorsitzenden-Stellvertretern werden die Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Mag. Ulrike Sima, Dipl.-Ing. Uwe Scheuch sowie Dr. Eva Glawischnig gewählt; zu Schriftführern die Abgeordneten Dipl.-Ing. Klaus Auer und Katherina Pfeffer.

Nach Beendigung der Konstituierung wird über den Vorschlag, die Sitzung im Sinne des § 98 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 b Abs. 2 GOG öffentlich abzuhalten, abgestimmt. – Dieser Vorschlag wird **einstimmig angenommen**.

Vorsitzender Präsident Dr. Khol skizziert kurz den Ablauf der Sitzung und gibt bekannt, dass die Beratungen dieser Enquete-Kommission mit einem Bericht, der dem Nationalrat als Verhandlungsgegenstand vorgelegt wird, abgeschlossen werden.

Präsident Dr. Khol weist auf den einstimmigen Beschluss zur Einberufung dieser Enquete hin, in der die Entscheidungsgrundlagen für ein modernes österreichisches Bundes-Tierschutzgesetz erarbeitet werden sollen. Der Nationalrat wolle – gemeinsam mit dem Bundesrat – die bisherige Kompetenzlage verändern: Der Bund solle hinkünftig für den Tierschutz zuständig sein. Die heutige Enquete sei sozusagen der Beginn eines neuen Weges: Sei die bisherige Lage in den Bezug auf den Tierschutz dadurch gekennzeichnet, dass für die Kernaufgaben die **Länder** zuständig seien – die Länder haben diesbezüglich Staatsverträge nach Artikel 15 a B-VG untereinander zur Erreichung eines gemeinsamen Qualitätsniveaus abgeschlossen –, sei es jedoch für weite Bereiche so, dass, beispielsweise für den Tiertransport, der **Bund** zuständig sei, und schließlich seien weitere Bereiche der Zuständigkeit sozusagen auf die europäische Ebene abgewandert.

Da im Zusammenhang mit dem Lebensmittelrecht der Tierschutz europaweit einen immer größeren Stellenwert habe, seien, so Präsident Dr. Khol, neue Regelungen im Bereich des Tierschutzes notwendig. Alle vier Fraktionen des Nationalrates hätten sich daher darauf verständigt, diese Enquete-Kommission einzusetzen, um eben die Entscheidungsgrundlagen für ein modernes österreichisches Bundes-Tierschutzgesetz zu erarbeiten.

Präsident Dr. Khol weist auf die Vereinbarung hin, dass alle Referenten folgende Themen behandeln werden:

- a) Tierschutz in Europa – Status quo,
- b) EU-Recht im Bereich Tierschutz – Stand der nationalen Umsetzung,
- c) Tierschutz in den Landesgesetzen auf Basis der Artikel-15a-Vereinbarungen,
- d) Regelungsbedarf eines österreichischen Tierschutzgesetzes sowie
- e) Anliegen des Tierschutz-Volksbegehrens.

Präsident Dr. Khol wünscht den Beratungen einen erfolgreichen Verlauf und erteilt dem ersten Referenten das Wort.

I. Einleitungsreferate

Referent Direktor Dr. Helmut Pechlaner (Tiergarten Schönbrunn): Guten Morgen! Grüß Gott, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich sehr herzlich, dass ich eingeladen wurde, hier zu sprechen. Wir haben ja schon gehört: Es sind fünf Punkte zu behandeln – ein Ding der Unmöglichkeit in einem 10-Minuten-Referat.

Ich habe mich daher bemüht, eine gute schriftliche Unterlage für Sie zu verfassen, eine Unterlage, die Ihnen ja allen vorliegt. Ich darf Sie herzlich bitten, das dann auch zu lesen. Ich glaube, es ist schon ein bisschen schlüssig, was da drinnen steht.

Zum **Tierschutz in Europa** – nur ganz kurz festgehalten –: In Mittel- und Nordeuropa gibt es relativ gute, profunde Tierschutzregelungen, während in den Mittelmeerstaaten der Tierschutz problematisch gehandhabt wird. So gibt es zum Beispiel in Spanien weder ein einheitliches Tierschutzgesetz noch im Strafgesetzbuch den Tatbestand der Tierquälerei.

Der Europarat kann legislatorisch nicht tätig werden, doch gibt er Empfehlungen ab. Und wenn ein Staat diesen Empfehlungen beitrifft, so haben diese natürlich in Form von Staatsverträgen nationale Geltung.

In der Europäischen Union ist Tierschutz unmittelbar kein Vertragsgegenstand, jedoch hat sich die EU – Maastricht 1992 und Amsterdam 1997 – erstmals mit Tierschutz beschäftigt und hat in der Zwischenzeit vier Verordnungen und neun Richtlinien erlassen, die ich jetzt nicht aufzählen möchte, wobei die Verordnungen eben das stärkste Instrument der EU-Rechtsetzung darstellen.

Gemäß Artikel 15a B-VG sind die **Bundesländer** zuständig, die Angelegenheiten des Tierschutzes allgemein zu regeln. Bei einer Sachmaterie des Bundes erläßt dieser tierschutzrelevante Regelungen. Bis jetzt hat der **Bund** 16 direkte Tierschutzgesetze erlassen. Das heißt, die Länder bearbeiten eigentlich lediglich einen „Rest-Tierschutz“, und zwar im Bereich der Landwirtschaft, der Heimtierhaltung, des Tierschutzes bei Veranstaltungen und beim Schlachten und Töten von Tieren.

Zwei Artikel-15a-Vereinbarungen zur Vereinheitlichung der Tierschutznormen in Österreich befassen sich zum einen mit dem Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft und zum anderen mit dem Schutz von Nutztieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich, und da gibt es immerhin sieben respektable Anlagen. Ganz wichtig erscheint mir darin zu sein, dass auf Grund einer solchen Vereinbarung das Mitwirken von **Wildtieren in Zirkussen** ab 1. Jänner 2005 in Österreich **verboten** sein wird.

Die Landestierschutzgesetze weisen oft unverständlich inhaltliche Unterschiede und bei den Haltungsparametern qualitative und quantitative Differenzen auf. Ein **bundeseinheitliches Gesetz** ist daher dringend notwendig! – Hier darf jedoch keinesfalls auf Mindeststandards aus irgendeinem Bundesland oder gar auf die der EU zurückgeschraubt werden, denn dies würde letztlich auch das Vertrauen der einheimischen Konsumenten in unsere Landwirtschaft stören!

Die EU-Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos wurde von den Bundesländern in das Tierschutzgesetz gepresst und zu spät und teilweise inhaltlich falsch umgesetzt.

Die **Europäische Union** erkennt die Bedeutung der **Rolle** der **Zoos** bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt an und definiert sie klar: Demnach sollen sich Zoos an Forschungsaktivitäten beteiligen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen betreiben, sich beteiligen am Austausch von Informationen über die Art der Haltung und Aufzucht in Gefangenschaft, aber auch

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 4

Bestandstanderneuerung oder Wiederansiedlung bedrohter Tierarten in ihrem natürlichen Lebensraum betreiben. Weitere Aufgabe: Aufklärung der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt und Information über die gehaltenen Arten und deren natürlichen Lebensräume.

Und erst jetzt kommen **tierschutzrelevante Punkte**: Die Tiere sind unter Bedingungen zu halten, die den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung tragen, mit artgerechter Ausstattung der Gehege, einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung sowie dafür zu sorgen, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt. – Die Zoo-Tierhaltung ist die einzige Tierhaltung, von der dies verlangt wird – und sie ist wohl auch die Einzige, die das wirklich kann.

Die Österreichische Zoo-Organisation hat rechtzeitig mit den Juristen der Bundestierärztekammer materielle Grundlagen erarbeitet, damit die Umsetzung der EU-Richtlinie österreichweit von den Bundesländern im Gleichklang erfolgen kann.

Die Landeshauptleute oder ihre Beauftragten haben es meist nicht verstanden, worum es geht. Zum Teil wurde sogar behauptet, in einem Bundesland gebe es gar keine Zoos. – Mittlerweile wissen wir, dass mindest 66 Zoos in Österreich der EU-Richtlinie unterworfen sein werden; es gibt also in **jedem** Bundesland Zoos. Oder man hat eben nur Teilbereiche in das Tierschutzgesetz untergebracht, was ja die obige Aufzählung verständlich macht.

Kommt der Tierschutz nun in die Zuständigkeit des Bundes, könnten die Fehler der Bundesländer kurzfristig bundeseinheitlich saniert werden.

Eine weitere **EU-Richtlinie** ist innerhalb Jahresfrist umzusetzen: Es geht um die Richtlinie über die **verpflichtende Kennzeichnung von Heimtieren**, die dann zum Teil mit Elektronik, mit Mikrochips erfolgen muss. Das muss aber nicht nur österreichweit, sondern sogar EU-weit erfolgen, denn es muss dasselbe System überall verwendet werden, um eben auch die Kennzeichnung nutzen zu können.

Österreich sollte jedenfalls – wie das bereits die Schweiz und Deutschland getan haben – den **Tierschutz** in die **Verfassung** aufnehmen.

Tiere sind keine Sache! Doch in Österreich werden Tiere oft von jenen schlechter als eine Sache behandelt, die glauben, den Tierschutz gepachtet zu haben.

Den Tieren mutet man zu, sich von Laien vertreten zu lassen, während ein Auto von einem Kfz-Meister begutachtet wird und Baudenkmäler von Architekten oder Kunsthistorikern geschützt werden.

Im Tierschutz redet **jeder** mit! Jeder glaubt, da Experte zu sein. Jeder glaubt, seine menschlichen Empfindungen vorbehaltlos auf Tiere übertragen zu können. Dies erklärt ja auch das Ausufern des Sammelns von Spenden, wobei diese bei manchen Vereinen nur zu einem geringen Teil – und oft fachlich inkompetent – den Tieren zugute kommen. Und dies alles bitte geschützt durch die österreichische Judikatur! Der Oberste Gerichtshof vermeidet sogar das Wort „Spender“ und spricht von „Getäuschten“ – ich zitiere –:

„Bei der einseitigen Übergabe von Vermögenswerten erbringt der Getäuschte eine Leistung, ohne eine Gegenleistung zu erwarten und schädigt sich insoweit bewusst selbst.“

Mit diesem Urteil wurden die für einen Verein Verantwortlichen in zweiter Instanz freigesprochen, die lediglich **2,9 Prozent (!)** der kassierten Spenden dem **Verwendungszweck** zukommen hatten lassen.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 5

Wir Menschen können die Interessen der Tiere nur dann vertreten und ihrer Würde gerecht werden, wenn wir fachlich versiert über das angeborene und erworbene Verhaltensrepertoire, über die Ansprüche und Bedürfnisse der Tiere Bescheid wissen.

Den Tieren helfen wir mit Kenntnissen der **Ethologie** – und nicht mit der Übertragung menschlicher Ethik! Artgemäße Betreuung von Tieren braucht tierpflegerische Erfahrung und nicht nur reine Emotion. Tierliebe allein ist zu wenig! Das Gegenteil von gut ist oft „gut gemeint“.

Für Gesetzgeber und Behörden gibt es ein unerschöpfliches Potential von Fachleuten in Österreich, die diese Voraussetzungen erfüllen: Die Tierärztliche Universität mit ihren Instituten, die Institute für Zoologie mit ihren Ethologen, die Nutztier- und Wildtier-Ethologen, aber auch die Konrad-Lorenz-Institute bieten Fachkräfte mit Wissen und Erfahrung.

In ganz Österreich gibt es Fachtierärzte für Tierhaltung und Tierschutz, für Wildtiere und Zootiere, aber auch für alle anderen Tierbereiche. Die Österreichische Tierärztekammer hat die Firma Vet Control gegründet, die für Kontrollmaßnahmen jeglicher Art über Fachleute verfügt.

Die Mitglieder der Österreichischen Zoo-Organisation verfügen aber wohl über die größte Dichte von erfahrenen Ethologen und Tierärzten, aber auch von geprüften Tierpflegern. Dies erklärt, warum es in der Mensch-Tier-Beziehung keine vergleichbare Tierhaltung gibt mit der in zoologischen Gärten, in denen die Tiere als Grundbesitzer in der typischen sozialen Gruppe mit naturnaher Ernährung, ohne Leistungsdruck, ein artgemäßes Leben verbringen. So ist es selbstverständlich, wie schon zitiert, dass die EU-Zoorichtlinie „... Tierhaltung in Zoos erwartet, die stets hohen Anforderungen genügt“. – Dies wird in keinem Tierschutzgesetz von einer anderen Tierhaltung verlangt. – Leider!, muss ich sagen!

Eines neues Schweizer Tierschutzgesetz ist in Begutachtung und in vielen Bereichen ein Vorbild. Bezüglich der Wildtiere in Zirkussen ist Österreich allerdings ein Vorreiter.

In Österreich brauchen wir nun endlich einheitliche Definitionen für die Tiergruppen im Gesetz, einheitliche Handlungsrichtlinien für das gesamte Bundesgebiet, einen Tierpass für alle Tiere, der Veterinärinformation, Haltungsinformationen und Artenschutzinformationen enthält – und endlich auch die Einführung **einheitlicher Tiertransportrichtlinien**, denn Tiertransport findet ja nicht nur bei Nutztieren statt, sondern auch bei allen anderen Tieren.

Die Kontrolle der artgemäßen Tierhaltung hat durch die Behörde zu erfolgen. Amtstierärzte müssen über die Berechtigung und über die finanziellen Mittel verfügen, um im Einzelfall Fachleute, wie oben erwähnt, beiziehen zu können.

Behördenorgane müssen bei Veranstaltungen aus Tierschutzgründen eingreifen können, müssen die Möglichkeit haben, bei schwerwiegenden Übertretungen Personen den Umgang mit Tieren zu verbieten, Tierquälerei mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden und gegebenenfalls den Eigentümern die gequälten Tiere abzunehmen.

Die Einrichtung eines **Tierschutzbeirates** als beratendes Organ des zuständigen Bundesministers wäre wünschenswert und sinnvoll, sofern er mit Fachleuten besetzt wird.

Solange Jagd und Fischerei nicht bundeseinheitlich geregelt sind, so lange wird es schwierig sein, Fallenjagd und die Verwendung von Lebendködern österreichweit einheitlich zu regeln.

Nun zu den Anliegen des **Tierschutz-Volksbegehrens**: Das Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes habe auch ich unterschrieben, weil auch ich ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz will. Aber ich stimme nicht allen Forderungen dieses Volksbegehrens zu.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 6

Die Förderung des Tierschutzes aus öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich zu unterstützen, doch sind insbesondere im § 3 unter den Punkten 3 und 4 diese nur zu vertreten, wenn sie die Arbeit von Fachleuten betreffen und in all ihren Bereichen einer entsprechend objektiven Kontrollinstanz ausgesetzt sind.

In der ganzen Evolution leben Mensch und Tier in einer untrennbaren Gemeinschaft. Nomaden nutzten Wildtiere, seit 10 000 bis 20 000 Jahren hat der Mensch sein ältestes Kulturgut, die Haustiere, geformt. Diese nützen dem Menschen als Nahrung, aber auch als Freund und Helfer.

Das Mindeste, was wir für diese Tiere tun können: Respektieren wir ihr Verhalten und behandeln wir sie entsprechend. (*Beifall.*)

Referentin DDr. Regina Binder (Bevollmächtigte des Tierschutz-Volksbegehrens): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Die zentrale Zielsetzung des Tierschutz-Volksbegehrens 1996 bestand darin, ein österreichweit einheitliches und zukunftsweisendes Bundes-Tierschutzrecht zu schaffen. Heute, sieben Jahre nach Durchführung dieses Volksbegehrens, stehen wir vor einer strukturell unveränderten Rechtslage: **Tierschutz** ist in **Österreich** durch zehn Landes-Tierschutzgesetze und rund 30 Verordnungen geregelt. Dazu kommen zwei Staatsverträge gemäß Artikel 15a B-VG, die jedoch kaum nennenswerte Erfolge gezeitigt haben und insbesondere ohne Auswirkungen auf die Struktur und auf den Vollzug des Tierschutzrechts geblieben sind.

Schließlich ist noch das laufend in Veränderung befindliche EU-Recht zu nennen, das in Österreich jeweils von neun Landesgesetzgebern in nationales Recht umgesetzt werden muss. Nicht zuletzt aus diesem Grund empfiehlt auch die in der vergangenen Legislaturperiode eingesetzte Aufgabenreformkommission unter anderem die Konzentration der Gesetzgebungskompetenz für Tierschutzangelegenheiten auf Bundesebene.

Nach diesen Anmerkung zum Status quo möchte ich Sie, meine Damen und Herren, nunmehr an die wichtigsten Forderungen des **Tierschutz-Volksbegehrens** erinnern.

Die Kernforderungen waren und sind:

erstens: Schaffung eines modernen Bundes-Tierschutzrechts,

zweitens: Anerkennung des Tierschutzes als Rechtsgut im Verfassungsrang,

drittens: Einrichtung einer Tieranwaltschaft,

viertens: ideelle und finanzielle Förderung des Tierschutzes.

Ich komme zum ersten Punkt: **Strukturbereinigung**.

Ein glaubwürdig reformiertes Tierschutzrecht muss **übersichtlich, umfassend, vollziehbar** und **zukunftsweisend** sein.

Übersichtlichkeit ist ein wesentliches Qualitätskriterium jeder Rechtsmaterie. Die Rechtsvorschriften richten sich an die Normadressaten; das sind im Fall des Tierschutzrechts in der Regel die Tierhalter.

Vor kurzem wurde an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eine Studie über den Wissenstransfer im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung abgeschlossen. Sie hat gezeigt, dass die Tierschutzbestimmungen den Tierhaltern, aber auch den Stallbaufirmen vielfach nur unzureichend bekannt sind.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 7

Die Unübersichtlichkeit ist weiters dem Vollzug hinderlich und steht der rechtswissenschaftlichen Erschließung der Materie entgegen. So gibt es zum österreichischen Tierschutzrecht **keinen** wissenschaftlichen Kommentar.

Ein übersichtliches Tierschutzrecht setzt voraus, dass die Gesetzgebungskompetenz, einschließlich der Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen, dem Bund übertragen wird. Angelegenheiten des Tierschutzes können damit in Zukunft durch ein Bundes-Tierschutzgesetz und drei bis vier Verordnungen des Bundesgesetzgebers einheitlich für ganz Österreich geregelt werden.

Andere Lösungen, insbesondere die Ermächtigung der Länder zur Erlassung von Durchführungsverordnungen und die bloß partielle Übertragung der Regelungskompetenz durch eine so genannte Kompetenzdeckungsklausel, werden den Anforderungen an ein modernes Tierschutzrecht **nicht** gerecht.

Das **Bundes-Tierschutzrecht** muss weiters **umfassend** sein. Das heißt, es müssen jedenfalls folgende Regelungsbereiche erfasst werden:

allgemeine Tierschutzbestimmungen, das heißt Grundsatz- und Zielbestimmungen, einschließlich der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes,

verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen gegen Tierquälerei,

Tierhaltungsbestimmungen für alle Tierarten und Nutzungsrichtungen,

Eingriffe an Tieren,

Transport von Tieren, soweit er nicht durch das Tiertransportrecht erfasst ist,

Schlachtung und Tötung von Tieren,

Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Ein modernes Tierschutzrecht muss weiters **vollziehbar** beziehungsweise **administrierbar** sein. Dies setzt unter anderem die zentrale Verantwortlichkeit eines Ressorts auf Bundesebene voraus. Zweckmäßigerweise wäre dies jenes Bundesministerium, bei dem auch die Veterinärverwaltung angesiedelt ist, wobei allenfalls eine Einvernehmungsregelung mit dem Landwirtschaftsressort vorstellbar wäre.

Die Novelle zum Bundesministeriengesetz 2003 sieht jedoch vor, dass die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes dem Bundeskanzleramt zugeordnet werden, wobei mit drei weiteren Ministerien das Einvernehmen herzustellen ist. Zusätzlich bleiben weiterhin folgende Ressorts für Tierschutzangelegenheiten im weiteren Sinn zuständig: für das Tierversuchswesen im Bereich der Universitäten das Bildungsressort, für das Tiertransportwesen das Verkehrsressort, für den strafrechtlichen Tierschutz das Justizressort, für die Tierhaltung im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Somit werden nicht weniger als sieben Bundesministerien und auch noch das Bundeskanzleramt für Tierschutz im weiteren Sinn zuständig sein. – Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, dass dies **nicht** administrierbar ist!

Welche **inhaltlichen Anforderungen** muss ein modernes Tierschutzrecht erfüllen?

Der **Schutzstandard** des Tierschutzrechts muss hoch sein, und zwar sowohl im Bereich der Heimtierhaltung als auch im Bereich der Nutztierhaltung, denn nur so kann Österreich innerhalb der Europäischen Union eine glaubwürdige Vorbildfunktion erfüllen. Einer

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 8

Unterschreitung der im geltenden Tierschutzrecht normierten Anforderungen kann daher keinesfalls zugestimmt werden.

Die zweite zentrale Forderung des Tierschutz-Volksbegehrens besteht darin, den **Tierschutz** als **Rechtsgut** im **Verfassungsrang** zu verankern.

In der Schweiz genießt die „Würde der Kreatur“ seit 1992 verfassungsrechtlichen Schutz. Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz im deutschen Grundgesetz und übrigens auch in der Salzburger Landesverfassung verankert.

Wird Tierschutz als öffentliches Anliegen anerkannt, so muss staatliches Handeln, und zwar Gesetzgebung und Vollziehung, auch auf Belange des Tierschutzes Bedacht nehmen. Insbesondere der Rechtsprechung muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Tierschutz im Konfliktfall gegen andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter abzuwägen.

Ich komme nun zur dritten Forderung: **Tieranwaltschaft**.

Die Defizite im Vollzug des Tierschutzrechts sind im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Gründe zurückzuführen. Ein der Tierquälerei Beschuldigter ist mit allen Parteienrechten ausgestattet und rechtmittellegitimiert – während hingegen die Rechtsordnung demjenigen, der eine vermeintliche Tierquälerei zur Anzeige bringt, **kein** rechtliches Interesse an der Verfolgung zubilligt, ja er nicht einmal die Möglichkeit hat, vom Ausgang des Verfahrens Kenntnis zu erlangen.

Eine Tieranwaltschaft oder zumindest ein Verbandsklagerecht des organisierten Tierschutzes als Minimalvariante ist daher unabdingbare Voraussetzung für einen effizienteren Vollzug.

Die Tieranwaltschaft schafft jedoch keineswegs, wie vielfach angenommen oder befürchtet wird, subjektive Rechte oder Rechtsansprüche für Tiere, sondern sie dient lediglich der **Durchsetzung** bestehender Tierschutzbestimmungen und ist damit ein Instrument zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit.

Ich möchte nun einige **Eckpfeiler** eines **modernen Tierschutzgesetzes** anführen:

ein verpflichtendes Prüfverfahren für Haltungssysteme im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, aber auch für Heimtierunterkünfte hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit,

ein geschlossenes System von Bewilligungspflichten und Sachkundenachweisen für betriebliche Tierhaltung und –nutzung,

ein generelles Verbot des Schächten oder, als Minimalvariante, zumindest eine Bewilligungspflicht und weitere Auflagen für das Schächten,

eine generelle Betäubungspflicht für die Vornahme schmerzhafter Eingriffe,

systematische und flächendeckende Kontrollen,

verpflichtende Einbindung des organisierten Tierschutzes in den Rechtssetzungsprozess,

laufende Evaluierung der Implementierung des Tierschutzrechtes durch die Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterlegung.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Ethik und damit auch ethisch motivierter Tierschutz unteilbar ist, und zwar in zweierlei Hinsicht:

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 9

Erstens: Grundsätzlich sind **alle** Tiere – unabhängig von ihrer Art und der Form ihrer Nutzung – in gleicher Weise schutzwürdig; daher ist ein „Zwei-Klassen-Tierschutz“ im Sinne einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Heim- und Nutztieren abzulehnen.

Zweitens: Tierschutz ist auch Menschenschutz. Das heißt, Tierschutz entspricht der Konsumentenerwartung, dient der Lebensmittelsicherheit und fördert die Tiergesundheit, die schließlich das Kapital der Tierhalter ist. Nicht zuletzt ist aber Tierschutz auch ein ideeller Wert, an dem sich der Kulturfortschritt bemisst. (*Beifall.*)

Referent Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Antal Festetics (Universität Göttingen): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Irak sterben Hunderte von Menschen im Bombenhagel, In Äthiopien verhungern Tausende von Kindern, wir aber kümmern uns nicht um das Leiden von Menschen, sondern um Tiere – diese Bemerkung hörte ich heute Morgen hier beim Eingang.

Eine solche Argumentation ist leicht widerlegbar.

Erstens: Menschliches Elend ist **keine** Rechtfertigung für die Duldung von Tierquälerei.

Zweitens: Würden wir mit dem Tierschutz solange warten, bis es auf dieser Welt mit allen zwischenmenschlichen Foltern und Morden vorbei ist, müssten wir, so fürchte ich, bis in alle Ewigkeit warten müssen.

Drittens: Bei Menschenschutz und Tierschutz geht es nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-als-Auch. Wir müssen das Eine tun, ohne das Andere zu lassen.

Viertens: Tierschutz dient nicht allein dem Wohlbefinden der Tiere, sondern auch der Humanität unserer selbst.

Menschen, die heute noch Mitgeschöpfe tierquälerisch ausbeuten, sind entweder von Wertblindheit befallen und deshalb therapiebedürftig oder charakterlose Geschäftsmacher auf Kosten von Schutzbedürftigen.

Wir müssen fragen, weshalb es schon so weit gekommen ist, dass radikale Tierschützer die gequälten Opfer der KZ-ähnlichen Tierfabriken gewaltsam „befreien“ müssen. Das erzürnte Volk hat sein Begehren in Sachen Tierschutz bereits 1996 unmissverständlich artikuliert. – Seither sind sieben Jahre vergangen, aber geschehen ist so gut wie nichts!

Das Beschwichtigungs-Vokabular ist ebenso unwirksam, so zum Beispiel: „Kontrollen verschärfen“, „15a-Vereinbarung“ – und es soll offenbar über die bestehenden täterschützenden Gesetze hinwegtäuschen.

Ich möchte unsere Bauern, vor deren Arbeit ich große Respekt habe, in Schutz nehmen, wenn diese von Scharfmachern gegen den Tierschutz ausgespielt werden, denn es erscheint wie eine Verwechslung von „Demokratie“ und „Demagogie“, wenn es heißt, das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz käme einer „Abschaffung der Bundesländer gleich“ und „stelle die Existenz der bäuerlichen Bevölkerung in Frage“.

Das würde nämlich im Umkehrschluss bedeuten, unsere Bauern und unsere Bundesländer könnten nur so lange existieren, bis auch weiterhin in länderweise verschiedenem Ausmaß zugelassen bleibt, Hunden die Ohren und Schwänze zu kupieren, Katzen im Freien abzuknallen, Hühner zur Folterhaft in Batterien zu verdammen oder Hermeline in Fallen qualvoll sterben zu lassen.

Was den Tierschutz hierzulande so nachhaltig lähmt und Behörden faule Ausreden ermöglicht, ist der veraltete „Kantönlicheist“ unserer Judikatur, der übrigens in der Schweiz längst überwunden ist, mit der salvatorischen Klausel in Sachen „Viecherei“, das heißt, in der Gestalt von neun verschiedenen Gesetzen.

Bei uns genügt schon als Trennlinie die Enns, die Leitha oder der Semmering, um an den Heiligen Florian zu denken, sich bequem zurückzulehnen und feststellen: Mein Gott, die armen Viecherln, aber mir san ja net zuständig! – Wie oft haben wir das schon gehört!

Hohes Haus! Wenn es um die Not, um das Leiden der Schwachen und Schutzbedürftigen geht, ist das keine Frage der politischen Zuständigkeit, sondern eine Frage der **persönlichen Anständigkeit**, also der **verantwortlichen Moral!**

Aus Zeitgründen verzichte ich auf die Schilderung von sattsam bekannten, skandalösen Beispielen, wie etwa EU-Rindertransporte und so weiter. Ich werde statt dessen exemplarisch ein paar andere Beispiele aufzählen, die einer breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt sein dürften und Gefahr laufen, bei einer geplanten Gesetzesreform nicht berücksichtigt zu werden, falls zum Beispiel die Jagd ausgeklammert werden soll. Die legislative Trennung von „jagdbarem Wild“ und dem Rest der Schöpfung ist logisch, das heißt bio-logisch **nicht** begründbar.

Erstes Beispiel, dazu eine Tafel – (*Abg. Mag. Sima stellt eine Tafel mit der Aufschrift „Todeszonen für Hermelin und Mauswiesel in Österreich“ auf das Rednerpult*) –: Rektor und Richter sind heute noch am weißen Hermelinkragen mit den schwarzen Schwanzspitzen erkennbar, wenn sie feierlich amtshandeln. „**Hermelin**“ allerdings nur im historisch-übertragenen Sinn, denn zoologisch gesehen schmücken in der Mehrzahl weiße Ziegenfelle mit schwarz gefärbten Pseudoschwänzchen die Spektabilitäten.

Die Kostüme dieser justiziaren und universitären Traditionsrituale verstoßen also keineswegs gegen den Tierschutz. Der Vorschlag, die „Hermelin“-Talare der Höchstrichter abzuschaffen, war gut gemeint, aber falsch begründet. Den Skandal um das Hermelin in Österreich haben nicht die Talarträger zu verantworten, sondern die „Heger“ in den Niederwildrevieren, die durch neun Landesgesetze Folterinstrumente legalisiert bekommen, und zwar die Kastenfallen, in denen in Österreich jährlich 35 000 so genannte Wiesel einen qualvollen und sinnlosen Tod erleiden müssen.

Dieser absichtlich ungenaue Tiername im niederösterreichischen Jagdgesetz dient der Vernebelung von zwei verschiedenen Arten, nämlich Mauswiesel und Hermelin, die im burgenländischen Jagdgesetz als „kleines Wiesel“ und „großes Wiesel“ firmieren. Allein Salzburg führt einen korrekten Tiernamen im Landesgesetz. Schlichtweg falsch ist auch der Terminus „**Schusszeiten**“, denn diese Tierchen werden nicht geschossen, sondern in tierquälerischen Fallen gefangen.

Eine föderalistische Scurrilität sondergleichen sind auch die **Tötungszeiten**. Sie variieren zwischen drei, vier, zehn und zwölf Monaten im Jahr. Ökologisch und populationsdynamisch begründbar sind all diese Jagdzeiten freilich nicht.

Zweites Beispiel beziehungsweise zweite Tafel – (*Abg. Mag. Sima stellt eine Tafel mit der Aufschrift „Todeszonen für die Turteltaube in Österreich“ auf das Rednerpult*) –: Die Turteltaube ist eine europaweit in ihrem Bestand gefährdete Vogelart. Sie sollte beim Zug ins Winterquartier unser Land meiden, denn sie darf bei uns im Burgenland drei Monate, in Niederösterreich dreieinhalb Monate, im Wiener Gebiet sogar 12 Monate geschossen werden.

Scurril sind freilich die amtlich festgelegten Schusszeiten im Jänner und Feber. Dann ist nämlich die Turteltaube **nicht** in Niederösterreich und Burgenland, sondern in Nigeria und

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 11

Senegal – ein Beispiel für das Defizit der Sachkompetenz jener, die solche Verordnungen beschließen.

Ein weiteres Beispiel: die Dohle. Die **Dohle** steht in Niederösterreich auf der roten Liste der gefährdeten Vogelarten. Seit Jahren läuft ein amtliches Schutzprogramm, um diese Vogelart vom Aussterben zu bewahren. Dieselbe Landesregierung, die diese Schutzbemühungen finanziell unterstützt, erklärt aber gleichzeitig die Dohle ganzjährig für vogelfrei zum Abschuss, also auch in der Brutzeit! In anderen Bundesländern herrscht Schussverbot, bis auf Kärnten, wo auf Dohlen von Jänner bis Juli, also auch in der Brutzeit, geballert werden darf.

Von Wachhunden, um ein Tierschutz-Beispiel zu bringen, verlangen wir, dass sie bellen – vom Wohnzimmerhund das Gegenteil, weil uns die lautstarken Vierbeiner auf die Nerven gehen. Manchem Hund werden dann ganz einfach die Stimmbänder durchtrennt. Der arme Bello möchte bellen, kann aber nur noch röheln!

Was sind das für „Tierfreunde“, die ihren „Lieblingshund“ so verstümmeln lassen? Schlimmer ist noch, dass Tierärzte, die eigentlich heilen sollten und nicht quälen, bereit sind, ihre Patienten derart zu verunstalten! Einem Tierarzt, der so etwas tut, sollte der Dokortitel aberkannt werden, und die Veterinär-Uni sollte, der Humanmedizinischen Uni gleich, bei der Diplomvergabe einen hippokratischen Eid abverlangen.

Nicht minder makaber ist aber auch ein Vergleich vom Strafausmaß, wenn derjenige, der sich bei uns mit einem falschen Dokortitel schmückt, zu 14 500 € Höchststrafe, derjenige aber, der einen Hund zu Tode gequält hat, bloß zu einer Zahlung von 5 800 € verurteilt wird. Titelsucht wird als verbrecherischer eingestuft als Tierfolter! Wer hätte das gedacht?!

Tiere sind Lebewesen und somit das Ergebnis einer höheren Ordnung. Für den einen sind es die Kräfte der biologischen Evolution, für die anderen das Werk Gottes. Aber wir alle sollten mehr Ehrfurcht haben vor der außermenschlichen Schöpfung! Oder, um es mit den Worten des Heiligen Franziskus von Assisi zu sagen:

„Alle Gebilde der Schöpfung sind Kinder eines Vaters und daher des Menschen Brüder.“

Meine Damen und Herren! Europareif zu sein, bedeutet für unser Land erstens die Schaffung der längst überfälligen Natur- und Tierschutzgesetze, um den vom provinziellen „Kantönligeist“ beherrschten, bürokratisch überkomplizierten Gesetzesdschungel durch eine zeitgemäße, **gesamtstaatliche Kompetenz** zu ersetzen; und zweitens die bewusste **Einmischung** in die so genannten inneren Angelegenheiten anderer Länder, wenn es um Mitgeschöpfe geht, weil Tierschutz zu den Universalien unserer Ethik gehört und Tierquälerei nicht als „nationale Tradition“ verbrämt verharmlost werden darf, wie etwa der Stierkampf in Spanien, das Gänse-Stopfen in Ungarn oder der Singvogelfang in Italien. – Ich bitte um die dritte Tafel. (Abg. Mag. **Sima** stellt eine Tafel mit der Aufschrift „**Amnestie für Tiere – amnesty international for animals**“ und der Abbildung eines Steinmarders aufs Rednerpult.)

Tierleid ist grenzüberschreitend, und deshalb ist auch Tierschutz international. Es sollte deshalb eine „**amnesty international**“ für **Mitgeschöpfe** ins Leben gerufen werden – mit der Aufgabe, zu untersuchen, wo, wie, in welchem Land und in welchem Ausmaß Tierquälerei stattfindet – eine überparteiliche, unabhängige Institution, die ihre internationalen Erhebungen jährlich den Regierungen vorlegt.

Ich komme zum Schluss. Meine Damen und Herren! Es ist kein Zufall, dass im Lateinischen das Tier „animal“ und die Seele „anima“ heißt. Beide Ausdrücke gehen auf das Wort „**animalis**“ zurück, was „lebendig“ bedeutet.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 12

Man wird oft gefragt: Haben Tiere eine Seele? – Ja, ganz gewiss! Aber haben auch alle Menschen eine? – Wenn ich an Stierkampf, Gänse-Stopfen und Schlageisen denke, muss ich daran zweifeln! – Ich danke fürs Zuhören. (*Beifall.*)

Referent o.Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Universität Wien): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen eine schriftliche Unterlage ausgeteilt, die ich in den Mappen wieder gefunden habe. Ich trage daher Rechtsvorschriften *nicht* vor. Diese sind auch von den Vorrednern bereits angesprochen worden.

Es ist auch sichtbar gemacht worden, dass wir auf dem Gebiet des Tierschutzes bereits sehr viel Bundesrecht haben. Es ist nicht so, dass es da eine reine Länderzuständigkeit gäbe.

Ich möchte mich jetzt vor allem auf das konzentrieren, was mir die Einladung hierher verschafft hat, nämlich die **verfassungsrechtlichen Konsequenzen**.

Ich bin beidem gegenüber völlig offen – ob man Tierschutz zu einer Bundeskompetenz machen soll oder nicht. Der Nationalrat soll sich nur dessen **bewusst** sein, **was** er tut, wenn er es tut.

Immerhin ist zu bedenken: Manche der neueren Tierschutzgesetze sind nicht wiederzuerkennen. Das **Steiermärkische Tierschutz- und Tierhaltengesetz 2002** legt in seiner Zielbestimmung fest:

„Dieses Gesetz hat zum Ziel, auf Grund der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden, insbesondere im Hinblick auf eine tier- und verhaltensgerechte Haltung, zu schützen.“

§ 6 dieses Gesetzes statuiert eine Hilfeleistungspflicht für jedermann, der ein verletztes Tier auffindet, § 14 verbietet die Haltung von Tieren zum Zweck der Pelzgewinnung, und so weiter.

Auch das neue **Salzburger Tierschutzgesetz** ist erwähnenswert. Gemäß § 10 kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haltung bestimmter Tierarten erlassen und dabei auch einen Tiergerechtigkeitsindex zugrunde legen. – In anderen Gesetzen ist meistens an dieser Stelle von den „Erkenntnissen der Verhaltensforschung“ die Rede.

§ 19 dieses Gesetzes ermöglicht Anpassungsaufträge, auf Grund welcher mit Bescheid Änderungen der Haltungsform oder der Stallungen vorgeschrieben werden können. § 22 installiert einen weisungsfreien Tierschutzbeauftragten im Amt der Landesregierung, § 23 regelt ehrenamtliche Tierschutzorgane, wie dies auch im Wiener Landesgesetz zu finden ist.

Nun zu den Optionen. Bis jetzt ist Folgendes nicht angesprochen worden: Was heißt, Tierschutz ist Bundessache? – Es gibt mindestens **fünf** Varianten! Alles ist machbar, man muss nur immer wissen, **wie**. – Man könnte den Tierschutz zum Beispiel in Artikel 10 der Bundesverfassung ansiedeln. Man könnte ihn speziell ansiedeln – dies jetzt besonders an die Verfassungsspezialisten – in Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 10. Das hätte zur Konsequenz, dass Artikel 10 Abs. 2 **mit** anwendbar würde, was die weitere Option eröffnet, dass man Landesgesetze mit einer Ausführungsgesetzgebung beauftragen kann, und zwar in den Punkten, die der Bundesgesetzgeber wünscht.

Oder in Artikel 11: Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet des Tierschutzes; die Vollziehung bleibt Landessache. – Oder in Artikel 12: Grundsatzgesetzgebung des Bundes, die Ausführungsgesetze bei den Ländern.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 13

Man könnte auch – nach einer Fernsehsendung von vorgestern bietet es sich ja fast an – noch eine spezielle **Verfassungsbestimmung**, eine Kompetenzabdeckungsklausel schaffen, da es offenbar Länder gibt, die befürchten, dass es auf Bundesebene nicht besser, sondern schlechter wird. Für diesen Zweck hat man in Artikel 14b für das Vergaberecht eine Sonderregelung für Zustimmungspflichten der Länder aufgenommen.

Das Tierschutz-Volksbegehren enthält in dieser Hinsicht **keine** Vorgabe. Zu bedenken ist aber, dass jede Änderung der Zustimmung des **Bundesrates** bedarf.

Artikel 10 ist nicht nur eine Frage der Gesetzgebung des Bundes, sondern auch eine Frage der Vollziehung des Bundes. Diese Einordnung hätte insbesondere zur Konsequenz: Da ja wohl nicht ernsthaft an eine unmittelbare Bundesverwaltung gedacht wird – sonst müsste der Bund jetzt beginnen, Bundes-Tierschutzämter einzurichten; er hat ja gar kein Geld dafür –, kommt wohl nur die **mittelbare Bundesverwaltung** in Betracht, das heißt: Vollziehung durch den Landeshauptmann. Und damit wird nach Artikel 103 der Bundesverfassung jener Landesrat wieder zuständig, der schon heute für den Tierschutz zuständig ist. Bei Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung würde der Konsultationsmechanismus wirksam.

Im Fall von Artikel 11, Gesetzgebung Bundessache, würde die Vollziehung Landessache bleiben wie bisher. Es wäre also der zuständige Landesrat weiter der zuständige Landesrat, er wäre aber für die Vollziehung dem Landtag verantwortlich.

Zum Schluss dieses Blocks erlauben Sie mir den Hinweis auf **Auswirkungen auf bestehende Gesetze**. Es sind Kompetenzänderungen insoweit etwas Heikles, als sie ja unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht im luftleeren Raum erfolgen, sodass man sich also fragen muss: Was bedeutet das für das bereits bestehende Recht?

Es würden die Landesgesetze in den Fällen des Artikels 10 oder 11 der Bundesverfassung zu dem, was man eben **partikuläres Bundesrecht** nennt. Bis auf weiteres würden sie in jedem Bundesland als Bundesrecht weiter gelten, bis es zu einem einheitlichen Bundesgesetz kommt. Und dann muss man sich ansehen, was dessen Derogationskonsequenzen sind.

Wichtig scheint mir zu sein, zu bedenken, dass die Kompetenzänderung neue Arten von **Kompetenzabgrenzungsfragen** aufwirft. Das wird, so weit ich es überblicke, allenthalben übersehen. Wird der Tierschutz nämlich in Artikel 10 oder 11 oder 12 aufgenommen, dann bleiben trotzdem folgende Bereiche **Landessache**:

Bauwesen und Feuerpolizei – Stichwort: Stallungen.

Die Raumordnung – man denke an Positivwidmungen für Massen- und Intensivtierhaltungen!

Das Jagd- und Fischereiwesen – dies an die Adresse von Herrn Professor Festetics.

Das Fremdenverkehrswesen – man denke an die Tierparks!

Das Landwirtschaftswesen – Stichwort: Viehzucht, Tierversuche im agrarischen Bereich.

Der Naturschutz – man denke an Artenschutz und Biotopschutz!

Das Sportwesen – man denke an Hunderennen!

Das Veranstaltungswesen – man denke an Zirkusse oder die Volkstumspflege, um auch den Almauftrieb anzusprechen.

Kurz, es würden neue Abgrenzungsfragen entstehen.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 14

Der Semmering-Basistunnel ist allen bekannt. Für die Juristen ist er eine „Delikatesse“ wegen des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes. Man darf eine legitime Interessenwahrnehmung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften nicht unterlaufen.

Daraus ergibt sich das Problem, dass man möglicherweise in einem Bundes-Tierschutzgesetz Rücksicht nehmen muss auf waidgerechte Jagd und Fischerei, also in einem Bundesgesetz Rücksicht nehmen muss auf eine ordnungsgemäße Landwirtschaft. – Man muss nur wissen, was das in der Konsequenz bedeutet, wenn man sich auf eine Kompetenzänderung einlässt.

Die im Volksbegehren für ein Bundes-Tierschutzgesetz vorgetragene Argumente haben mich *nicht* überzeugt: etwa das Argument der Ungleichbehandlung der Tiere in den Bundesländern oder die Unübersichtlichkeit und Unvollziehbarkeit des Normenbestandes.

Wohl aber hat es etwas für sich, dass man die Uneinheitlichkeit benachteiligter, kleinbäuerlicher Strukturen in Westösterreich mitberücksichtigt. Die Verfolgung von Anliegen des Tierschutzes fällt leichter, wenn man sich auf *ein* Gesetz konzentrieren kann.

Die zu beurteilende Frage lautet daher: Ist absehbar, dass eine Bundeszuständigkeit eine Vereinheitlichung *nach oben* mit sich bringen wird? Oder würde eine Vereinheitlichung nur das Ende positiver Ansätze in einzelnen Landesgesetzen bewirken? – Danke. (*Beifall.*)

II. Statements durch Abgeordnete der einzelnen Parlamentsfraktionen

Abgeordnete Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer (ÖVP): Tierschutz bewegt und Tierschutz interessiert. Ich setze auch Hoffnungen und Erwartungen in den heutigen Tag, nämlich dass viele Ideen, Anregungen – auch kritische Stimmen – und sachlich interessante Vorschläge für den Inhalt eines zukünftigen Bundes-Tierschutzgesetzes von den Experten und Teilnehmern vorgebracht und entsprechend diskutiert werden. – Die Einleitungsreferate haben mich in dieser Hoffnung durchaus bestärkt.

Anwesend sind heute auch Expertinnen und Experten der Ministerien und der Länder, die den Gesetzentwurf letztlich erarbeiten werden. Bisher gibt es ja noch keinen solchen Entwurf.

Wir Politiker hören die Anforderungen, die hier skizziert werden, und wir werden dann über ein neues Tierschutzgesetz entscheiden. Wir alle werden heute wahrscheinlich viel lernen. Und das ist, so meine ich, Sinn und Aufgabe dieser Enquete.

Im Vorfeld dieser von den Medien durchaus interessiert wahrgenommenen Enquete-Kommission bin ich oft gefragt worden, was die Vorstellungen der ÖVP zu diesem neuen Gesetz sind. Ich war in meiner Antwort darauf bisher sehr zurückhaltend, und das hat auch seine Gründe. Der Grund ist, dass wir als Fraktion der heutigen Diskussion zum einen nicht vorgereifen wollen. Wir wollen uns das heute vorurteilslos anhören. Wir wollen uns außerdem in der einen oder anderen Sache nicht festlegen, nicht einbunkern. Ich denke, dass das eine durchaus wichtige und richtige Vorgangsweise ist.

Wenn wir jetzt schon festlegen, was die zukünftigen Anforderungen sein müssen, dann wäre das meiner Ansicht nach – man muss bedenken, es muss eine Zweidrittelmehrheit dafür geben – kontraproduktiv. Wir müssen uns in dieser Frage weitgehend einigen.

Wir gehen nicht mit vorgefertigten Standpunkten in die Diskussion, haben aber sicherlich Grundanforderungen an ein neues Gesetz. Diese Grundanforderungen sind einfach: Wir wollen ein vernünftiges, vollziehbares Gesetz mit dem Anspruch auf einen tiergerechten, verantwortungsvollen Umgang mit den uns anvertrauten Lebewesen. Wir bekennen uns zu

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 15

einer tiergerechten und nachhaltigen Tierhaltung. Wir wollen eine Umsetzung und Weiterentwicklung des Tierschutzes auf einheitlichen, hohen europäischen Standards.

Natürlich kennen wir die Ansprüche an ein neues Tierschutzgesetz. Wir sehen in diesem Anlauf auch eine echte Chance. Aber wir wissen auch um die Ängste der betroffenen Tierhalter, nämlich unserer Bauern. Ihre Lebensgrundlage ist die Tierhaltung, und es sind die ursprünglichsten Tierschützer, denn sie haben nicht nur ein ethisches, sondern auch ein profundes wirtschaftliches Interesse an gesunden Tieren und tiergerechter Haltung. – Wir von der ÖVP nehmen **alle** Seiten ernst: die Wünsche und auch die Ängste.

Die ÖVP hat sich bezüglich der Kompetenzverschiebung immer sehr zurückhaltend gezeigt. Der Grund dafür ist, dass wir nicht davon ausgehen, dass eine Kompetenzverschiebung an sich bereits den Tierschutz verbessert – Herr Professor Raschauer hat mich darin bestätigt – , sondern wir glauben, dass in Wahrheit eine gute und vollziehbare Norm ausschlaggebend ist für die Anhebung des Tierschutzgedankens.

Mittlerweile gibt es aber eine weitgehende Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Tierschutznormen. Das ist der Grund, warum wir meinen, dass eine bundeseinheitliche Kompetenz das Richtige ist. Wir wollen Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit, damit wir beim Tierschutz zu einer besseren Vollziehbarkeit kommen.

Abschließend möchte ich die Bereitschaft meiner Fraktion festhalten, vorurteilslos, wissbegierig und lernbegierig den Ausführungen der Expertinnen und Experten zu folgen. Wir wollen ein einheitliches Tierschutzgesetz schaffen, das einen tiergerechten und nachhaltigen Tierschutz in Österreich sichert. – Danke. (*Beifall.*)

Abgeordnete Mag. Ulrike Sima (SPÖ): Die Geduld der Menschen, die Geduld der Tierschutzorganisationen ist schon sehr lange strapaziert worden. Seit dem Tierschutz-Volksbegehren wird sehr viel über dieses Thema geredet, aber ich finde, es ist höchste Zeit, endlich Nägel mit Köpfen zu machen, endlich ein **bundeseinheitliches Tierschutzgesetz** zu schaffen. Ich denke, das ist wirklich überfällig!

Die Zersplitterung der Tierschutz-Gesetzgebung wurde bereits angesprochen. Wir haben uns die Mühe gemacht, das zusammenzufassen. (*Die Rednerin hält eine dicht beschriebene Unterlage in die Höhe.*) Das ist mittlerweile eine sechsseitige Liste. Es ist teilweise auch für die Experten bereits schwierig, den Überblick über die vielen zersplitterten Kompetenzen, die vielen Verordnungen, die vielen gesetzlichen Regelungen zu bewahren.

Ich bin sehr froh darüber, dass es von Seiten der ÖVP als stärkerer Regierungspartei jetzt ein klares Bekenntnis dazu gibt, dass man in diesem Bereich ein Gesetz einbringen will. Ich bedauere es allerdings ein bisschen, dass es gar keinen Vorschlag der ÖVP dazu gibt – nicht einmal eine Diskussionsgrundlage, in welche Richtung das gehen soll. Von der SPÖ und den Grünen liegt schon seit langem ein Gesetzentwurf zu diesem Thema vor. Wir haben einen mit Experten ausgearbeiteten Entwurf vorgelegt, der Ihnen sicherlich bekannt ist.

Mir macht auch ein bisschen Sorge, dass durch das neue Bundesministeriengesetz die Tierschutz-Kompetenzen auf Bundesebene jetzt auch noch zersplittert sind. Es gibt zwar eine Federführung im Bundeskanzleramt, aber noch drei weitere Ministerien, die sich mit Tierschutz befassen sollen. Ich mache mir, ehrlich gesagt, ein bisschen darüber Sorge, dass es dann, wenn **vier** Ressorts ein Gesetz ausarbeiten sollen, vielleicht noch länger dauert, bis man sich auf eine Regierungsvorlage einigen kann. Aber ich hoffe, dass diese Enquete-Kommission ein Startschuss dafür ist, dass endlich etwas weiter geht.

Wir wollen ein einheitliches Bundes-Tierschutzgesetz, aber es ist uns sehr wichtig, dass die Standards, die sich in einzelnen Bundesländern in verschiedenen Bereichen entwickelt

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 16

haben, **nicht** nach unten nivelliert werden. Wir wollen kein Bundes-Tierschutzgesetz, das in Bezug auf den Tierschutz ein Absinken auf EU-Niveau mit sich bringt, also kein Gesetz, das eigentlich eine Schlechterstellung des Tierschutzes zur Folge hätte, sondern wir wollen eine **Verbesserung für den Tierschutz** erreichen.

Zu ein paar Kernpunkten unseres Vorschlages: Wir wollen einheitliche Regelungen im Bereich der Tierhaltung, Veranstaltung mit Tieren, im Bereich der Heimtiere, im Bereich der Wildtiere. Einer der Kernpunkte ist sicher der **Nutztierbereich**, wo es am schwierigsten sein wird, eine Einigung zu finden. Wir haben ein Konzept übernommen, das von Nutztierexperten an der Universität für Bodenkultur ausgearbeitet wurde, nämlich den **Tiergerechtheits-Index**. Dieser orientiert sich im Wesentlichen am Wohlbefinden eines Tieres, wird an verschiedenen Parametern gemessen, wie etwa am Stallklima, an Bewegungsmöglichkeiten, Sozialkontakten, Betreuungsintensität sowie am Boden, und wird nach einem Punktesystem bewertet. Unser Gesetzesvorschlag sieht nun vor, dass eine Mindestpunktzahl erreicht werden muss, damit es überhaupt genehmigt wird, Nutztiere zu halten. Das wäre zumindest eine Vereinheitlichung. Man kann alle Nutztierhalter in ganz Österreich miteinander vergleichen, man kann objektiv bewerten, und es wäre für den Tierschutz ein sehr großer Fortschritt.

Ebenfalls wichtig für uns ist analog zur Umweltschutzbehörde die **Tieranwaltschaft**. Das könnte eine gute Einrichtung sein. Die Umweltschutzbehörden arbeiten sehr gut mit den Umweltschutzräten zusammen und sind auch eine wichtige Anlaufstelle für die gesamte Tierschutzproblematik. Deswegen wäre es wichtig, noch eine derartige Anlaufstelle – eben eine Tieranwaltschaft – zu bilden. Einzig Kammerdirektor Holzer von der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer interpretiert eine Tieranwaltschaft als Grundmisstrauen gegenüber den Landwirten. – Dieser Meinung möchte ich widersprechen, denn allein die Umweltschutzbehörden arbeiten mit den zuständigen Landesräten so gut zusammen, dass sehr viele kleine Probleme in diesem Bereich sehr gut gelöst werden können.

Nach den Jahren des Wartens ist es im Tierschutz höchste Zeit, Nägel mit Köpfen zu machen. Geben Sie sich einen Ruck – wir sind bereit, an einem gemeinsamen Gesetz mitzuarbeiten! (*Beifall.*)

Abgeordneter zum Nationalrat Klaus Wittauer (Freiheitliche): Tierschutz, Tierleid – das sind Dinge, die ans Herz gehen. Mich als Landwirt verfolgt dieses Thema schon lange, und ich muss sagen, für mich ist nicht einzusehen, dass man unter dem Deckmantel des Föderalismus sagt, es sei okay, dass Tierschutz Länderkompetenz bleibt. Für mich ist es ganz klar ein gesellschaftspolitischer Auftrag, **Tierschutz** in die **Verfassung** aufzunehmen.

Die Bedenken seitens der Landwirtschaft sind klar; klar auch deshalb, weil damit eine gewisse Unsicherheit verbunden ist. Der Landwirt allein kann nicht verantwortlich gemacht werden für den Schutz der Tiere in der Haltung, denn das könnte unter Umständen existenzbedrohend sein, sondern man muss auch Investitionen in den Tierschutz fördern sowie Begleitmaßnahmen setzen. Man kann nicht einfach ein Gesetz erlassen und sagen, alle sollen es erfüllen.

Ein Wort zur kleinstrukturierten Landwirtschaft, weil immer wieder von **Anbindehaltung** kontra **Freilauf** gesprochen wird: In der kleinstrukturierten Landwirtschaft werden die Tiere sehr wohl bestens geschützt. Ich als Landwirt kann Ihnen sagen: Eine schlechte Freilaufhaltung ist um vieles schlechter als eine sehr gute Anbindehaltung. Aber auch darüber wird man reden müssen.

Was ist wichtig für die Landwirtschaft? Was ist wichtig für den Konsumenten? Wie können wir die Maßnahmen, die wir im Parlament beschließen sollen, abfedern? Meine Bitte an alle:

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 17

Ich will kein Tierschutzgesetz-Leid! Jetzt nämlich zu versuchen, alles auf den unteren Level zu bringen, wäre falsch. Ich hoffe auf ein Tierschutzgesetz, das europaweit als **Vorbild** dient. Jeder, der mit Tierhaltung zu tun hat, muss mit eingebunden werden.

Was ist wirklich tiergerecht? Etwa die **Freilauhaltung** bei **Hühnern**? – Das ist für mich unverständlich. Ein Huhn kennt 25 Artgenossen, haben sie zu hundert miteinander zu tun, gibt es ein ständiges Hick-Hack, einen ewigen Kampf ums Überleben. Da stellt sich die Frage: Bedeutet Tierschutz nur, den Tieren Freiraum zu geben – oder auch, die Tiere vor ihren eigenen Artgenossen zu schützen?

Die Schaffung eines **Tieranwaltes** ist meiner Ansicht nach ein wichtiger Faktor. Er sollte unabhängig sein, aber doch mit den Behörden so zusammenarbeiten, dass es auch Sinn macht.

Ebenfalls sehr wichtig ist es, dass wir in den Schulen und Kindergärten **Tierschutz** in den Unterricht einbauen. Ein **gesellschaftspolitisches Anliegen** muss man schon den Kindern und Jugendlichen übermitteln, nur dann kann es wirklich zielführend sein. Tierschutz soll eine **Selbstverständlichkeit** sein. Es ist traurig genug, dass man Gesetze braucht, um Tierschutz zu leben, aber wir können nur dann ein gutes Tierschutzgesetz umsetzen, wenn wir unseren Kindern und Jugendlichen beibringen, Tierschutz als Selbstverständlichkeit, als gesellschaftspolitische Notwendigkeit zu betrachten.

In diesem Sinne bitte ich alle Fraktionen, ein Tierschutzgesetz zu erarbeiten, das Sinn macht, das umsetzbar ist und das auch Vorbildwirkung für Europa hat. (*Beifall.*)

Abgeordnete Dr. Eva Glawischnig (Grüne): In diesem Haus ist schon sehr oft über ein bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz diskutiert worden, und ich muss sagen, ich freue mich, dass wir jetzt endlich eine Mehrheit im Haus haben, die bereit ist, ein bundeseinheitliches Gesetz zu diskutieren. Ich hoffe, dass es vom Niveau her – wie angekündigt – wirklich ein gutes Gesetz werden wird. Ich hoffe, dass die Zielrichtung, das Gesetz nicht auf eine Nivellierung nach unten hinauslaufen zu lassen, sondern dass es ein „best of nine“ werden soll und sich die vorbildlichen Regelungen mancher Landesgesetze vollinhaltlich wiederfinden sollen, verfolgt wird.

Der Grundgedanke an Tierschutz ist ja erst daraus entstanden, dass es sozusagen einen **Herrschaftsanspruch** des Menschen über das Tier gibt. Das heißt, ohne uns brauchten die Tiere keinen Tierschutz. Ich denke, das ist unbestritten, trotzdem kann ich ein gewisses Unbehagen im Zusammenhang mit der Tieranwaltschaft ausmachen. Es ist aber doch nur logisch, dass man für jemanden, der seine Interessen nicht selbst vertreten kann, der Bescheide nicht selbst beeinspruchen kann, in der Rechtsordnung jemanden vorsieht, der diese Interessen wahrnimmt. Es gibt die Umweltschutzbehörde für Umweltinteressen, die sich auch nicht selbst zu Wort melden können, und ebenso soll eine **Tieranwaltschaft** eingerichtet werden, die „Waffengleichheit“ vor der Behörde herstellt.

Das ist kein Misstrauen gegen die Behörde und auch nicht die Vorwegnahme, dass man glaubt, dass sich sowieso niemand daran halten wird, aber wir wissen: Gesetze allein sind es nicht. Es gibt ein krasses **Vollzugsdefizit**. In der Literatur findet man erschreckende Zahlen von Tierquälerei, ein Verhältnis von 1 : 5 000 wird nur registriert. Mit der **Tieranwaltschaft** ein Vollzugsverbesserungsinstrument zu schaffen, davor braucht sich niemand zu fürchten. Im Sinne der Ausgewogenheit der Verwaltung der Waffengleichheit kann man so etwas durchaus argumentieren.

Es ist heute davon gesprochen worden, **hohe EU-Niveaus** zu schaffen und sicherzustellen. – Ich denke, da sollten wir uns ein bisschen mehr trauen. 1995 ist Österreich der Europäischen Union mit dem großen Ziel, in wichtigen Bereichen, etwa Umweltschutz,

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 18

Tierschutz, eine **Vorreiterrolle** zu spielen, beigetreten. Jetzt kommt immer wieder das Argument, etwas über das EU-Mindestniveau Hinausgehende umzusetzen, sei aus Wettbewerbsgründen schwierig. – Ich denke, man muss sich schon etwas trauen und auch einen eigenen Home-Market mit hohen Niveaus schaffen, einen First-Mover-Advantage aus guten Regelungen und den technischen Umsetzungen schaffen und das auf EU-Ebene weitertreiben. Das grundsätzliche Konzept auf europäischer Ebene ist ein gutes Konzept, und wir müssen eben sehr differenziert diskutieren, sodass dieses Argument „Wettbewerbsgleichheit“ nicht zu einem Totschlagargument für eine Weiterentwicklung des Rechts in der Europäischen Union insgesamt wird.

Zur **Rechtsstellung von Tieren** insgesamt. Seit zehn Jahren gibt es die berühmte Änderung im ABGB, § 285a, der lautet:

„Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur dann und insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.“

Es gibt nur nicht viele abweichende Vorschriften. Von der europäischen Unionsebene bis zu den Handelsrechtsvorschriften, bis zu den Import-/Export-Vorschriften: Tiere sind in vielen Bereichen immer noch Sachen, sind Ware. Auch im Rechtsbestand der Europäischen Union werden sie im Zusammenhang mit Produktivität, mit Nutzen und so weiter gesehen. Wir sollten uns auf eine grundsätzlich andere Wertebasis stellen, nämlich auf eine Wertebasis, wo das Wohlbefinden, die mitgeschöpfliche Würde, das Recht von Tieren auf einen ihrer Art entsprechenden Lebensvollzug die **Hauptprämisse** ist. Und das ist nicht eine Frage von Beherrschen, sondern eine Frage von Humanität und von Werten.

In diesem Sinne hoffe ich auf ein sehr gutes Gesetz, das wir auch sehr rasch verabschieden können. (*Beifall.*)

III. Impulsreferate

Referent Dr. Cornelius Rhein (Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz): Ich spreche hier für die EU-Kommission, das heißt für die Arbeitsebene, die sich konkret mit dem Tierschutzrecht und mit der Tierschutzrechtsetzung auseinander zu setzen hat, speziell im Bereich der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nutztiere. Ich will in meinem Referat kurz auf die Entwicklung der Tierschutzrechtsetzung der EG eingehen, den Ist-Zustand feststellen und einen Ausblick auf die weitere Entwicklung geben.

Die Entwicklung der **Tierschutzrechtsetzung** in der EG macht deutlich, dass seit dem ersten Tätigwerden der Gemeinschaft in diesem Bereich eine Verselbständigung des Themas stattgefunden hat. Am Anfang stand die Motivation stark im Vordergrund, Produktionsbedingungen zu vereinheitlichen, um Marktverzerrungen zu verhindern. Spätestens das Protokoll zum EG-Vertrag, das durch den Amsterdamer Vertrag angeführt wurde, verdeutlicht, dass Tierschutz ein echtes Anliegen der Gemeinschaft, aber auch der Mitgliedstaaten geworden ist.

Allerdings: Tierschutz ist kein im Vertrag genanntes Ziel der Gemeinschaft. Auch hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Verpflichtung, den Schutz von Tieren bei der Durchführung der Politiken zu berücksichtigen, kein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechtes – wie etwa die Grundrechte – ist. Es wird in dieser Entscheidung des Gerichtshofes jedoch festgestellt, dass dieses Protokoll über den Tierschutz juristische Relevanz hat. Bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit und ob die Belange des Tierschutzes angemessen berücksichtigt worden sind. Insofern hat durch dieses Protokoll zum EG-Vertrag der Tierschutz eine juristische Verankerung im allgemeinen Gemeinschaftsrecht gefunden.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 19

Betrachtet man die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes, muss man beachten, dass die Kompetenzen beschränkt sind. So befasst sich die Gemeinschaft mit dem Schutz von Versuchstieren, gestützt auf die Binnenmarktkompetenz, sowie von landwirtschaftlich genutzten Tieren; das fällt unter den Landwirtschaftstitel des Vertrages. Es gibt auch noch andere Bereiche wie etwa die Zoo-Richtlinie, die eher dem Bereich des Artenschutzes und des Umweltbegriffs zuzurechnen ist.

Da der Bereich der Tierversuche aus historischen Gründen bei den Generaldirektionen Umwelt und Unternehmen angesiedelt ist, möchte ich hier als Vertreter der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz nicht näher darauf eingehen.

Zu der für eine nationale Gesetzgebung relevanten Frage der **Haltung von Heimtieren** ist anzumerken, dass die Gemeinschaft nur insofern tätig werden kann, als sich Bezüge zu den Politiken der Gemeinschaft ergeben, also wenn beispielsweise Behinderungen des innergemeinschaftlichen Handels oder der Freizügigkeit drohen würden. Auf Grund der Subsidiarität des Gemeinschaftshandelns ist die EU allerdings auf dem Gebiet nicht tätig. Also die Haltung von Heimtieren, das allgemeine Verbot der Zufügung von Leiden und Schmerzen verbleiben in der alleinigen Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Ich möchte nun ganz kurz zu den geltenden Bestimmungen zum **Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere** kommen.

Es gibt zunächst den großen Bereich des **Tierschutzes im Haltungsbetrieb**. Da gibt es eine allgemeine Richtlinie, die Richtlinie 98/58/EG, über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere. Diese enthält Grundregeln zum Schutz von Tieren aller Arten – einschließlich Fische, Reptilien, Amphibien –, aller Tiere, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Häuten oder Fellen gehalten werden. Diese Regelungen beruhen auf dem Europäischen Übereinkommen, das heißt: einem völkerrechtlichen Übereinkommen im Rahmen des Europarates, und den so genannten fünf Freiheiten, die seinerzeit vom „**Farm Animal Welfare Council**“ des britischen Landwirtschaftsministeriums definiert wurden.

Diese **fünf Freiheiten** stellen ein bisschen das Leitmotiv der gemeinschaftsrechtlichen **Tierschutzstandards** dar:

Tiere müssen frei sein von Hunger und Durst, das heißt Zugang zu frischem Trinkwasser und gesunder Nahrung,

frei sein von Unbehagen, das heißt, sie müssen ein angemessenes Lebensumfeld haben, das ihnen Unterschlupf und auch einen bequemen Liegeplatz zur Verfügung stellt,

frei sein von Schmerzen, Verletzungen und Krankheit, das heißt Pflicht zur tierärztlichen Behandlung,

frei sein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen, das fordert ein ausreichendes Platzangebot, angemessene Funktionsbereiche und sozialen Kontakt mit Artgenossen, und

frei sein von Angst und Leiden, das heißt, Nutztiere sind vor natürlichen Feinden zu schützen – sehr relevant zum Beispiel bei der Freilandhaltung.

Die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften für den Haltungsbetrieb sind als Mindestanforderung festgelegt, das heißt, es steht den nationalen Autoritäten, also den Parlamenten frei, strengere Normen festzulegen, soweit sie – und das ist eine wichtige Einschränkung – mit dem EU-Vertrag vereinbar sind, also keine Handelsbeschränkung, im Inneren jedoch kann man den nationalen Erzeugern strengere Regelungen auferlegen. Sonderregelungen bestehen für Legehennen, für Kälber und für Schweine.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 20

Ein weiterer wichtiger Bereich ist der Schutz von Tieren beim Transport. Diesbezüglich hat die Gemeinschaft 1977 die erste Richtlinie erlassen. Diese beruhte auf einem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport und wurde später durch die umfassendere Richtlinie 91/628/EWG ersetzt, welche 1995 weiterentwickelt wurde.

In puncto Töten eines Tieres – mit Sicherheit der brutalste Akt in der Beziehung Haustier/Mensch – gibt es Regelungen, die etwa angemessene Schlachtmethoden vorschreiben.

Für den Vollzug des **gemeinschaftlichen Tierschutzrechtes** verantwortlich sind eindeutig die **Mitgliedstaaten**. Kommen die Mitgliedstaaten diesen Anforderungen nicht nach, startet die Gemeinschaft ein **Vertragsverletzungsverfahren**. Dabei können sich die Mitgliedstaaten nicht darauf berufen, dass sie auf Grund verfassungsrechtlicher Bestimmungen daran gehindert sind, selbst Maßnahmen zu ergreifen, und die Kompetenz auf die untergeordneten Körperschaften verweisen.

Wie überprüft die Kommission solche Verstöße? – Dazu gibt es das **Lebensmittel- und Veterinäramt** in **Dublin**, das auch in Österreich schon des Öfteren Mängel bei der Umsetzung des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechtes beanstandet hat.

Ein kurzer Ausblick: Die Gemeinschaft wird sich in Zukunft prioritär mit dem Tiertransport befassen, ferner steht eine Regelung im Bereich Nutzgeflügel sowie eine Modernisierung der Schweine- und Legehennen-Bestimmung bis 2005.

Abschließend zur immer wichtiger werdenden internationalen Dimension. Bei der WTO-Konferenz von Doha gab es erstmals den Ansatz, auch nicht-handelsorientierte Gesichtspunkte berücksichtigen zu lassen, die Kommission setzt aber parallel dazu auf eine internationale Kooperation auch im Rahmen des **Internationalen Tierseuchenamtes**, der **OIE**, um zu international anerkannten, wissenschaftsbasierten Tierschutzstandards zu kommen, ein Weg, auf dem in letzter Zeit große Fortschritte gemacht werden konnten. – Vielen Dank. (*Beifall.*)

Referent Dr. med. vet. Alfred Kallab (Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz, Wien):
Als Beginn einer Trendwende in der österreichischen Tierschutzdiskussion stellt sich für viele das Jahr 1996, das Jahr des **Tierschutz-Volksbegehrens**, dar. Als Tierarzt möchte ich nun versuchen, einen Befund über den heutigen Patienten Tierschutzrecht in Österreich zu erheben, denn nur so wird es allen hier Anwesenden möglich sein, mit mir zu einer fundierten Diagnose zu kommen.

Das Jahr 1996 war auch der Beginn meiner Expertentätigkeit hier im Parlament, und so konnte ich von Anfang an hautnah die Entwicklung eines leider bis heute noch immer nicht beschlossenen Bundes-Tierschutzgesetzes miterleben. Dabei konnte ich mein Wissen als Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz mit eigener Ordination, aber auch meine Erfahrungen als Amtstierarzt, der lange quasi an der Front im direkten Vollzug des Tierschutzgesetzes tätig war, einbringen. – Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit ergreifen, mich bei allen Experten der anderen Fraktionen für die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren zu bedanken.

Die Befunderhebung für das Tierschutzrecht hat sich auf mehrere Ebenen zu erstrecken. Bevor ich aber ins Detail gehe, möchte ich festhalten, dass der Wertewandel und die zeitweise recht heftig geführte politische Diskussion punktuell durchaus zu einer qualitativen Verbesserung der österreichischen Tierschutznormen geführt hat, leider aber auch zu einer quantitativen. Eine echte Vereinheitlichung dieser Rechtsmaterie ist aber bis heute in Österreich noch nicht gelungen. Gleiches gilt für das Jagdrecht und die Fischerei. Dem

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 21

gegenüber steht eine Bundesregelung beispielsweise der Schweiz aus dem Jahre 1981 und Deutschlands aus dem Jahre 1972.

Nun zur ersten Befunderhebungs-Ebene, der EU: Seit langem sind diverse **Richtlinien zum Schutz von Tieren** Bestandteil der europäischen Rechtsnorm, die verpflichtend in einzelstaatliches Recht umzusetzen sind. Es ist aber bemerkenswert, dass die EU im Amsterdamer Vertrag, und zwar im Protokoll Nr. 33 über den Tierschutz, alle Mitgliedstaaten aufgefordert hat, „bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft“ „den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung“ zu tragen.

Da die EU damit eindeutig – wenn auch derzeit nicht im Primärrecht – eine politische Willenskundgebung abgegeben hat, stellt sich jetzt die Frage nach einem Befund der österreichischen Tierschutz-Gesetzgebung im Lichte der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht. Bleiben wir beim Protokoll Nr. 33 – es bedarf zwar keiner direkten Umsetzung, trotzdem hat man im Land **Salzburg** eine auf breiter Basis akkordierte Änderung der Landesverfassung aus diesem Titel beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Befunderhebung dürfen wir ein wichtiges Korrektiv für die realistische Einschätzung nicht unerwähnt lassen: Seit 1998 gab es gegen Österreich 13 Vertragsverletzungsverfahren! Wegen Nicht-Umsetzung von EU-Richtlinien muss für die Säumigkeit mancher Bundesländer die **Republik Österreich** geradestehen. Dazu möchte ich die Antwort des Herrn Bundeskanzlers auf eine schriftliche parlamentarische Anfrage der Grünen zur Umsetzung der EU-Legehennen-Richtlinie in Österreich von heuer zitieren:

„Die Länder wurden sowohl bereits im Zuge des allgemeinen Monitorings des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf die Umsetzung von Richtlinien als auch im Zuge des gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahrens wiederholt auf die Problematik der Nichtumsetzung hingewiesen.“ – Zitatende.

Des Weiteren muss bei der Untersuchung des „Patienten“ Tierschutzrecht festgestellt werden, dass bei einem Kontrollbesuch in Österreich im Jahre 2000 die EU-Kontrollorgane feststellten, dass die Artikel-15a B-VG-Vereinbarung zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere in einigen Punkten **nicht** den Gemeinschaftsvorschriften entspricht. – In der Rechtfertigung Österreichs darauf ist zu lesen, dass diese Vereinbarung dem Gemeinschaftsrecht nicht entsprechen **muss**. – Es ist also nachgewiesen, dass es bei der **Umsetzung von EU-Richtlinien in Österreich** eindeutig **Defizite** gibt.

Nun zur Tierschutz-Gesetzgebung der Bundesländer. **Bund** und **Länder** haben heute zusammen **21 Gesetze** und **51 Verordnungen**, die in Österreich die Tierschutz-Materie regeln – nachzulesen ist dies in der Lose-Blatt-Sammlung Kallab/Kallab/Noll, Tierschutzrecht. Getragen von der Vorstellung einer Vereinheitlichung der Tierschutzbestimmungen in Österreich haben die neun Bundesländer zwei Artikel-15a-Vereinbarungen geschlossen, die aber jederzeit von diesen selbst wieder gekündigt werden können, keine Strafbestimmungen enthalten und laut einer Mitteilung von Österreich an die Europäische Kommission auch nicht den EU-Richtlinien entsprechen müssen.

Die Tauglichkeit dieser Vereinbarungen war von Anfang an politisch wie auch fachlich heftig umstritten, daher wurde bereits 1998 der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit Artikel 15a B-VG-Vereinbarungen dem Tierschutz-Volksbegehren entgegenkommen. In seiner Antwort darauf ist zu lesen:

„Im Volksbegehren wird die Verankerung des Tier- und Umweltschutzes als Rechtsgüter im Verfassungsrang verlangt. Eine Art. 15a B-VG Vereinbarung kann die Forderung des Volksbegehrens nicht erfüllen, zumal durch diese Vereinbarung die österreichische Verfassung nicht geändert wird.“

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 22

In Teil II ist zu lesen, dass es damals doch erhebliche inhaltliche **Unterschiede** in der **Tierschutz-Landesgesetzgebung** gab. So finden wir zum Beispiel für das meist gehaltene Haustier in Österreich, nämlich die Katze, das erste Mal im neuen Tiroler Tierschutzrecht wenige, aber immerhin Bestimmungen. Die Verwaltungsstrafen für Tierschutzvergehen sind länderweise unterschiedlich hoch et cetera, et cetera.

Nun quasi als Zwischenstand eine erste Teildiagnose:

Die beiden **Artikel-15a B-VG-Vereinbarungen** sind zwar der Verfassung nach durchaus taugliche Mittel, um eine Vereinheitlichung einer bestimmten Rechtsmaterie zu erreichen: In der Praxis der Tierschutz-Gesetzgebung hat sich aber herausgestellt, dass dies nicht funktioniert und die Forderungen des Tierschutz-Volksbegehrens damit **nicht** umgesetzt werden können.

Nun zur dritten Untersuchungsebene, der Ebene **Bund** und **Tierschutz**.

Hier wird es für den österreichischen Staatsbürger, aber auch für die Tiere nicht einfacher. In Sachen Tierschutz gibt es in Bundeskompetenz Regelungen zum Thema Tiertransport, Tierversuch und gewerbliche Tierhaltung. Aber auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Strafgesetzbuch finden sich tierrelevante Normen.

In einem Antrag aus dem Jahre 2000 erachten auch FPÖ und ÖVP die Schutzfunktion des Strafrechts für Tiere als derzeit nicht ausreichend, da viele Taten nicht oder nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt werden. In ihrer Begründung ist aber auch zu lesen, dass 70 Prozent derartiger Strafverfahren mit einem Freispruch enden.

Im neuen Absatz 3 des novellierten § 222 STGB ist auch der zu bestrafen, der ein Tier „mutwillig tötet“. Dieser Straftatbestand ist in manchen Landes-Tierschutzgesetzen gleich lautend enthalten. – Hat dies der Bundesgesetzgeber so wirklich gewollt?

Es wird somit erst die praktische Erfahrung zeigen, ob und wie sich unterschiedliche Strafkompetenzen, nämlich Verwaltung und Gericht, in ihrem gemeinsamen Ziel der Abstellung von Tierquälereien zukünftig näher kommen können.

Vierter Punkt ist ein kurzer Ausblick auf die Tätigkeit hier im **Hohen Hause** zum Thema **Bundes-Tierschutzgesetz**. Seit 1996 haben SPÖ und Grüne Anträge auf Verfassungsänderung und solche zu einem Bundes-Tierschutzgesetz bereits zum dritten Mal eingebracht. Erfreulicherweise gibt es seit heuer auch einen Antrag der ÖVP, allerdings nur auf Verfassungsänderung. Ein Antrag der ÖVP für ein Bundes-Tierschutzgesetz **fehlt** bis heute.

Als anständiger Tierarzt bringe ich zum Schluss die Diagnose – und selbstverständlich auch einen Therapievorschlag:

Geographische beziehungsweise regionale Unterschiede oder historische Gegebenheiten rechtfertigen keine unterschiedlichen Maßstäbe im Umgang mit Tieren. Föderalismus ist beim Tierschutz ganz sicher fehl am Platz, kannte und kennt die Evolution doch bis heute keine politischen Grenzen.

Österreich braucht aus meiner siebenjährigen Expertensicht ein modernes Bundes-Tierschutzgesetz, das sich an den derzeit **besten** landesgesetzlichen Regelungen orientieren muss. Tatsächlich sind seit 1996 alle Arbeiten getan, wir brauchen nicht neu zu beginnen. Lediglich die politische Einigung und die Beschlüsse darüber fehlen noch. – Herzlichen Dank. (*Beifall.*)

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 23

Referent Abg.a.D. Mag. Dr. Udo Grollitsch: Ich bin dankbar dafür, dass sich die neue Bundesregierung dazu entschlossen hat, den Tierschutz in großem Rahmen zu erörtern und einen Durchbruch bei der Vereinheitlichung der zersplitterten Tierschutz-Gesetzgebung in Österreich zu erreichen. Es soll aber nicht vergessen werden, dass es bereits Bundesgesetze gibt, die Einfluss auf den Tierschutz haben. Ich konnte in der vergangenen Legislaturperiode als Sprecher der freiheitlichen Fraktion hier im Hohen Hause tierschützerische Initiativen zur Beschlussfassung bringen, nämlich erstens das **Verbot** des **Inverkehrbringens** von **kosmetischen Mitteln**, die mit Hilfe von Tierversuchen entwickelt wurden, zweitens die **Verschärfung** von **Zucht- und Haltungsbedingungen** für potenziell gefährliche Hunde sowie drittens die soeben angesprochene Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Tiere durch die **Neufassung des § 222 Strafgesetzbuch** betreffend Tierquälerei.

Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates wurde das Ziel, den Tierschutz in der Verfassung zu verankern, nicht mehr erreicht und der in Richtung Bundes-Tierschutzkompetenz eingeschlagene Weg unterbrochen.

Zur Erhaltung der Kontinuität auf diesem Gebiet habe ich in der letzten Nationalratssitzung der vergangenen Legislaturperiode eine Anfrage an Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel gerichtet, ob er im Zusammenhang mit der Bildung einer neuen Regierung das Thema „Bundeskompetenz des Tierschutzes“ positiv erörtern werde. Seine Antwort vom 25. November 2002 war:

„Ich habe mit den Landeshauptleuten, die der ÖVP angehören, Gespräche über ein bundesweites Tierschutzgesetz geführt und Zustimmung dafür gefunden. Daher wird die ÖVP vorschlagen, als nächsten Schritt zur Vorbereitung einer notwendigen Verfassungsänderung eine parlamentarische Enquete zu diesem Thema zu veranstalten, um die konkrete Umsetzungen zu beginnen.“ – Zitatende.

Ich bin tatsächlich guter Hoffnung, dass ein Durchbruch gelingt, stehe aber auch nicht an, dem beharrlichen und kompetenten Tierschützer Vizekanzler Haupt zu danken, der bei den Koalitionsverhandlungen keinen Zweifel daran gelassen hat, dass ein Bundes-Tierschutzgesetz unabdingbare **Bedingung** für eine freiheitliche Regierungsbeteiligung darstellt.

Bei vielen Tierschutz-Debatten habe ich davor gewarnt, ein Bundes-Tierschutzgesetz per se als Fortschritt anzusehen. Es wird an der konkreten Formulierung und der mit Kosten verbundenen Umsetzungsbereitschaft liegen, ob der erhoffte Wurf gelingt, der spätestens seit dem Tierschutz-Volksbegehren 1996 vom überwiegenden Teil der österreichischen Bevölkerung erwartet wird. Besonnenheit bei der Erstellung eines solchen Gesetzes ist wichtig, denn nicht jeder, der in der Vergangenheit für die Erhaltung der Länderkompetenz eingetreten ist, war automatisch ein Tierquäler – wie umgekehrt nicht jede Person und Organisation, die sich als Tierschützer ausgegeben hat, tatsächlich die Tiere und deren Schutz fachlich kompetent vertreten haben.

Ich fordere aber auch die politischen Fraktionen, insbesondere der Opposition, auf, dieses Thema nicht zum Revanchismus zu nützen, denn so etwas hilft den Tieren nicht und hilft auch nichts bei der konkreten Formulierung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes.

Unbestritten ist, dass die Sensibilität für den Schutz unserer tierischen Mitgeschöpfe insbesondere bei der Jugend kontinuierlich wächst. Dies gilt auch für unsere Nachbarländer und die Europäische Gemeinschaft, die den Beitrittskandidatenländern weitgehend Tierschutzstandards abverlangt hat, wenngleich diese Standards längst nicht den Erwartungen eines gehobenen Tierschutzniveaus entsprechen. Zu Recht wird die noch viel zu weite Verbreitung von Tierversuchen kritisiert, ebenso die viel zu weiten Antransporte von

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 24

Schlachtvieh samt deren unsäglicher Subventionierung, das noch immer nicht eliminierte Schächten unbetäubter Tiere sowie die unzureichenden Haltungsbedingungen für Schweine, Geflügel und Pelztiere.

Wenngleich es das Ziel sein muss, die Qualität des Tierschutzes EU-weit zu regeln und zu heben, so kann das keinesfalls bedeuten, dass Österreich diesbezüglich in einer Wartehaltung bleibt, sondern wir müssen die bei der Assoziierung 1994 versprochene Vorreiterrolle ausbauen, eine Rolle, die inzwischen eher **Deutschland** übernommen hat, wo der Tierschutz bereits in Verfassungsrang steht und ein umfangreicher Tierschutzbericht erstellt wird, der im Rahmen eines neuen Gesetzes auch für Österreich einzufordern wäre.

Wenn hier davon die Rede ist, dass die **besten** Tierschutz-Landesgesetze zum Vorbild für ein neues Bundesgesetz werden sollten, dann muss man dabei beachten, dass in den einzelnen Landes-Tierschutzgesetzen gerade jene Bereiche besonders streng geregelt sind, die für das betreffende Bundesland sozusagen **nicht** in Frage kommen. Ich denke dabei etwa an die landwirtschaftliche Tierhaltung im Gebiet von Wien, wo es diesbezüglich zu einer besonders strengen Formulierung im Landesgesetz gekommen ist.

Ich spreche aber auch die Tierheime und die Tierschutzorganisationen an. Diese sind fast ausschließlich auf das österreichische Spenderherz angewiesen, das jährlich immerhin mehr als 20 Millionen € zur Verfügung stellt. Um diese Spendengelder gibt es ein hartes Gerangel, bei dem insbesondere die von bescheidenen Idealisten geführten Vereine und Tierheime gegenüber geschickten Geschäftemachern, die Tierleid in gewinnbringende Münzen umzuwandeln verstehen, ins Hintertreffen geraten. – Und ob das neue Vereinsgesetz die Gemeinnützigkeit im gewünschten Ausmaß kontrollieren kann, wage ich zu bezweifeln.

Abgesehen davon ist es hier und jetzt angebracht, den aufopfernd arbeitenden Tierschutzorganisationen, die letztlich im öffentlichen Interesse tätig sind, aufrichtig zu danken. Ich gestatte mir, namentlich die Grande Dame des österreichischen Tierschutzes, Frau Loubé, für alle hier konkret zu erwähnen und ihr zu danken.

Weiters sei ein neues, aber immer aktueller werdendes Problem als Ambivalenz der Tierschutzbemühungen kurz angesprochen. Seit 1994 kommen Tausende **Kormorane** als Wintergäste an die Alpenflüsse, nachdem die Population an der Nord- und Ostsee infolge der EU-Vogelschutzrichtlinie förmlich explodierte. Die imposanten Tauchvögel, die keine natürlichen Feinde haben, vermögen tatsächlich ganze Flussabschnitte leerzufischen und bedrohen einige heimische Fischarten bis zur Ausrottung. Einer der Leitfische unserer Alpenflüsse, die Äsche, die eine besonders leichte Beute für die Vögel, die täglich zirka 50 Deka Fisch verzehren, darstellt, ist laut einer jüngsten Studie zu mehr als 90 Prozent aus den österreichischen Gewässern verschwunden.

Da der Artenschutz nicht an der Oberfläche aufhören darf, ist ein wirksames Management in den Kormoran-Brutgebieten zu fordern. Bisher waren koordinierte Vorgänge im Land auch durch die zersplitterten Kompetenzen **nicht** möglich. – Daher fordere ich ein **Bundes-Fischerei-** und möglichst auch ein **Bundes-Jagdgesetz**, um bundesweit wirksam vorgehen zu können.

Abschließend wage ich als politischer Realist die Prognose, dass ein Bundes-Tierschutzgesetz die Zustimmung der Opposition letztlich nicht bekommen wird und von besonders konsequenten Tierschutzorganisationen jedenfalls als ungenügend qualifiziert werden wird – egal, wie der Inhalt aussieht.

Nichtsdestoweniger „Glück auf!“ zu einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz. *(Beifall.)*

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 25

Referent Dr. Norbert Schauer (Internationaler Bund der Tierversuchsgegner – IBT; Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs): Ich darf mich kurz vorstellen: Ich leite den **Arbeitskreis Juristen für Tierrechte** beim Internationalen Bund der Tierversuchsgegner – wir machen Gesetzesbegutachtungen, auch Lobbying-Arbeit in Brüssel und national –, und ich bin auch Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs.

Nun in medias res. Um heutige Rechtsnormen besser zu verstehen, ist es hilfreich, zurückliegende Quellen des Tierschutzes zu betrachten. Bei meiner Recherche bin ich auf Folgendes gestoßen: Das älteste uns bekannte Gesetzeswerk, der **Codex Hammurabi** des gleichnamigen Königs von Babylonien, enthielt bereits ein **Verbot für Tierhalter**, ihre Tiere übermäßig arbeiten zu lassen. Die alte Rechtsquelle unterschied Tiere, Personen und Sachen.

Das älteste Gesetzeswerk stufte also Tiere unmissverständlich **nicht** als Sachen ein. Eine Erkenntnis, auf die sich der österreichische Gesetzgeber des Jahres 1988 – nahezu vier Jahrtausende später – zurückbesonnen hat. Der Gesetzgeber hat das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren geschaffen.

Als die römischen Juristen in den so genannten **Ädilschen Edikten** Tiere als Gegenstände des Rechtsverkehrs, somit als Rechtsobjekte den „Sachen“ gleichstellten, kam es zu einer folgenschweren Einstellungsänderung. Durch die „Person“, in deren Eigentum Tiere künftig standen, bekamen Tiere einen nur reflexhaften Schutz vor unerlaubter Beeinträchtigung des Nicht-Eigentümers. Die geistesgeschichtliche Auswirkung des römisch-rechtlichen Sach-Status der Tiere war den Tieren sehr abträglich. Damit verbindet sich eine Geringschätzung der Tiere, deren Eigenwert nicht mehr wahrgenommen, sondern missachtet wird.

Im nachchristlichen römischen Recht zeigt sich wieder eine tierfreundlichere Tendenz. **Ulpian** anerkannte die Tiere als **Subjekte des Naturrechts**. Übereinstimmend damit erklärte der oströmische **Kaiser Justinian** im **Corpus iuris civilis**, dass *„das Naturrecht jenes Recht ist, welches die Natur allen Lebewesen gegeben hat und welches nicht nur dem Menschen eigen ist“*.

Bereits die Vordenker der Menschenrechte, der französische Philosoph **Jean-Jacques Rousseau** und der englische Rechtspositivist **Jeremy Bentham**, plädierten für das **Recht der Tiere**, vor Schmerzen und Leiden bewahrt zu werden. Es erstaunt nicht, dass zunächst die Menschenrechte in Freiheitsbewegungen verschiedenster Art erkämpft werden mussten, bevor der Mensch Gerechtigkeit nichtmenschlichen Lebewesen zuteil werden lässt.

Nun die österreichische Situation: In **Österreich** wurde die **Tierquälerei** erstmals im Jahre 1846 unter Strafe gestellt. Im selben Jahr wurde in Wien die erste Tierschutzorganisation gegründet. In der Folge entstand daraus das heute gültige Verbot der Tierquälerei nach **§ 222 Strafgesetzbuch**.

Das im März 1996 eingereichte **Tierschutz-Volksbegehren** hat es sich zum Ziel gesetzt, den Verfassungsrang des Tierschutzes, die Einrichtung einer unabhängigen Tieranwaltschaft, qualitative Verbesserungen des Schutzes der Tiere und – last but not least! – die ideelle und finanzielle Förderung der Tierschutzarbeit durch die öffentliche Hand zu erreichen.

Im Jahre 1957 kam es zur Gründung der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**. Das Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschrittes und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren. Das bedeutete für die Praxis die **industrielle Massentierhaltung** und die allein ökonomisch

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 26

orientierte Maxime „**Wachsen oder Weichen!**“: auf Kosten der Tiere und der kleinbäuerlichen Existenzen!

Die **Europäische Union** verfügt bisher über keine gemeinsame Verfassung, in der die Grundrechte und die für alle Mitgliedstaaten geltenden Grundwerte unter Einschluss des Tierschutzes ausdrücklich anerkannt sind. Ich habe im Namen der „Juristen für Tierrechte“ beim Internationalen Bund der Tierversuchsgegner und des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs an unsere Österreich-Vertreter im EU-Konvent appelliert, das Thema **Tierschutz** im Konvent zu relevieren und ein ergänzendes Amendement für eine Aufnahme des Tierschutzes abzugeben. Der Tierschutz ist als eigenständiges Gemeinschaftsziel in die künftige **EU-Verfassung** aufzunehmen!

Wir fordern den Status der Tiere als fühlende und leidensfähige Lebewesen, den Schutz der Tiere als Gemeinschaftsziel, die Verpflichtung der Union zur Gewährleistung eines hohen Tierschutzniveaus!

Leider ist bisher vom **Tierschutz** in den Textentwürfen ebenso wie in der Grundrechte-Charta, die integraler Bestandteil der EU-Verfassung sein wird, **keine** Rede!

Es darf nicht sein, dass weiterhin in Europa **Stierkämpfe** im Namen des „Brauchtums“ oder der „Kunst“ unter dem Schutz der EU-Verfassung stattfinden dürfen. Auch wäre der Erfolg der Aufnahme des Tierschutzes ins deutsche Grundgesetz zunichte gemacht.

Zur aktuellen Tierschutzsituation in unserer Heimat und dem Regelungsbedarf eines **österreichischen Tierschutzgesetzes**.

Eine Bestandsaufnahme zeigt eine ernüchternde Ausgangslage: Es herrscht **Vollzugsnotstand** im **Tierschutzrecht**. Viele Tierquälereien werden nicht ausreichend als solche verfolgt. Anzeigen wegen Tierquälereien werden zu einem hohen Prozentsatz zurückgelegt und die Täter freigesprochen. Strafverfahren werden häufig oberflächlich und in tiermedizinischer und tierschutzrechtlicher Hinsicht unsachgemäß durchgeführt. Wichtige Zeugen werden nicht oder verspätet einvernommen und Gutachter nicht zugezogen. Verfahren werden zu Unrecht eingestellt, oder das Strafmaß ist im Vergleich zu anderen Verurteilungen zu gering. – Eine traurige Bestätigung der uns allen geläufigen Wortspende, allzu oft gehört: „San eh nur Viecher!“

Es ist davon auszugehen, dass nur jede 5 000. Tierquälerei zur Anzeige gebracht wird. Die statistisch erfassten Vergehen nehmen sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Straftaten wie die Spitze eines Eisberges aus. Tierquälereien erfolgen für Außenstehende unbeobachtet.

Diese Tatsachen werden von offizieller Seite allzu gerne schön geredet, schlichtweg geleugnet, im besten Fall relativiert: „So schlimm ist es nun auch nicht!“ – Dazu ein Wort von **Sir Winston Churchill**:

„Die Wahrheit ist ein so hohes Gut, dass sie von einer Armee von Lügen bewacht werden muss“.

Petra Kelly, die Ikone der deutschen Zivilgesellschaft, hat es einmal treffend so formuliert: „Wir können die Mächtigen nicht zwingen, die Wahrheit zu sagen, aber wir können sie dazu bringen, immer offensichtlicher zu lügen.“

Die Einführung einer Tierschutz-Verbandsklage von offizieller Seite, also des organisierten Tierschutzes, wäre eine positive Angelegenheit. Die **Verbandsklage** bezieht sich auf die Verletzung objektiven Rechts zu Lasten von Tieren, nicht auf deren individuelle Rechte.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 27

Ansätze für eine **Verbandsklage** kennt das **Tierschutzgesetz** im Kanton **Zürich**. Dabei können drei gemeinsam handelnde Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission Tierversuchsbewilligungen zunächst in einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde und sodann gerichtlich anfechten. – Es gibt also Vorbilder in Europa.

Das Staatsziel Tierschutz fordert der organisierte Tierschutz. Wir haben da Vorbilder, wir haben das schon gehört: die Schweiz, die Bundesrepublik Deutschland seit letztem Jahr, und wir wollen dem auch noch eine Tierschutz-Verfassungsbestimmung hinzufügen.

Tierschützer und Tierrechtler begegnen nicht selten einer Haltung der Ignoranz, schließlich handle es sich „**nur** um Tiere“. Eine solche Einstellung geht von der Annahme aus, die Gewalt mache Halt bei Tieren. Das ist ein Irrtum, den sich keine Gesellschaft unbeschadet leisten kann.

Gewalt gegen Tiere ist kein Spezialproblem von Tierrechtlern: Sie geht die Gesellschaft als Ganzes an. Humanität ist nicht teilbar! (*Beifall.*)

IV. Diskussion

Abgeordneter zum Nationalrat Fritz Grillitsch (ÖVP): Erlauben Sie mir eingangs die Frage: Welches Gesetz wollen wir schaffen: ein **Tierschutzgesetz** – diese Materie ist nach Strafrecht ohnedies geregelt – oder ein neues **bundeseinheitliches Tierhaltungsgesetz**? Wir sollten uns begrifflich darüber einig werden, worum es geht.

Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass niemand in Österreich, der mit Tieren zu tun hat – egal, ob im landwirtschaftlichen Nutztierbereich, ob im Heimtierbereich –, ein Tierquäler ist, daher auch heute von mir ein klares Bekenntnis gegen jede Art von Tierquälerei, aber gleichzeitig auch die Bitte, darüber nachzudenken, wie es uns gelingt, vor allem für unsere bäuerlichen Familienbetriebe eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft in Österreich aufrechtzuerhalten.

Tiere bedürfen der **Verantwortung**. Und ich bin sehr froh, dass wir heute die Möglichkeit haben, die Verantwortung der Hunderttausenden bäuerlichen Menschen in Österreich in den Vordergrund zu stellen, weil sie über Generationen auf ihren Höfen verantwortungsvoll mit Tieren gewirtschaftet haben und Verantwortung und Kompetenz gezeigt haben, die wir auch in Zukunft wahrnehmen wollen.

Tierschutz ist **unteilbar**. Es gibt die Bereiche landwirtschaftliche Nutztierhaltung, wie es auch im Initiativantrag steht – ich bin dem Herrn Bundeskanzler sehr dankbar dafür, dass er die Initiative ergriffen hat, dass wir vom langen Diskussions- in den Umsetzungsprozess gekommen sind –, die Heimtierhaltung und Tiere zu Demonstrationszwecken.

Warum tun wir das? – Letztlich für den **Konsumentenschutz** und um den Menschen die Sicherheit zu geben, gesunde Lebensmittel zu produzieren. Die Konsumenten in Österreich haben ein klares Anforderungsprofil, nämlich sichere Lebensmittel tiergerecht und umweltgerecht zu produzieren.

Natürlich sollten wir in Österreich versuchen, die Standards zu verbessern, aber gleichzeitig müssen wir im Sinne der **Wettbewerbsfähigkeit** für unsere **Betriebe** auch darüber nachdenken, wie es diesbezüglich in unseren Nachbarländern, in der Europäischen Union aussieht und wie wir in Anlehnung an eine Europaschutzzone mit Fragen der Tierhaltung umgehen.

Dieses Gesetz sollte auch **flankierende Maßnahmen** für unsere **bäuerlichen Betriebe** vorsehen, wenn es darum geht, besonders tierfreundliche Haltungsformen wahrzunehmen.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 28

Leben und Wohlbefinden müssen für Menschen menschengerecht sein, und Leben und Wohlbefinden müssen für Tiere tiergerecht sein! Erlauben Sie mir daher zum Schluss die Frage : Wie gelingt es uns, dem Anforderungsprofil der Gesellschaft zu entsprechen, und das bei fairen Preisen für unsere bäuerlichen Betriebe für ihre Lebensmittel und kalkulierbaren Rahmenbedingungen durch die Politik, um letztlich den Menschen in Österreich und in Europa Sicherheit zu geben in der Lebensmittelversorgung, hinsichtlich der Erhaltung unserer Landschaft und unserer wunderschönen Umwelt in Österreich. *(Beifall.)*

Abgeordnete Katharina Pfeffer (SPÖ): Meine Fragen an die Experten, vor allem an Herrn Dr. Kallab: Wie schaut es mit den unterschiedlichen Strafrahmen in den Ländern aus? Zweite Frage: Gibt es ein aktuelles Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Österreich?

An Herrn Dr. Festetics hätte ich folgende Fragen: Was kann man tun – im Burgenland ist das des Öfteren passiert – gegen das grauenvolle Töten unserer Seeadler, die sehr rar sind? Und was kann man tun gegen die Problematik der Fangeisen in unserem Gebiet? – Danke. *(Beifall.)*

Abgeordneter zum Nationalrat Dipl.-Ing. Uwe Scheuch (Freiheitliche): Mit dieser Vier-Parteien-Einigung wurde sozusagen der Grundstein dafür gelegt, dass ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz für alle vertretbar, aber auch für alle sinnvoll anwendbar ist.

Wenn man den Vorrednern zugehört hat, merkt man aber ganz deutlich, dass es sehr wohl auch Spannungskonflikte gibt, Konflikte zwischen Eigentümernvertretern, Interessenvertretern und so weiter. Man weiß aber auch, wie wichtig es ist, hiezu vernünftige Lösungsansätze zu finden.

Ein Ergebnis kann nur dann erzielt werden, wenn alle bereit sind – Vertreter der Landwirtschaft, Vertreter der NGOs, verschiedene Vertreter von etwas extremeren Ansichten eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes –, von Extrempositionen abzugehen. Nur wenn alle Beteiligten von diesen Extrempositionen abgehen, wird ein solches Gesetz eine Chance haben, fair, ausgewogen und damit auch für alle leb- und erlebbar zu sein.

Ich ersuche sehr darum – und ich hoffe, dass ich hier Akzeptanz finde –, dass man speziell die Belange der Landwirtschaft nicht zu stark in Mitleidenschaft zieht. Weiters möchte ich darum bitten, dass man die Interessen der Jagd nicht in ein einziges riesiges Konvolut hineinpackt und damit sehr viel an Föderalismus und Individualismus nimmt.

Abschließend die Frage – sie richtet sich an die Vertreter der etwas extremeren Ausformulierung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes –: Wo sehen Sie als Fachleute und als Experten die Trennlinie, die Sie ziehen werden, zwischen einerseits dem Eigentum, dem Privateigentum der einzelnen Leute unseres Landes und andererseits der Mitsprache der Öffentlichkeit? – Ich glaube, darin besteht die größte Gefahr, und da droht uns der Gegenwind ins Gesicht zu blasen, der auch ein solches Tierschutzgesetz verhindern könnte. – Danke. *(Beifall.)*

Abgeordneter zum Nationalrat Dipl.-Ing. Wolfgang Pirklhuber (Grüne): Die österreichische Bevölkerung hat lange gewartet, die österreichischen Bauern und Bäuerinnen haben auch lange gewartet auf **Rechtssicherheit**, denn das ist ja auch ein wichtiger Aspekt, dass uns hier derzeit ein lückenhaftes beziehungsweise undurchsichtiges Rechtskonstrukt mit den vielen Landesgesetzen vorliegt, die letztlich auch dazu geführt

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 29

haben, dass es keine öffentlichen Gütesiegel wie das AMA-Gütesiegel in Österreich gibt, die auch mit entsprechenden Tierschutzstandards ausgestattet sind. Und das wäre ja eine wichtige Chance für die Landwirtschaft, Tierschutz transparent zu machen.

Wir bräuchten also ein **Tierschutzgütesiegel**, das wirklich einen Wert hat, das wiedererkennbar ist, das bei den Menschen Sicherheit und Vertrauen schafft und dass das Bündnis zwischen Bäuerinnen und Bauern sowie Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich stärkt. Meine Frage an die ExpertInnen ist, wie wir so etwas umsetzen können.

Zu den Ausführungen von Dr. Rhein, der die Frage der WTO, die Frage der Non-Trade-Concerns, der Tierschutzstandards als wichtigen Aspekt auf internationaler Ebene angesprochen hat. Ich glaube, das ist ganz wichtig, da müssen wir an einem Strang ziehen und auch herzeigbare Beispiele entwickeln. Das heißt, Österreich muss da vorangehen, wenn wir **bäuerliche Landwirtschaft** ernst nehmen.

Weitere Fragen: Brauchen wir so etwas wie Tierbestandsobergrenzen wieder? Wir hatten sie im Viehwirtschaftsgesetz bis 1994 in Österreich festgeschrieben. Oder brauchen wir zumindest klare Regeln für Gruppengrößen im Rahmen einer artgerechten Tierhaltung? Die gibt es auf Basis von EU-Verordnungen beispielsweise für den biologischen Landbau. Das sind Detailfragen, die aber wichtig sein werden.

Ich möchte auch auf die Frage der **Jagd** und des **Tierschutzes** eingehen; ich halte es für sehr gut und wichtig, dass das angesprochen wird. Sollten wir nicht danach trachten, dass es Mindeststandards gibt, was die Frage der „**Waidgerechtigkeit**“ betrifft? Ich halte diesen alten Begriff für abgestanden, sage ich ganz ehrlich, obwohl ich weiß, dass diese Ansicht nicht alle teilen, aber es handelt sich hierbei um einen Begriff, der um die Jahrhundertwende aufkam. – Ich halte es für besser, von **ökologischer** und **nachhaltiger Jagd** zu sprechen; die Jagd ist ja ein wichtiger Faktor in diesem Zusammenhang. Es stellt sich schon die Frage, ob hier nicht Grundstandards im Rahmen des Tierschutzes festgelegt werden sollten.

Ganz zentral ist auch die Frage der Regelungen für die Kleinbetriebe und die Investitionsförderungen. Im Biobereich haben wir derzeit für die kleinen Tierhalter andere Regelungsmöglichkeiten auf Basis von EU-Verordnungen. Ich halte das für interessant und diskutierbar und notwendig, weil die Mensch-Tier-Beziehung in diesen kleinen Betriebsstrukturen eine ganz andere ist. Das ist auch ein bisschen ein Angebot an Sie von der ÖVP, da auf uns zuzukommen und ein konstruktives Diskussionsklima zu schaffen, um in diesem Bereich Chancen und Möglichkeiten zu entwickeln.

Die große Herausforderung ist, **Tierschutz** und **bäuerliche Landwirtschaft** auf eine gemeinsame Diskussionsebene zu bringen, und dafür werden wir uns einsetzen. – Danke. (Beifall.)

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Antal Festetics (Universität Göttingen): Das Wappentier der Republik Österreich, der **Seeadler**, läuft in der Tat Gefahr, ein zweites Mal in Österreich auszusterben. Der Seeadler ist seit 1936 im Burgenland und in Niederösterreich ganzjährig geschützt. Einmal fand in der Lobau ein Brutversuch statt, das war 1960 – ein Förster stellte sich darunter, knallte beide Adler vom Horst herunter – und hat **keine** Strafe bekommen!

Seit zwei Jahren haben wir den Seeadler wieder als Brutvogel, **einen** Horst in ganz Österreich! Das gibt Hoffnung, dass er wieder kommt, aber die Abschüsse zeigen das Gegenteil, auch wenn diese Tiere geschützt sind. Wenn man für sein **Vorzimmer** ein Präparat eines schönen Adlers haben möchte, ist es immer noch billiger, in Österreich einen Seeadler abzuschießen und die Strafe zu bezahlen, als würde man irgendwo eines kaufen. – Das heißt, die einzige Strafe wäre in so einem Fall nicht das Geld – wer jagt, ist begütert –, sondern nur der **Jagdschein-Entzug**! Nur das wirkt!

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 30

Zu den **Schlageisen**. Wiesel werden mit Wippfallen gefangen, die zur Folge haben, dass ein Wiesel in kürzester Zeit entweder erfriert oder aus sonstigen Gründen stirbt. Wenn das Wiesel nicht erfriert, wird es eben vom Jäger totgeschlagen. – Ich bin weder gegen noch für die Jagd, sondern ich untersuche die Jagd. Ich habe in Göttingen einen Lehrstuhl, und zwar einen des Instituts für Wildbiologie und **Jagdkunde**.

Die so genannten Abzugseisen sind zugelassen, denn es heißt, der Fuchs wird beim Maul vom Bügel getroffen, also ist er „sicher tot“. – Das stimmt nicht! Ein Drittel der Marder, die wir untersucht haben, überleben die ganze Nacht bis frühmorgens, erleiden schreckliche Qualen, bis sie dann mit der Pistole erschossen oder einfach erschlagen werden.

Eine Katze oder ein Waschbär geht ja mit der Pfote in die Falle. Dann heißt es nicht mehr „vier Pfoten“, wie die Tierschutzorganisation, sondern nur noch „drei Pfoten“.

Was kann man machen? – Man muss bei der Jugend anfangen, gerade im Seewinkel. Dort haben wir ja nicht nur **Wiesel**, sondern auch **Ziesel**. Wiesel sind Raubtiere, Ziesel Nagetiere. Fragen Sie einmal zehn Leute, ob sie wissen, was der Unterschied zwischen Wiesel und Ziesel ist. Fragen Sie Kinder! Sie kennen weder Ziesel noch Wiesel, sondern nur Diesel. (*Heiterkeit.*) Das heißt, wir müssen in den Schulen anfangen, das ist das ganz Entscheidende.

Ich habe immer wieder mit Bauern zu tun – in Tirol, im Burgenland, in Friesland, in der Lüneburger Heide, in Bayern – und kann sagen: Die meisten sind **für** ein Bundes-Tierschutzgesetz. Das ist das Merkwürdige: Scharfmacher sind es, die die Gegenseite so hochspielen.

Ich weiß, dass die österreichische Bevölkerung sehr tierliebend ist, altruistisch Mitgeschöpfen und auch Mitmenschen gegenüber, und das gibt mir Hoffnung! (*Beifall.*)

DDr. Regina Binder (Bevollmächtigte des Tierschutz-Volksbegehrens): Herr Abgeordneter Grillitsch hat das Verhältnis zwischen strafrechtlichem und verwaltungsstrafrechtlichem Tierschutz problematisiert. – Dazu ist zu sagen, dass dieses Zwei-Schienen-System natürlich in allen vergleichbaren Rechtsordnungen des deutschsprachigen Raums verankert ist, allerdings in einem **einheitlichen** Gesetz. Die Schweiz und Deutschland haben den so genannten integrativen Ansatz gewählt, das heißt, das Tierschutzgesetz selber regelt auch die Strafbestimmung, die wir im § 222 StGB verankert haben. – Das ist also nur eine Frage der Regelungstechnik.

Von der Abgrenzung her ist es so, dass die strafrechtliche Tierquälerei eine höhere Anforderung an die Schuldform stellt, also sprich Vorsatz, und ein höheres Unwerturteil sozusagen ausspricht, während das Verwaltungsstrafrecht auch schon bei Fahrlässigkeit zum Tragen kommt.

Ich gebe Ihnen Recht, wenn Sie sagen, dass Tierquälerei vielfach nicht aus bösem Willen, sondern aus Unkenntnis erfolgt. Hier greift eben die Forderung, dass es auch um Vermittlung von ethologischem Wissen, also von Wissen über die Verhaltenskunde der Tiere, und rechtlichem Wissen geht, also um den Wissenstransfer. Es muss in einem Bundes-Tierschutzgesetz darum gehen, Information und Aufklärungsarbeit zu leisten und den Wissenstransfer zu fördern.

Ein **Bundes-Tierschutzgesetz** soll durchaus positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft, auf die Bauern haben. Ich nenne hier zwei Forderungen: die Forderung, den Tierschutz ideell und finanziell zu fördern – das trifft zum Beispiel auch auf die Förderung von tiergerechten Haltungssystemen zu –, und die Forderung, ein Prüfverfahren für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen nach dem Vorbild der Schweiz einzurichten. Ein

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 31

verpflichtendes Prüfverfahren hinsichtlich der Tiergerechtigkeit dieser Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen fördert auch die Rechtssicherheit der Landwirte, schützt sie vor Fehlinvestitionen, unterstützt sie bei mittel- und langfristigen Planungen und dient auch der Tiergesundheit.

Der Entwurf, den die Grünen eingebracht haben, sieht schließlich auch ein **Tierschutzsiegel** vor, wie es Herr Abgeordneter Pirkhuber gefordert hat, und zwar nach einem integrierten Bewertungssystem, das auf wissenschaftlicher Basis funktioniert, nach dem so genannten Tiergerechtheitsindex, der heute schon angesprochen wurde. Da ist vorgesehen, dass, wenn eine besonders hohe Punkteanzahl erreicht wird, also ein Tierhaltungssystem als „gut“ oder „sehr gut tiergerecht“ eingestuft wird, ein solches Tierschutzsiegel verliehen wird, das einheitlich für ganz Österreich geregelt wird, daher auch transparent für die Konsumenten ist und letztlich dem Konsumentenschutz und den Konsumentenerwartungen dient. – Danke. (Beifall.)

o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Universität Wien): Meiner Auffassung nach scheint hier ein verbreiteter Konsens über eine **Staatszielbestimmung** zu bestehen. Viele Redner, die von einer Verankerung in der Verfassung sprechen, haben das angesprochen – Beispiel Deutschland, Beispiel Salzburg –, was man eigentlich eine Staatszielbestimmung nennt. Das wäre ein schöner Anlass, das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz einmal zu ergänzen und zu reparieren. Das ist nur etwas anderes als die kompetenzrechtliche Frage, und da deutet die überwiegende Zahl der Wortmeldungen für mich darauf hin, dass das, was in Wahrheit gewünscht ist, eigentlich etwas Besonderes sein muss – so, wie es dem Hohen Hause vergangenen Sommer beim Vergaberecht sinnvoll erschienen ist, nämlich ein Artikel 14c, der besagt, der Bund kann einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen – die könnten dann auch für das Jagdrecht verbindlich sein –, aber in dem Umfang, in dem er **Einheitlichkeitsbedarf** erkennt.

Meine Sorge ist nur, dass wir auch etwas zerstören könnten, wenn wir **bedingungslos** die Zuständigkeit des Bundes statuieren, denn ich würde davon ausgehen, dass dann zum Beispiel das Pelztierversbot in der Steiermark nicht mehr überleben könnte.

Das mündet in die weitere Frage über: Förderung, Artikel 17, ist hier und heute schon möglich, und da blüht ja die Vielfalt: die Marke Vorarlberg als einheimisches Produkt. Die brauchen dazu keine Kompetenzbestimmung. Der Bund braucht für sein ÖPUL keine Kompetenzbestimmung. Tun Sie nur! Da ist die Politik gefordert. Dafür muss man nicht die Verfassung ändern. Das ist alles heute bereits machbar.

Zu dieser Besonderheit der kompetenzrechtlichen Fragen in Bezug auf die Tieranwaltschaft: Ich erkenne das sachliche Anliegen, möchte, weil darauf noch niemand eingegangen ist, hinsichtlich der Organisation der Ausgestaltung etwas zu bedenken geben.

Das Tierschutz-Volksbegehren hat ein Organisationsmodell entwickelt, das der seinerzeitigen Salzburger Umweltschutzanwaltschaft nachempfunden ist: „**Haus der Natur**“ als Verein wird Umweltschutzanwaltschaft und so weiter. – Das passt hier nicht so ganz, und die Salzburger selbst haben dieses Modell für die Tieranwaltschaft **nicht** übernommen.

Ich würde nämlich auch zu bedenken geben, dass ein **Tierschutzanwalt** Insider-Informationen aus dem Amt der Landesregierung und aus den Bezirksverwaltungsbehörden braucht, denn als Außenstehender stirbt er sozusagen „kalt an der langen Hand“. Daher muss man ihn irgendwie in die administrativen Gefüge einbinden – was aber bedeutet, dass es sich beim Tierschutzanwalt um keinen Verein handeln kann.

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 32

Daher aber auch meine Sorge: Das kann doch wohl bitte keine **Bundes**institution sein! Soll man jetzt ein Bundesamt „Tieranwaltschaft“ schaffen? – Nein! Wir wollen ja da auch die Salzburger nicht „umbringen“, und daher ist bei der Ausgestaltung zu überlegen, dass man das Salzburger Modell, das mir sehr zweckmäßig erscheint – ich war immerhin sechs Jahre lang selbst Umweltanwalt und weiß, wovon man in solchen Situationen lebt –, eher verbreitet: Der Bund kann einheitliche Regelungen treffen, er kann, wenn Übereinstimmung erzielt wird, den Ländern auch eine Tieranwaltschaft vorschreiben, aber es sollte gewissermaßen eine Wahrung eines Standards erfolgen. Das Erreichte wird bundesrechtlich festgeschrieben und darf **nicht** unterschritten werden. Es wäre aber wünschenswert, wenn die Länder noch Spielraum für ihre Entwicklung hätten, wie zum Beispiel nach dem Muster von Vorarlberg, das ich als durchaus erwähnenswert in den Raum stellen möchte. – Danke. (Beifall.)

Dr. Cornelius Rhein (Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz): Es wurde die Frage der Vertragsverletzungen aufgeworfen und die Problematik, ob sich ein Bundesstaat darauf berufen kann, dass er nicht hinreichend auf die Umsetzung durch seine Bundesländer einwirken kann. Dem ist natürlich nicht so, was in regelmäßigen **Vertragsverletzungsverfahren** resultiert. Der aktuellste Fall betrifft die Legehennen-Richtlinie, bezüglich deren die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Auch da geht es darum, dass ein Bundesland die Richtlinie noch nicht umgesetzt hat, während dies in anderen Bundesländern bereits seit langem erfolgt ist.

Es besteht in diesem Zusammenhang vielleicht auch ein praktisches Problem: Die Kommission erhält sowohl Notifikation von Umsetzungsmaßnahmen aus den Mitgliedstaaten als auch Berichte über durchgeführte Kontrollen im Bereich des Tierschutzes; das ist in den Richtlinien vorgesehen. Dabei erschwert es die gegenwärtige Kompetenzverteilung erheblich, Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Information herzustellen. Das ist ein allgemeines Problem, aber wenn dann aus einem Bundesstaat auch noch **neun verschiedene** Berichte kommen, dann wird es sehr schwierig. Ich mache der Zentralverwaltung persönlich keinen Vorwurf dafür, dass diese Situation einfach unbefriedigend und schwierig zu handhaben ist. Aus praktischer Sicht begrüße ich es daher außerordentlich, dass da jetzt klarere Verhältnisse eintreten werden.

Es wurde die Bedeutung der **Ausbildung und der Kenntnisse von Tierhaltern** angesprochen. Das ist ein Punkt, auf den sich die künftige EG-Rechtsetzung auch konzentrieren wird. Wir haben bereits damit begonnen, in der Schweinehaltungsrichtlinie eine Verpflichtung einzuführen, dass Personen, die mit der Schweinehaltung betraut sind, über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. In dieser Richtung werden wir schrittweise weitergehen: Wir werden Ausbildung verlangen und damit einen guten Kenntnisstand und gute Bedingungen herstellen.

Hinsichtlich der internationalen Entwicklung habe ich angesprochen, dass es bei der WTO langsam geht und dass wir parallel dazu andere Lösungen finden müssen. Dazu ist es wichtig, dass man einen **wissenschaftlich fundierten Tierschutz** betreibt, denn nur wissenschaftlich fundierte und wissenschaftlich begründbare Anforderungen können auf internationaler Ebene Anerkennung finden und haben eine Chance, Grundlage für internationale Standards zu werden. Wir arbeiten hart daran, mit dem internationalen Tierseuchenamt diesbezüglich voranzukommen. (Beifall.)

Dr. Alfred Kallab (Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz, Wien): In Beantwortung der Frage nach dem unterschiedlichen **Strafrahmen** möchte ich im Folgenden eine kurze Übersicht präsentieren: Im Bundesland Burgenland beträgt die Höchststrafe 3 600 €, in Kärnten 7 260 €, in Niederösterreich 3 650 €, in Oberösterreich 14 500 €, in Salzburg

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 33

7 300 €, in der Steiermark 7 500 €, in Tirol 10 000 €, in Vorarlberg 8 000 € und in Wien 14 000 €.

Zu der Frage nach **aktuell laufenden Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Republik Österreich darf ich mitteilen, dass es ein Schreiben aus Brüssel, datiert mit 6. März 2003, an die Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten gibt, in dessen Anlage wiederum 13 Vertragsverletzungsverfahren genannt werden, wovon zwei das Thema **Tierschutz** betreffen. Es geht in beiden Fällen um die Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. Die eine betrifft die Nummer 88 aus dem Jahr 2001, die andere die Nummer 93 aus dem Jahr 2001. – Herzlichen Dank. (*Beifall.*)

Abgeordneter zum Nationalrat a. D. Mag. Dr. Udo Grollitsch: Zu den etwas kritischen Äußerungen von Dr. Kallab und Dr. Schauer zum **Vollzug des § 222 StGB** betreffend **Tierquälerei**: Sie beide waren beteiligt, als wir gemeinsam eine Neufassung dieses Paragraphen beschlossen haben, der meiner Ansicht nach einen Quantensprung in diesem Bereich darstellt. Wir können also das Ergebnis dieser neuen Gesetzgebung noch nicht abschätzen, und ich gehe davon aus, dass sich Ihre Kritik auf die Formulierung **vor** dieser Zeit bezieht.

Zu den Ausführungen von Professor Raschauer: Sie, Herr Professor, haben uns die Sorgen des Verfassungsjuristen und die aus seiner Sicht existierenden Gefahren bezüglich einer Umsetzung eines Bundes-Tierschutzgesetzes vor Augen geführt.

Ich bitte alle Verfassungsjuristen und sonstigen juristischen Berater, die mit einem neuen Bundesgesetz befasst sind, uns zu sagen, **wie** man ein Bundes-Tierschutzgesetz im Rahmen der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Möglichkeiten **umsetzen** kann – und nicht, wie man es verhindern kann. – Danke. (*Beifall.*)

Dr. Norbert Schauer (Internationaler Bund der Tierversuchsgegner – IBT; Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs): Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Grollitsch: Natürlich war die Novelle gut – daran besteht kein Zweifel –, aber der **Vollzug** im Allgemeinen liegt im Argen. Ich spreche dabei vor allem auch von den Bezirksverwaltungsbehörden, von den Straftatbeständen nach den Landes-Tierschutzgesetzen. Wir bräuchten einfach irgendein Instrument, um den Vollzug besser gewährleisten zu können.

Ich möchte dazu etwas aus der Praxis anmerken: Es wird zum Beispiel eine Tierschutzorganisation angerufen – das findet tagtäglich statt – und davon informiert, dass der Nachbar des Anrufers den Hund den ganzen Tag an einer Kette hält und dieser keinen Sozialkontakt hat. – Es wird also der Sache nachgegangen. Im besten Fall begibt sich die Tierschutzorganisation dorthin und schaut sich die Situation einmal an: Ist an den Vorwürfen etwas dran? Handelt es sich um tierquäleryische Haltung oder nicht? – Dann nimmt die Tierschutzorganisation den Sachverhalt auf und bringt zum Ausdruck, dass es sich da ihrer Ansicht nach um Tierquälerei handelt, verfasst eine Sachverhaltsdarstellung und schickt diese an die Bezirksverwaltungsbehörde. Dann schreitet der Amtstierarzt ein und wird einmal Nachschau halten.

Und damit sind wir beim Problem angelangt: Sobald die Tierschutzorganisation die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde abgeschickt hat, hat sie **kein Recht** mehr, **über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden**. Es ist sozusagen eine Frage des Goodwill des Amtstierarztes, ob er überhaupt sagt, was in dieser Angelegenheit herausgekommen ist – oder nicht. Ebenso verhält es sich, wenn man eine Anzeige bei den Bezirksgerichten macht. Das ist natürlich entmutigend, auch für die Tierschutzorganisationen: Sie machen

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 34

sich Mühe, tragen Informationen zusammen – und dann lässt man sie meistens, in 70 bis 80 Prozent der Fälle, sozusagen dumm sterben.

Eine Art **Tierschutz-Verbandsklage** wäre eine Chance, ein Informationsrecht und gewisse Verfahrensrechte für die Organisationen zu fixieren. Dadurch würde auch der hinlänglich bekannte Tierschutzaktivismus in rechtlich geordneten Bahnen verlaufen. Ich denke, es kann nicht jede Tierschutzorganisation ein Tierschutz-Verbandsklagerecht bekommen, wohl aber ein Dachverband. Wir haben das beispielsweise auch im Konsumentenschutz, da gibt es auch das Verbandsklagerecht. Wir haben doch sehr viele gute und kreative Juristen: Es muss doch eine Lösung geben, durch die wir das irgendwie fixieren können.

Ich glaube wirklich, dass das **Problem** im Bereich des **Vollzugs** liegt. Die Bestimmungen in den einzelnen Landes-Tierschutzgesetzen sind nicht so schlecht, aber der Vollzug ist das große Dilemma. *(Beifall.)*

Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss: Die Gründe, die für eine bundesweit einheitliche Regelung von Tierschutzbestimmungen ins Treffen geführt werden, sprechen natürlich erst recht für eine **europaweite Harmonisierung**. Anknüpfend an das, was Frau Dr. Glawischnig gesagt hat, möchte ich meiner Meinung Ausdruck verleihen, dass sich der Bundesgesetzgeber nicht nur gegenüber den Landesgesetzgebern etwas trauen sollte, sondern tatsächlich auch gegenüber dem **europäischen Gesetzgeber**.

An die Experten möchte ich die Frage stellen: Gibt es über das, was Herr Dr. Rhein als unmittelbar bevorstehend angeführt hat, Visionen für die Intensität, mit der europäisches Recht nationales Recht im Tierschutz allmählich überflüssig machen wird, und zwar in dem Sinne, dass es eben zu einer europaweit ausreichend einheitlichen Standardisierung kommt?

Das Zweite: Wir alle haben an neue Regelungen natürlich den Anspruch eines **hohen Schutzniveaus**. Offen ist, ob es der höchstgeregelte Standard in der Summe aller Länder sein kann. Das ist aus fachlicher Sicht noch näher zu beurteilen, darüber will ich jetzt gar keinen Kommentar abgeben. Es ist lediglich die Frage, ob die Länder bestehende strengere Regelungen als jene, die in einem bundeseinheitlichen Kompromiss gefunden werden können, beibehalten können oder nicht. Dieses Thema ist uns auch aus den Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union bekannt, wo Österreich erfolgreich die Aufrechterhaltung bestimmter höherer Schutzstandards, etwa im Umweltbereich, durchgesetzt hat.

Wir haben die rechtlichen Perspektiven von Herrn Professor Raschauer gehört. Mich würde interessieren, wie es aus tierschutzfachlicher Sicht beurteilt wird, wenn ein solcher Vorgang stattfindet.

Dem Referat von Frau DDr. Binder war zu entnehmen, dass wir diesbezüglich in Österreich nicht nur **neun unterschiedliche landesrechtliche Vorschriften** haben, sondern auch fachspezifische bundesrechtliche Vorschriften, und zwar 16 an der Zahl. Dafür gibt es neben historischen sicherlich auch fachliche Gründe. Mich würde interessieren, von Seiten der fachlichen Experten zu hören, wie das für die künftige Handhabung beurteilt wird.

Weil das Vergabegesetz genannt wurde, möchte ich sagen: Dieses war ein gutes Beispiel für die erfolgreiche Überleitung von Landesrecht in eine bundeseinheitliche Vorgangsweise, mit einer intensiven Einbeziehung der Länder in ein Political Steering Comitty, also ein Bund-Länder-Komitee, das auch die Vollsziehungs- und Gesetzgebungserfahrung der Länder eingebunden hat. Ich möchte anregen, dieses bewährte Modell des Vergaberechtes in dem durchaus ähnlich zu sehenden Bereich des Tierschutzes fortzuführen. *(Beifall.)*

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 35

Bundesrätin Johanna Auer (SPÖ, Burgenland): Als eine der VertreterInnen der Länderkammer möchte ich bemerken, dass sowohl die SPÖ als auch die Grünen bereits Anträge zu einem Bundes-Tierschutzgesetz, aber auch zur Verfassungsänderung im Plenum des Nationalrates eingebracht haben. Ich hoffe, dass bei einem etwaigen Beschluss des Nationalrats-Plenums zu einem Bundes-Tierschutzgesetz die ÖVP-Mandatare des Bundesrates – entgegen einer seinerzeitigen Ankündigung der jetzigen Ministerin Rauch-Kallat – diesem Beschluss im Bundesrat zustimmen werden.

Ich danke auch im Namen meiner Fraktionskollegen für die ausführliche Darstellung durch die Experten und vor allem dafür, dass auch der Bundesrat zu dieser interessanten Enquete eingeladen wurde. – Danke. (*Beifall.*)

Bundesrat Christoph Hagen (Freiheitliche, Vorarlberg): Der Tierschutz ist mir persönlich ein sehr großes Anliegen, und ich trete daher ganz entschieden für die Schaffung eines bundesweiten Tierschutzgesetzes ein. Diese kann meiner Ansicht nach nur nach den **höchsten Standards** erfolgen, und daher stelle auch ich die Forderung, dass das bundesweite Tierschutzgesetz in den **Verfassungsrang** erhoben wird. Österreich sollte in diesem Bereich ein Vorbild für die EU sein, und ich glaube, mit dieser Maßnahme könnten wir den ersten Schritt dazu setzen.

Vorarlberg hat ein sehr hohes Niveau im Tierschutz, es hat eines der strengsten Tierschutzgesetze Österreichs. Ich glaube, dass damit der Maßstab für das Bundes-Tierschutzgesetz gesetzt werden sollte.

Was mich sehr bewegt und sehr schmerzt, ist die legale **Tierquälerei** im Zusammenhang mit der **Schächtung** von Tieren als Teil der Religionsausübung. In der Schweiz ist die Schächtung von Tieren ohne Betäubung **verboten**, weshalb es einen regelrechten Tourismus von Muslimen aus der Schweiz gibt, die in Vorarlberg die Tiere ohne Betäubung abstechen.

Ich bin zwar nicht gegen eine freie Religionsausübung, aber es kann nicht sein, dass unter dem Vorwand der Religionsausübung – oder auch unter dem Motto „Kunst“ – Tieren ungebührliche Qual zugefügt wird.

Tiere sind zwar nicht mit Menschen gleichzustellen, und ich weiß nicht, ob Tiere eine **Seele** haben, aber wenn mein Pferd mir zeigt, dass es Sympathie für mich hat, und wenn ich in den Augen meines Hundes seine Freude sehen kann, dann weiß ich eines sicher: dass Tiere **Gefühle** haben. (*Beifall.*)

Bundesrat Stefan Schennach (Grüne, Wien): Ich darf daran erinnern: Sieben Jahre lang hat Frau Abgeordnete Dr. Petrovic von dieser Stelle aus ein einheitliches Bundes-Tierschutzgesetz gefordert; mehr als ein Jahrzehnt lang haben dies verschiedenste NGOs auf unterschiedlichste Art und Weise gefordert.

Wir Grünen sind der Meinung, dass diese Gesetzesmaterie **bundeseinheitlich** geregelt gehört. Tiere sind keine Sache, Tiere sind keine Ware. Somit soll aus **neun** Landesgesetzen **ein** Bundesgesetz werden.

Zu den Ausführungen von Herrn Professor Raschauer: Ja, eine Staatszielbestimmung und auch eine Lösung in Richtung 14c. Das würde einen Durchbruch bedeuten, da die derzeit

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 36

600 Paragraphen und unterschiedlichen Bestimmungen einem Dschungel gleichen, aber keine Garantie für Rechtssicherheit darstellen.

In dieser Diskussion darüber, was von den Landesgesetzen künftig bundesgesetzlich geregelt werden soll, gibt es eine ganze Reihe von Fragezeichen: Neun Landesgesetze, ein Bundesgesetz, aber das aufgesplittert auf vier, respektive acht Ministerien, wenn ich den Bundeskanzler hier mit einbeziehe, mit einer Summe von Ausnahmen, mit einer Nichteinbindung anderer tierschutzrechtlicher Bestimmungen, die es heute im Bundesrecht bereits gibt. Verstehen wir das unter stringenterer Fassung eines Bundesrechtes?

Alle beklagen, dass die landesrechtlichen Bestimmungen nicht unbedingt die schlechtesten sind, aber: der Vollzug! Wenn wir jetzt über die mittelbare Bundesverwaltung genau wieder jenen Vollzug für dieses Bundesrecht aktivieren, über den alle klagen, dann ist die Frage, ob es sich heute tatsächlich um eine Feierstunde handelt.

Ich hoffe, dass der Nationalrat mutig diese Bestimmungen angeht und ein Gesetz schafft, das auch aus Sicht der Länderkammer vertretbar ist und zumindest die Standards in den Ländern *nicht* unterschreitet. (*Beifall.*)

SenR Dr. Herbert Pelikan (Magistrat der Stadt Wien): Kurze Vorstellung: Ich bin von Beruf Jurist und im Bundesland Wien Leiter der Abteilung für Tierschutz, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei. Ich habe in meiner früheren Tätigkeit mit dem Naturschutz zu tun gehabt, also einer ähnlichen Materie.

Zu zwei Punkten. Zunächst hat man gemeint, eine Verfassungsänderung sei sinnvoll, darüber sei man sich einig und dazu seien nur mehr wenige Überlegungen anzustellen. Herr Professor Raschauer hat gesagt, dass das nicht ganz so ist. Es stellt sich zunächst einmal die Frage: Wohin mit der Kompetenz, die wir aus dem Artikel 15 herausnehmen? Nach 10, 11, 12 waren wir bei 14c, der mir auch sehr sinnvoll zu sein scheint. Zweitens gibt es auch Abgrenzungsprobleme mit dem Baurecht, mit dem Veranstaltungsrecht, mit der Landwirtschaft.

Ebenso wichtig wie diese Verfassungsänderung ist dann der Regelungsinhalt dieses einheitlichen Tierschutzgesetzes, wobei man sich einig war, dass eine Nivellierung nach unten *nicht* in Frage kommt. Ich glaube, es kann uns eigentlich niemand aufhalten. Alle Fraktionen dieses Hohen Hauses sind dafür, auch die Vertreter der Wissenschaft. Wenn wir das in der nächsten Umweltreferentenkonferenz mit den Ländern besprechen, kann ich mir auch nicht vorstellen, dass man dagegen ist.

Dabei verkenne ich keineswegs, dass die Landwirtschaft eine etwas modifizierte Sicht zu diesem Gesetz haben kann. (*Abg. Grillitsch: Die Sicht haben wir!*)

Ich bin fest davon überzeugt, dass wir, wenn wir die Ärmel hochkrempeln, in absehbarer Zeit – vielleicht bis zum Ende dieses Jahres – einen derartigen Entwurf mit der Verfassungsänderung auf dem Tisch haben werden. (*Beifall.*)

LAbg. Bürgermeister Matthias Gelbmann (Burgenland): Das Burgenland ist, wie ich meine, Vorreiter, was den Tierschutz betrifft. Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2002 einstimmig eine Entschließung betreffend Verbesserung im Bereich der Tierschutzeinrichtungen verabschiedet.

Für mich als Vertreter des Bundeslandes Burgenland ist es besonders wichtig, dass bei Beschlussfassung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, welches wir sehr begrüßen würden,

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 37

die teilweise vorbildhaft hohen Tierschutznormen meines Bundeslandes keinesfalls nach unten nivelliert werden. – Dies kann auch nicht im Interesse des Tierschutzes selbst sein. (Beifall.)

Landesrat Georg Wurmitzer (Kärnten): Als Tierschutzreferent des Bundeslandes Kärnten möchte ich sagen: Grundsätzlich begrüßt das Bundesland Kärnten die Initiative, ein gemeinsames Tierschutzgesetz für Österreich zu schaffen. Das Tierschutzgesetz Kärntens ist derzeit schon eines der modernsten, das den Vorgaben, wie ich sie heute hier in diesem Hause vernommen habe, weitgehend entspricht.

Gerade was die **Tiertransporte** anlangt, ist **Kärnten** meines Wissens das einzige Bundesland Österreichs, in dem Tiertransporte auf der Hauptroute, auf der Tauern-Strecke systematisch kontrolliert werden. Wir sind auch – da lasse ich mich gerne eines Besseren belehren – das einzige Bundesland, das eine Labestation für im Rahmen von Tiertransporten misshandelte Tiere eingerichtet hat. Es kommt nicht selten vor, dass vor der Staatsgrenze zu Italien, in Arnoldstein, in Thörl-Maglern, Tiere abgeladen, untergebracht und gestärkt werden – und erst danach weitergeführt werden dürfen. Für uns ist also neben legislativen Maßnahmen die Tat entscheidend.

Das Bundesland Kärnten wird sich bei der Schaffung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes enorm einbringen. Was wir an Vorgaben haben wollen, ist auch die **Kennzeichnungspflicht für Haustiere**, das so genannte **Chippen**: Am Hals der Tiere sollen Mikrochips angebracht werden. – Es ist keine Lösung, dass Tiere an Zäunen von Tierschutzheimen angebunden und einem ungewissen Schicksal überlassen werden.

Zum Thema **Tierheime**: Wir würden verlangen, dass es eine öffentliche Stützung, eine öffentliche Mittragung, und zwar eine legislativ fundierte, für die Tierheime geben muss. Unsere Gesellschaft verhält sich gegenüber Tieren sehr zwiespältig: Tiere werden zwar angeschafft und gebraucht, aber wenn sich ihre Haltung als unbequem erweist, dann entledigt man sich dieser armen Geschöpfe. – Daher von unserer Seite ein klares Ja zu einer gemeinsamen Tierschutzgebung.

Wir sehen derzeit allerdings keinen Bedarf für die Schaffung eines bundeseinheitlichen Fischerei- und Jagdgesetzes. Wir haben ein sehr modernes Fischereigesetz – mit der Verpflichtung, dass Prüfungen abgelegt werden und ökologische Grundkenntnisse vorhanden sind. Und wir in Kärnten sind gerade dabei, ein Jagdgesetz nach neuesten Erkenntnissen zu schaffen. (Beifall.)

HR Dr. Werner Ressler (Amt der Steiermärkischen Landesregierung): Ich bin in der Steiermark für die Tierschutzgesetzgebung verantwortlich und möchte schon darauf hinweisen, dass auch die **Steiermark** ein ganz **modernes Tierschutzgesetz** hat. Wir haben erst im Vorjahr – nach eingehenden Diskussionen – ein neues Tierschutzgesetz erlassen, auch alle entsprechenden Verordnungen in Umsetzung der EU-Vorgaben.

Das Land Steiermark verschließt sich selbstverständlich **nicht** einer einheitlichen Bundes-Tierschutzgesetzgebung. Das Schwierige an der Tierschutzgesetzgebung ist ja, dass auch die detaillierten Durchführungsrichtlinien bundeseinheitlich erlassen werden. Wir halten nichts davon, wenn dies in die mittelbare Bundesverwaltung kommt, es aber dann heißt, der Landeshauptmann hat die erforderlichen Durchführungsrichtlinien zu erlassen. – Das wäre nicht das Ziel, das wir anstreben.

Gerade in der Steiermark haben wir sehr aktive Tierschutzorganisationen, die wir auch mit einem hohen materiellen Aufwand gefördert haben und die dafür sorgen, dass es die

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 38

verschiedentlich angeklungenen Schwächen bei unseren Tierschutzorganisationen nicht gibt. Unsere Tierschutzorganisation, der aktive Tierschutz hat jede Möglichkeit, überall nachzufragen; sie bekommen alle Auskünfte und können alle Schritte setzen. *(Beifall.)*

Dr. Josef Schöchl (Landesveterinärdirektor Salzburg): Das Land **Salzburg** hat sich in den letzten Jahren eingehend mit Fragen des **Tierschutzes** auseinander gesetzt und in vielen Bereichen eine Vorreiterrolle eingenommen. Zu nennen sind die Staatszielbestimmung des Tierschutzes in der Landesverfassung, die Schaffung des Amtes eines Tierschutzbeauftragten, die Aufnahme des Tiergerechtheitsindex in die einschlägigen Tierschutzgesetze. Wir haben selbstverständlich auch eine Labestation, die das Land Salzburg errichtet hat und, wie ich meine, sehr engagiert betreibt. Auch der Salzburger Landtag hat zwei Tiertransportinspektoren zusätzlich zum normalen Stellenplan aufgenommen, um eben diese bundesgesetzliche Regelung des **Tiertransportgesetzes Straße** überhaupt erst vollziehen zu können. Das Land Salzburg hat eben nicht nur durch Worte, sondern auch durch Taten bewiesen, dass es die Vollziehung sehr ernst nimmt.

Im Hinblick auf die Vollziehung eines solchen zu beschließenden Gesetzes bitte ich um klare, einfache und unkomplizierte Bestimmungen, die sowohl der Bürger, der Rechtsunterworfenen auch auch die Behörde wirklich vollziehen kann.

Es ist heute schon der Vorschlag gemacht worden, für Stalleinrichtungen für Nutztiere beziehungsweise Haltungssysteme, selbstverständlich auch für Heimtiere, eine **Prüfstelle** einzurichten, was eine verbesserte Haltung, eine verbesserte Tiergesundheit und eine verbesserte Wirtschaftlichkeit zur Folge hätte. Dies würde die Rechtssicherheit für den Landwirt beziehungsweise auch den Käufer von solchen Heimtierhaltungssystemen und auch die Planungssicherheit wesentlich erhöhen und die Durchführung der Kontrollen für die vollziehende Behörde wesentlich vereinfachen. Das gilt selbstverständlich auch für Heimtiere, weil eben auch für Heimtiere oft sehr schlechte Haltungssysteme angeboten werden. Sie alle wissen, dass dann, wenn sich dieses System einmal im Privatbereich befindet, eine Verbesserung oder eine Korrektur des Tierschutzes kaum mehr möglich ist. *(Beifall.)*

(Die Sitzung wird um 12.02 Uhr unterbrochen und um 14.01 Uhr wieder aufgenommen.)

Mag. Therese Hofbauer (Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz): Wir von den **Vier Pfoten** haben heute ein Déjà-vu-Erlebnis. Zum zweiten Mal innerhalb von sieben Jahren finden sich im Parlament dieselben Tierschutzexperten ein, sprechen über die Missstände in diesem Bereich in Österreich und zeigen wieder einmal den akuten Handlungsbedarf auf. Sie werden also verstehen, dass wir nicht voller Enthusiasmus hier stehen, sondern dass die Sache für uns einen bitteren Beigeschmack hat. – Nichtsdestotrotz sind wir zu einem offenen und sachlichem Dialog bereit.

Ich möchte kurz zu den einzelnen Anträgen der Parteien, die es im Parlament gibt, Stellung nehmen. Die Vier Pfoten können sich dem Gesetzentwurf der ÖVP vom 20. Dezember **nicht** anschließen. Er beinhaltet keine wesentlichen Punkte, ist inhaltsleer und mit seinen zwei Absätzen lächerlich. *(Abg. Jakob Auer: Das ist kein Antrag!)*

Wir finden auch, dass der Antrag der SPÖ nicht weit genug geht, können uns aber dem Gesetzentwurf der unabhängigen Expertin Dr. Regina Binder, der seit Jahren im Parlament herumgeistert, sehr wohl anschließen, denn darin werden die Forderungen des Tierschutz-Volksbegehrens berücksichtigt.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 39

Die FPÖ hat im Laufe der Jahre punkto Tierschutz viel versprochen. Vorreiter sind die Abgeordneten Grollitsch, Salzl, Wittauer, Vizekanzler Haupt und Staatssekretär Wanek gewesen. Wir hoffen, dass diese guten Vorsätze und Versprechen auch als kleiner Koalitionspartner beibehalten werden.

Ich stelle nun kurz die **sieben Kernforderungen** der **Vier Pfoten** für das geplante Gesetz vor: Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung, Errichtung einer unabhängigen Tieranwaltschaft, finanzielle Tierschutzförderung von Seiten der öffentlichen Hand, Tierschutzkriterien für agrarische Gütesiegel, Umsetzung der EU Richtlinien auf höchstem Niveau und vor allem, dass es durch die anstehende Gesetzesänderung nicht zu einer Nivellierung nach unten in der Ländergesetzgebung kommt. Dieses Argument wurde in der Vergangenheit immer gegen ein Bundes-Tierschutzgesetz verwendet. Wir hoffen nun, dass man sich an dieses Argument auch bei der Umsetzung zum geplanten Bundes-Tierschutzgesetz erinnern wird.

Das würde auch bedeuten, dass das als Staatszielbestimmung in die Verfassung aufgenommen wird.

Zur Umstrukturierung des **Kontroll- und Überwachungssystems** im Tierschutzbereich: Die Missstände in diesem Bereich sind schon erwähnt worden. In manchen Bundesländern ist es so, dass man dem auf eigene Faust Abhilfe schaffen wollte. So arbeitet man in Vorarlberg seit längerem an einem ausgelagerten Kontrollsystem.

Die Erfahrungen der Projektverantwortlichen in den vergangenen Jahren zeigen deutlich, dass reine hoheitsrechtliche Kontrollaufträge beispielsweise im Bereich der Tierhaltung, Futtermittel und Hygiene nur durch hautberufliche Kontrollorgane zufrieden stellend erledigt werden können. Ab 2004 wird die Überwachung im Ländle endgültig ausgelagert. Deshalb fordern wir, dass solche Positivbeispiele in den Ländern in Zukunft **nicht** unterbunden werden. Wir stehen zwar hinter einem Artikel 11 der Bundesverfassung, können uns aber mit Artikel 14b und c nicht einverstanden erklären.

Noch einmal zur Erinnerung: Prinzipiell sollte das ministerielle Kompetenzwarr aufgelöst werden. Alle Tierschutzagenden müssen im Gesundheitsressort gebündelt werden. Nach Ansicht der Vier Pfoten muss jetzt nicht lange über einen Gesetzentwurf nachgedacht werden. Es gibt bereits einen, reden wir darüber, binden Sie uns in die Diskussion ein – und setzen wir ihn um! (Beifall.)

Präsidentin Gerda Matias (Internationaler Bund der Tierversuchsgegner – Plattform „Ein Recht für Tiere“): Abgesehen von meiner Funktion als Vorsitzende des Internationalen Bundes der Tierversuchsgegner vertrete ich auch hier als Initiatorin des Tierschutz-Volksbegehrens, das 460 000 Ja-Stimmen erreicht hat, die Tierschutzplattform.

Im Namen der österreichischen Tierschutz- und Tierrechtsbewegung: Ich bin froh darüber, dass es tatsächlich heute zu dieser Enquete gekommen ist und es den Anschein hat, dass wir auch die ÖVP von unseren Argumenten überzeugen konnten. Ich wäre noch glücklicher, wenn ich mit dem einen oder anderen Abgeordneten auch von der ÖVP ein gemeinsames Fest veranstalten könnte.

Die Grundlagen eines modernen österreichischen Tierschutzgesetzes sollten nicht nur die **längst überfälligen** Forderungen des Tierschutz-Volksbegehrens erfüllen, sondern weit darüber hinaus gehen, um künftighin im gesamteuropäischen Raum als richtungweisend angesehen werden zu können.

Wir fordern die Verankerung des Tierschutzes im **Verfassungsrang**, um bei einer allfälligen Güterabwägung überhaupt erst eine Annäherung auf Chancengleichheit zu erreichen. Ohne

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 40

diesen ist bei jedem Anlassfall der Schutz der Tiere nicht gegeben, da Tierschutzgesetze derzeit nachrangig behandelt werden.

Eine der zentralen Forderungen des Tierschutz-Volksbegehrens ist die Schaffung einer **Tieranwaltschaft**. Diese Behörde ist unabhängig und weisungsfrei einzurichten. Der Vorschlag der Tierschutzplattform beinhaltet mindestens drei sachkundige Tieranwälte, wobei die Einrichtung einer Geschäftsstelle einschließlich des administrativen Personals von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind.

Die Tieranwaltschaft soll die geschädigten Tiere – ähnlich der Sachwalterschaft – in Parteistellung vertreten. Ich wünsche mir eine Verankerung der Verbandsklage durch Tierschutzvereine, um endlich den Tieren eine Stimme zu verleihen.

Zur Finanzierung: Die Belange des Tierschutzes als öffentliches Anliegen werden bis dato fast ausschließlich von privaten Initiativen und gemeinnützigen Vereinen durchgeführt und erbringen laufend Dienstleistungen für die öffentliche Hand, die kaum abgegolten werden. Um Tierschutzziele effizient und fair zu erreichen, sind finanzielle Mittel bereitzustellen und Budgetposten vorzusehen.

Das **Tierversuchsgesetz** weist ähnliche Missstände und Defizite auf. Der Vollzug dieses Gesetzes ist ebenso ineffizient und mit bundes- und landesgesetzlichen Regelungen verfrachtet. Die gesetzlichen Bestimmungen der mindestens jährlichen Kontrollen sind noch nie eingehalten worden. Der Auftrag zur Überprüfung der Obsoleterklärung von Tierversuchen, einschließlich deren Validierung, findet **nicht** statt. (*Beifall.*)

Präsidentin Lucie Loubé (Wiener Tierschutzverein): Heute ist ein großer Tag für den Tierschutz in Österreich. Wir haben die einmalige Chance, mit einem Bundes-Tierschutzgesetz den Tieren endlich zu ihrem Recht zu verhelfen. Bereits seit über 150 Jahren fordert der Wiener Tierschutzverein als Österreichs älteste und traditionsreichste Tierschutzorganisation ein **bundeseinheitliches Tierschutzgesetz**. Alle Tierschutzorganisationen sind sich darin einig, dass die derzeitige absurde und völlig unzureichende gesetzliche Situation ein strenges und effizientes Bundes-Tierschutzgesetz erfordert.

Es ist uns unverständlich, dass man sich bislang standhaft geweigert hat, den Tieren ihr Recht zu zugestehen, dass mit dieser Haltung der österreichischen Politik ein Zeugnis ausgestellt wurde, das einer modernen Gesellschaft unwürdig ist. Wenn Sie einem Bundes-Tierschutzgesetz, das den Anspruch von Ethik und Moral gerecht wird, nicht endlich zum Durchbruch verhelfen, müssen Sie sich den Vorwurf gefallen lassen, an den unzähligen Qualen der Tiere wesentlich mit Schuld zu tragen.

Unsere Forderungen sind: ein **Bundes-Tierschutzgesetz** nach Artikel 10 oder Artikel 11 der Bundesverfassung, wobei die jeweils strengsten geltenden Regelungen der Landes-Tierschutzgesetze übernommen werden müssen; die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung; die Errichtung einer unabhängigen Tieranwaltschaft; die Schaffung eines effizienten Kontroll- und Überwachungssystems und die Finanzierung von Tierschutz durch die öffentliche Hand.

Kosten, die den Tierschutzorganisationen durch Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erwachsen, müssen laut einem Gutachten des Verfassungsrechtlers Professor Dr. Mayer von den jeweils zuständigen Behörden abgegolten werden. Unabdingbare notwendige Aufgaben sind: die Aufklärungsarbeit, die mit Schulprojekten im Unterricht beginnt und sich im Sinne eines angewandten Konsumententierschutzes in präventiver öffentlicher Arbeit fortsetzt; die wichtige Kontrollfunktion des Tierschutzvereines; die angewandte Tierschutzarbeit an der Basis im Sinne der Aufnahme und Betreuung zigtausender

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 41

herrenloser Fundtiere und die Unterbringung und Betreuung behördlich beschlagnahmter Tiere. Trotzdem werden diese Leistungen seit jeher auf private Tierschutzorganisationen und ehrenamtliche Tierfreunde abgewälzt und bringen diese damit in oft ausweglose Situationen.

Aus der Erkenntnis dieses auf Dauer unhaltbaren Zustandes hat die Stadt Wien über die zuständige Veterinärbehörde ein richtungsweisendes Beispiel gesetzt. Der seit 1. Jänner 2003 bestehende **Leistungsvertrag** zwischen der **Stadt Wien** und dem **Wiener Tierschutzverein** stellt sicher, dass die vom Wiener Tierschutzverein erbrachten Sozialleistungen für die öffentliche Hand finanziell abgegolten werden. Der Status der **gemeinnützigen Tierschutzvereine** von lästigen Bittstellern, die meist viel zu geringe Subventionen beziehen, zu notwendigen **Partnern** muss ihrer wichtigen Arbeit gemäß verändert werden. Daher ist die zentrale Forderung nach einer finanziellen Abgeltung erbrachter Leistungen für die öffentliche Hand in einem Bundes-Tierschutzgesetz zu verankern.

Ich richte den Appell an alle Beteiligten, den Tieren endlich zu ihrem Recht zu verhelfen – und die Hoffnung jener, denen die Tiere am Herzen liegen, nicht zu enttäuschen! Nehmen wir gemeinsam die Chance wahr und schaffen wir ein Gesetz, das höchsten ethischen und moralischen Anforderungen entspricht! (*Beifall.*)

Markus Hübl (Zentralverband der Tierschutzvereine Österreichs): Die Stimmung in den Organisationen, die sich 365 Tage im Jahr um Tierschutzbelange in diesem Lande kümmern, ist eine Mischung aus Resignation, aufkeimender Hoffnung und zuweilen auch Wut. Es sind sieben Jahre durchs Land gezogen, und wir haben nach wie vor eine völlige Zersplitterung der Gesetzeslage und eine unglaubliche Ineffizienz in unserer alltäglichen Tierschutzarbeit.

Wir sind bezüglich dessen, dass man im Zusammenhang mit angewandtem Tierschutz ein Maximum an fachlicher Kompetenz zum Tragen kommen lassen muss, hundertprozentig d'accord! Der Wiener Tierschutzverein ist weltweit die zweitälteste Tierschutzorganisation, daher können Sie uns glauben, dass wir ein gerütteltes Maß an Expertisen zusammengetragen haben. Im Alltag, also im Zuge unserer Arbeit werden wir jeden Tag mit haarsträubenden Situationen konfrontiert. Und wir müssen Tag für Tag erleben, dass wir im Einzelfalle sehr wenig Möglichkeiten haben, solche Fälle bis zur letzten Konsequenz durchzujudizieren und dafür zu sorgen, dass tatsächlich im **Sinne der Tiere** Recht gesprochen wird.

Die ÖVP hat sehr lange blockiert, das ist ein Faktum. Wir freuen uns aber ganz besonders, dass nun die Initiative nicht zuletzt auch von der ÖVP ausgegangen ist, ein Bundes-Tierschutzgesetz zu schaffen.

Den Vertretern der Landwirtschaft möchte ich sagen: Gerade die Tierschutzorganisationen haben über all die Jahre hinweg dafür gesorgt, dass der Gedanke des Tierschutzes an die Konsumenten, die letztendlich bereit sein müssen, für die Produkte ein bisschen mehr zu zahlen, herangetragen wird. Es hat sich eine hochkarätige Riege von Fachleuten der Nutztierwissenschaften, der Ethologie und der Veterinärmedizin mit dem Thema „Tierschutz“ befasst, und es liegen sehr gute und ausgereifte Konzepte vor, und zwar auch im Zusammenhang mit dem Problem der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

Ich appelliere daher an Sie, ein Bundes-Tierschutzgesetz mit all den Punkten, die im Entwurf von Frau Dr. Binder enthalten sind, zum Beschluss zu bringen! (*Beifall.*)

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 42

Dr. Martin Balluch (Plattform United Creatures): Sich an EU-Mindeststandards zu orientieren, kann **nicht** das Ziel eines österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes sein. Das würde bedeuten, dass auch tierschutzunfreundlichere Länder wie etwa Griechenland und Spanien dasselbe Tierschutzniveau haben wie wir. Es muss also eindeutig strengere Standards als jene in der EU geben.

Unsere **Grundforderungen** lauten: Die Kompetenz für die Erstellung des Tierschutzgesetzes samt seiner Verordnungen muss beim **Bund** liegen. Wir fordern ein Bundes-Tierschutzgesetz nach Artikel 10 oder 11 der Bundesverfassung. Die **strengsten** Aspekte der Landesgesetze müssen übernommen werden. Tierschutz als Staatsziel muss in der **Bundesverfassung** verankert werden.

Zum Punkt Ethik: Ethik ist unteilbar. Ethik bedeutet Gerechtigkeit – und gerecht sein muss man allen gegenüber: Tieren wie Menschen! (*Beifall.*)

Vizepräsidentin Dr. Brigitte Rusche (Deutscher Tierschutzbund): Zunächst möchte ich mich sehr herzlich für die Einladung bedanken und unterstreichen, dass ich heute als Präsidiumsmitglied der **Eurogroup for animal welfare** hier bin. Die Eurogroup ist die Dachorganisation der großen Tierschutzorganisationen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Von diesem Blickwinkel aus möchte ich noch einmal die Diskussion beleuchten.

Tierschutz ist in der EU kein Ziel der Gemeinschaft. Das bedeutet, im Wesentlichen sind Tierschutzbestimmungen Mindestbestimmungen aus marktwirtschaftlichen Überlegungen. Das ist die Ausgangsbasis, und natürlich haben daher all diejenigen, die sich in Europa immer für Tierschutz stark gemacht haben, immer versucht, Mindeststandards im Interesse der Tiere so weit wie möglich nach **oben** zu bringen.

Weiters ist zu sagen, dass viele Bereiche, die tierschutzrelevant sind, in der Europäischen Union bis heute gar nicht geregelt sind.

Die Tierschutzorganisationen Europas und auch viele Bürger – wahrscheinlich auch die meisten von Ihnen hier – würden sich sicherlich wünschen, dass Tierschutz in der EU eine andere Wertebasis bekommt. Aber das bedeutet auch: Wie gut der Tierschutz in Europa ist, das hängt von den **einzelnen Mitgliedstaaten** ab.

Was **Österreich** betrifft, so möchte es einerseits nicht, dass die eigenen Standards durch die EU abgesenkt werden, andererseits zeigen sich aber **Mängel** bei der **Umsetzung der EU-Vorgaben**, und es gibt auch regelmäßige Vertragsverletzungsverfahren. Darüber hinaus gibt es im Land selbst uneinheitliche Regelungen. Das sind keine guten Voraussetzungen, um glaubhaft in der EU eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Ich denke, ein **einheitliches Tierschutzgesetz** bringt Österreich mehr Glaubwürdigkeit und eine bessere Basis für eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union. Die Verankerung des Tierschutzes in der **Verfassung** verstärkt ebenfalls die Glaubwürdigkeit in Richtung Europäische Union, denn wenn man als Mitgliedstaat der EU darauf hinweisen kann, dass, belegt durch das Staatsziel „Tierschutz“ oder die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung, ein Bürgerauftrag besteht, dann hat man eine viel stärkere Position. Und wir brauchen diese Position.

Deutschland ist zurzeit Vorreiter, was die Legehennen betrifft, und auch bei der EU-Verfassung. Der Bundesaußenminister hat in einer Diskussion gefordert, dass der Tierschutz

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 43

da berücksichtigt werden muss. Wir würden uns freuen, wenn Österreich da noch stärker an unserer Seite stehen würde.

Was die **Tieranwaltschaft** angeht, würden wir uns als Tierschützer in Deutschland freuen, wenn in diesem Fall Österreich für uns das lobende Beispiel wäre und wir in Deutschland dann darauf verweisen könnten, dass das bei uns endlich auch kommen muss.

Schlussatz: Ein im Tierschutz starkes Österreich führt zu einer im Tierschutz starken Europäischen Union – und dann hat auch die ganze Union mehr Chancen, sich gegen die Weltbewegungen, die gegen den Tierschutz laufen, zu wehren. *(Beifall.)*

Abgeordneter zum Nationalrat Johannes Schweisgut (ÖVP): Als Tierhalter setze ich mich für eine artgerechte Haltung von Tieren ein, und da im Speziellen für die Einzelhaltung von Tieren.

Ich glaube, dass wir in den meisten Bundesländern bereits sehr gute Tierschutzgesetze haben. Die Vereinheitlichung und das Exekutieren in gleichem Maße ist immer schon in unser aller Interesse gewesen. Die ÖVP kann **nicht** als Buhmann des Verhinderns eines einheitlichen Tierschutzgesetzes hingestellt werden, da sie in den meisten Bundesländern für gute Tierschutzgesetze gekämpft und diese auch verwirklicht hat.

Tierschutz ist unserer Meinung nach das Verhindern von Qualen für Einzeltiere, nicht das Verhindern von Qualen für vereinzelte Gruppen. Dies muss für uns als Motivation im Vordergrund stehen.

Zur Forderung nach Verstärkung der Kontrollen und Verschärfung der Strafen möchte ich sagen, dass wir den Weg der **Motivation** gehen müssen, sprich, dass wir Motivationen schaffen müssen, tierartgerecht und tierschutzgerecht die Tierhaltung zu betreiben. Dazu gehört auch, dass wir die Hersteller von Stalleinrichtungen motivieren müssen, die Einrichtungen bereits tierschutzgerecht, tierartgerecht anzubieten.

Was den Bedarf an Budgetmitteln betrifft, so müssen wir zuerst ein einheitliches Tierschutzgesetz entwickeln – und erst dann kann über die entsprechenden Basispunkte im Budget gesprochen werden.

Ich glaube, dass wir auf dem richtigen Weg sind, wenn wir ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz schaffen. Wir müssen aber gleichzeitig auf die EU dahin gehend einwirken, dass wir nicht nur eine Vorreiterrolle in der EU einnehmen, sondern auch EU-einheitliche Standards im Bereich der Nutztierhaltung gewährleisten, damit es nicht zu einem Verhindern von Chancengleichheit für Österreich kommt.

Folgende Aspekte sind also im Auge zu behalten: strenge Maßnahmen, ein gutes Gesetz, aber auch Chancengleichheit für alle Tierhalter in Österreich. *(Beifall.)*

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Günter Kräuter (SPÖ): Ich möchte eingangs erwähnen, dass ich hier im Parlament einen Antrag auf ein Bundesrahmengesetz für die Fischerei eingebracht habe. Meine Erfahrungen im Österreichischen Fischereibeirat und auch im Steirischen Fischereibeirat zeigen nämlich, dass auch in diesem Bereich noch viel an Tierschutz gemacht werden kann.

Auch in diesem Bereich gibt es neun Landesgesetze, unterschiedliche Fischereiprüfungen und Fischereistandards. In Zukunft sollen auch da ökologische, ökonomische und rechtliche Fragen einheitlich gelöst werden.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 44

In diesem Zusammenhang zwei Beispiele, bei welchen es um Tierschutz geht. Erstes Beispiel: Es ist in einzelnen Bundesländern nach wie vor erlaubt, mit lebendem Köderfisch zu fischen. Das gehört im Sinne des Tierschutzes verboten!

Zweites Beispiel: Es sind in einigen Bundesländern nach wie vor Wettfischveranstaltungen zugelassen, wo gewissermaßen auf sportlicher Ebene gefischt wird. Das gehört ebenfalls österreichweit verboten!

Beide Forderungen haben wir vereinsintern längst durchgesetzt und umgesetzt. Die 14 000 österreichischen Fischerinnen und Fischer, die bei den Arbeiterfischervereinen Mitglied sind, halten sich längst an diese Tierschutzspielregeln, aber es ist unbedingt erforderlich, dass auch alle anderen sich daran halten.

Wenn der Herr Landesrat Wurmitzer zwar für eine bundesweite Regelung beim Tierschutz eintritt, aber bei der Jagd und Fischerei aus Kärntner Sicht **dagegen** auftritt, so muss er das begründen. Ich glaube, man kann nicht mehr unbegründet gewissermaßen Dinge blockieren oder verhindern.

Es gibt viele gute Tierschutzgründe, ein Bundesrahmengesetz für die Fischerei zu machen. (Beifall.)

Bundesrat Engelbert Weilharter (Freiheitliche, Steiermark): Ich darf für meine Partei und Fraktion klarstellen, dass uns ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz mit einer verfassungsmäßigen Verankerung ein sehr wichtiges Anliegen ist. Es geht uns dabei um den Tierschutz, aber auch um den Respekt vor der Kreatur und um die Achtung vor Leben.

Ziel eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes muss es aber auch sein, dass dieses Gesetz transparent, übersichtlich und vor allem administrierbar ist. Dieses Gesetz sollte nicht in Widerspruch mit europäischen Normen stehen, sondern die europäischen Normen sollten sich an dieses Gesetz, das ein attraktives, zeitgemäßes Tierschutzgesetz sein soll, anpassen.

Was den Vorschlag „Amnestie für Tiere“ betrifft, so halte ich das für einen falschen Zugang. Amnestie bedeutet, man will eigentlich nichts ändern, man will begnadigen, man will diese Abhängigkeiten einer Begnadigung aufrecht erhalten. – Ich meine, Amnestie hat im Bereich des Tierschutzes **nichts** verloren! Wir sollten vielmehr bemüht sein, eine bundeseinheitliche, nachvollziehbare, umsetzbare Vorgangsweise im Rahmen des Gesetzes zu schaffen.

Frau Kollegin Auer vom Bundesrat hat gefordert, dass die Länderkammer in dieser Causa zustimmen sollte. – Frau Kollegin Auer, wenn wir es ernst meinen, dann werden wir uns in der Gesetzwerdung über unsere Parteien entsprechend einbringen. Dann werden wir nicht gefordert sein, die Zustimmung zu verweigern, sondern dann werden wir als Länderkammer – obwohl Länderrechte davon betroffen sind; wir haben ja in den Bundesländern verschiedene Tierschutzgesetze – natürlich keinen Einspruch erheben. Wenn wir uns in dieser Frage finden, dann sind wir einen Schritt weiter.

Herr Dr. Schauer hat davon gesprochen, dass den Tierschutzvertretern quasi eine Parteienstellung über Verfahren, etwa in Form einer Verbandsklage, eingeräumt werden sollte. – Ich finde, das erinnert an einen „Tier-Staatsanwalt“. Das würde aber den Tierschutz-Anwalt obsolet machen. Meiner Fraktion ist dieser Tierschutz-Anwalt wichtiger.

Abschließend zu den Stellungnahmen der Bundesländer. Dies war ein erfreulicher Tag. Burgenland, Kärnten, Steiermark und einige andere Bundesländer haben von ihrem jeweiligen Landes-Tierschutzgesetz berichtet, das zeitgemäß, modern und auf hohem Niveau ist. Gerade dieses moderne Niveau sollte in ein **bundeseinheitliches**

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 45

Tierschutzgesetz einfließen, denn Tierschutz ist von Bregenz bis Eisenstadt der Umgang mit den Tieren, der Respekt vor der Kreatur und die Achtung vor dem Leben. All das ist in Vorarlberg wie im Burgenland gleich zu sehen.

Wir fordern daher ein transparentes und vollziehbares Gesetz. Ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz muss das Grundbekenntnis zum österreichischen Tierschutz sein. Darin werden natürlich auch – das wird unsere Arbeit sein – viele Positionen Platz finden. (*Beifall.*)

Abgeordneter zum Nationalrat Dipl.-Ing. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Nach dieser bereits mehrstündigen Debatte gewinnt man ein bisschen den Eindruck, dass es nur mehr wenige Konfliktthemen gibt, und es wäre im Grunde genommen ein einfacher Weg. – Ich denke, wir werden in den nächsten Wochen und Monaten sehen: So einfach wird dieser Weg nicht sein!

Kollege Schweisgut hat erklärt, es gehe primär um Motivation und Information. – Ich gebe ihm in diesem Punkt dann Recht, wenn über das Grundziel und über die Vorgangsweise Einigkeit bestünde. Dass dem aber *nicht* so ist, werte Kollegen aus der Landwirtschaft, kann man unter anderem aus der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer ersehen. Sehen Sie sich diese Stellungnahme bitte genau an! Darin wird definitiv davon gesprochen, dass ein subjektives Recht von Tieren oder die Würde der Tiere einen Begriff darstellt, der der näheren menschlichen Erkenntnis „nicht zugänglich“ sei.

Das ist eine sehr weitreichende Feststellung, wobei ich davon ausgehe, dass Nutztier-Ethologen sowie auch Bäuerinnen und Bauern sehr wohl beurteilen können, in welcher Verfassung sich ein Tier befindet. Wir haben zahlreiche Indikatoren, an denen wir erkennen, wie ein Tier in seiner Würde, in seinem Grundrecht an Bewegung, in seinem natürlichem Verhalten und so weiter beengt und beschränkt wird. Darüber haben wir bereits genug wissenschaftliche Daten.

Ich finde, diese Informationsoffensive sollte einmal im **Agrarbereich** beginnen! Es sollte endlich einmal der **Dialog** zwischen **Tierschutz** und **Landwirtschaft** in den agrarischen Organen geführt werden!

Ein weiterer Punkt, der in der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer festgehalten wird, ist, dass es darum gehe, keine Standards zu entwickeln, die **über** die EU-Standards hinausgehen. – Auch das ist eine Feststellung, bei der ich nur fragen kann: Wie soll das mit Motivation gehen? Es muss zuerst der Diskussionsprozess darüber geführt werden, warum wir Standards brauchen, die sehr wohl darüber hinausgehen. Wir halten das für notwendig und für richtig.

Auch die Einrichtung der **Tieranwaltschaft** ist ein klassisches Problemfeld, bei dem die **Landwirtschaftskammern** sagen: Nein, das wollen wir nicht! – Auch das ist zum Schaden der Bäuerinnen und Bauern, denn wenn wir nicht diese Mediatoren haben, dann wird es in der Praxis weiterhin Konflikte geben.

Ich ersuche Sie, darüber nachzudenken, Kollege Grillitsch, und doch einen Schritt weiterzugehen. Warum? – Wenn wir die bäuerliche Landwirtschaft absichern wollen, dann **müssen** wir eine Grenze zur agrarindustriellen Produktion ziehen. Und genau diese Grenze kann man auch über ein gutes Tierschutzgesetz entwickeln. Das ist ein dynamischer Prozess, ein erster Schritt und ein wichtiges Signal.

Ich bin Herrn Dr. Balluch von der „Plattform United Creatures“ dankbar dafür, dass er die Käfighaltung noch einmal angesprochen hat. – Das **ist** keine artgerechte Tierhaltung, und wir werden heute noch genug Experten hören, die das klar sagen werden. Und es wäre ein notwendiges, nicht nur symbolisches, sondern auch fachlich begründetes Ziel, in diesem

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 46

bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz endlich mit der Käfighaltung Schluss zu machen, natürlich mit entsprechenden Übergangsregelungen, aber mit diesem klaren Ziel.

Es kann nur eine Lösung geben für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz, und zwar das größte gemeinsame Vielfache. Das muss als Ziel vor unseren Augen stehen, und dafür werden wir uns, hoffe ich, alle einsetzen. (*Beifall.*)

DDr. Holger Herbrüggen (Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz): Tierschutznormen allein schaffen noch kein Wohlbefinden von Tieren. Sie können nur dazu führen, dass Menschen daran gehindert werden, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leid oder Schäden zuzufügen. Die meisten Menschen befolgen Tierschutzmaßnahmen freiwillig. Kontrollen sollen die restlichen Tierhalter bewegen, gesetzeskonform zu handeln.

Die **Tierschutzgesetze aller österreichischen Bundesländer** erlauben es bereits jetzt den Organen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde – dies sind in erster Linie die Amtstierärzte beiderlei Geschlechts –, bei Verdacht auf Übertretung einer Tierschutznorm jederzeit die Tierhaltung zu kontrollieren und dazu auch gegen den Willen des Besitzers Liegenschaften und Kraftfahrzeuge zu betreten.

Diese Befugnis sollte auch in einem Bundes-Tierschutzgesetz verankert werden, um vermuteten oder tatsächliche Missständen wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Freilich müssen diese Kontrollorgane weiterhin verpflichtet bleiben, alle Schikanen zu unterlassen und die mit den Durchsuchungen des Hauses verbundenen Verletzungen von Grundrechten beziehungsweise die Eingriffe in Grundrechte auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Neben den Überprüfungen aus besonderem Anlass sind **Stichproben** zur Durchsetzung der Erfüllung von Tierschutzvorschriften erforderlich. Diese werden auch vom Gemeinschaftsrecht gefordert.

Die Kommission entsendet auch selbst Kontrolleure. Nach einer derartigen Kontrolle im Jahre 2000 wurde auch Kritik erhoben. Allerdings haben die Veterinärbehörden aller Länder sehr deutlich auf diese Kritik reagiert, insbesondere durch verbesserte Schulung der Amtstierärzte, Aufstockung des Personalstands und durch Erlassung detaillierter Stichprobenpläne.

In **Niederösterreich** steht beispielsweise jeder Bezirkshauptmannschaft und drei Statutarstädten jeweils ein Amtstierarzt zur Verfügung. Für die besonders viehreichen Gebiete gibt es zusätzlich „Springer“ aus der Veterinärdirektion zur Sicherstellung der Erfüllung des Probenplans.

Die zu kontrollierenden Betriebe werden nach einem Zufallsprinzip computergestützt ausgewählt. Diese Kontroll- und Erhebungstätigkeit erfordert viel Fachwissen, Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, Durchsetzungskraft, aber auch Einfühlungsvermögen. Nur selten sind offensichtliche Mängel festzustellen wie Hunde an einer kurzen Kette, überladene Fahrzeuge oder Mangel an Futter und Wasser.

Meist müssen – wie in der kurativen Veterinärmedizin – mehrere Befunde zu einer Diagnose zusammenfinden. So ist beispielsweise allein der Besitz eines unterernährten Tieres noch kein Beweis – der dann auch in einem Verfahren hält – dafür, dass ein Tier durch menschliches Verschulden schlecht gehalten wurde.

Amtstierärzte haben nach dem Studium der Veterinärmedizin eine Ausbildung unter anderem über Pathologie, Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und über den Tierschutz nachzuweisen. Die Aufnahme in den öffentlichen Dienst ist erst nach einem

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 47

strengen Auswahlverfahren und psychologischen Untersuchungen möglich. Amtstierärzte sammeln meist mehrere Jahre Erfahrung in der Veterinärverwaltung, bis sie sozusagen in die Bezirke gelassen werden.

Die Änderung der Zuständigkeit für die Tierschutzgesetzgebung erfordert *nicht* die Schaffung neuer Behördenstrukturen. Amtstierärzte arbeiten bereits jetzt in der mittelbaren Bundesverwaltung, auch unter den gegebenen behördlichen Strukturen. Sie werden kontrolliert, und ein bewusstes Unterlassen der Verfolgung von Tierquälerei wird streng geahndet. Das geht bis zum Amtsmissbrauch. – Danke. (*Beifall.*)

Michael Buchner (Nutztierreferent; Vier Pfoten): Ich möchte mehr auf den Nutztier-Aspekt eingehen, denn das wird sicherlich der Knackpunkt der Diskussion. Dabei geht es ja vor allem um massive wirtschaftliche Interessen.

„Weil das Tier zählt“ – grundsätzlich ist einmal vom Tier auszugehen und nicht vom Menschen. Es kann nicht angehen, dass wir das Tier seiner Umgebung anpassen und nicht umgekehrt. Wir müssen vom Lebewesen Tier ausgehen und nicht vom Lebensmittel. Die Schutzbedürftigkeit darf nicht davon abhängig sein, in welchem Bundesland sich das Tier gerade aufhält.

Dazu zwei Beispiele: In Tirol, Salzburg, Kärnten, der Steiermark, im Burgenland und in Oberösterreich ist das Kastrieren von Nutztieren *ohne Betäubung* erlaubt.

Noch kurioser ist das Beispiel Legebatterien. Da gibt es vom Verbot in Wien und Salzburg bis zum Verbot in Kärnten ab 2004 und der Steiermark ab 2012 *sämtliche* Spielräume.

Auf Österreichebene bedeutet das in Zahlen festgemacht: Mehr als die Hälfte aller 2,1 Millionen heimischen Rinder stehen ausschließlich im Stall. Von den 3,5 Millionen Schweinen sind nur 0,9 Prozent artgemäß gehalten, das heißt, nur eines von 100 Schweinen in Österreich ist ein *glückliches* Schwein. Drei Viertel der 5,5 Millionen Legehennen leben nach wie vor in Käfigen. Dies ist eine Erhebung der Universität für Bodenkultur von 1992, und man höre und staune: 1992 war auch das letzte Mal, dass diese Zahlen erhoben worden sind! Seitdem haben sich die Bedingungen durch den EU-Beitritt und die Intensivierung der Landwirtschaft verschlechtert, aber es gibt noch keine neueren Zahlen.

Deshalb ist zu fordern:

1. Eine Ist-Erhebung der Nutztierhaltung in Österreich.
2. Eine gesetzlich verpflichtende Prüfung von Stalleinrichtungssystemen. – Faktum ist, dass wir in Österreich viele Haltungssysteme haben, die nicht den gesetzlichen Normen entsprechen.
3. Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung. – Derzeit ist das nur in Salzburg der Fall.
4. Errichtung einer unabhängigen Tieranwaltschaft – damit nicht länger nur *eines* von 5 000 Delikten zur Anzeige gebracht wird.
5. Umsetzung der EU-Richtlinien und der Länderrichtlinien auf höchstmöglichem Niveau.

Aber wir können es drehen und wenden, wie wir wollen: Das ganze Bundes-Tierschutzgesetz ist ohnehin nur so viel wert und so gut, so gut der Vollzug, die Kontrollen und die Strafbestimmungen sind. Auch da gibt es Bundesländerunterschiede zwischen 220 € und 7 267 € Strafe für ein und dasselbe Vergehen.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 48

Das derzeitige Kontrollsystem funktioniert so, dass teilweise die Kontrolloren auch die Betreuer sind und die Kontrollen selbstverständlich nur nach Voranmeldung erfolgen oder auf Freiwilligkeit beruhen.

Sie als Politiker, der Konsument und wir vom Tierschutz können ein **Kontrollsystem**, das auf dem Slogan „Bei meiner Ehr!“ aufgebaut ist, **nicht** akzeptieren. Deshalb ist jetzt die Politik gefordert. Nach 150 Jahren Forderung nach einem Bundes-Tierschutzgesetz, einem Tierschutz-Volksbegehren, einer Enquete sowie etlichen Unterausschüssen gilt es, ein einheitliches Tierschutzgesetz mit entsprechend hohen Standards zu schaffen.

Die ÖVP hat dagegen jahrelang betont und blockiert. Sie versucht nun, Richtlinien zu minimieren und Standards zu senken. Ein Beispiel dafür ist, dass zum Beispiel die Jagd gar kein Thema dieser Enquete-Kommission ist.

Die FPÖ hat viel versprochen und bis dato in dieser Richtung nichts umgesetzt. Jetzt könnten Sie beweisen, dass es Ihnen ernst damit ist.

Da für die SPÖ Tierschutz bislang nur ein Sonntagsthema war, ist es nunmehr erfreulich, dass inzwischen für die SPÖ nicht nur der Mensch zählt, sondern auch das Tier.

Sehr verehrte Damen und Herren! Sehr geschätzte Entscheidungsträger! Werte Politik! Ich fordere Sie im Namen des Tierschutzes auf, den vorliegenden Entwurf von Frau DDR. Regina Binder der Veterinärmedizinischen Universität umzusetzen! *(Beifall.)*

Landtagsabgeordneter Dr. med.vet. Stefan Salzl (Freiheitliche; Burgenland): Ich möchte diese heutige Enquete-Kommission zum Anlass nehmen, mich bei all jenen zu bedanken, die nach dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“ für bundeseinheitliche Regelungen gekämpft haben.

In meiner schriftlichen Unterlage habe ich auf die Mängel des Strafgesetzbuches, insbesondere des alten § 222 StGB hingewiesen, wollte dem die Neufassung gegenüberstellen und auch die diesbezüglichen Verbesserungen erwähnen. – Leider ist diese Gegenüberstellung in meinen schriftlichen Ausführungen untergegangen und irgendwo auf der Strecke geblieben. Ich möchte das nur klarstellen.

Von fast allen Referenten wurde darauf hingewiesen, wie wichtig und notwendig bundeseinheitliche Regelungen gerade im Tierschutz sind. Auch auf die Ambivalenz der derzeit geltenden Tierschutzgesetze wurde von vielen Rednern hingewiesen. Leider kommt es durch diese unterschiedlichen Regelungen immer wieder vor, dass so genannte schwarze Schafe von einem Bundesland in ein anderes Bundesland ausweichen – wobei ich mit dem Ausdruck „schwarze Schafe“ nicht diese Tierart diskriminieren möchte –, um strengeren Bestimmungen bei der Haltung oder der Zucht zu entgehen.

Es darf bei einem neuen, bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz nicht passieren, dass es zu einer Nivellierung **nach unten** kommt. Unser Ziel muss es sein, Regelungen zu treffen, die dem Tierschutz österreichweit einen entsprechenden Stellenwert zuordnen, einen Stellenwert, den der Tierschutz verdient und der unserer Ethik und Moral entspricht. Es ist einfach ein Symbol für die Ethik und Moral eines Volkes, wie es mit den Mitgeschöpfen umgeht.

Folgende **Eckpunkte** sind bei einer derartigen Regelung zu berücksichtigen:

ein klares Bekenntnis zu einer nachhaltigen tiergerechten und qualitätsorientierten Tierhaltung,

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 49

die konsequente Umsetzung, aber auch die Weiterentwicklung des Tierschutzes – es muss sich um einen Prozess handeln, der ständig fortgesetzt wird und wirklich Verbesserungen in all diesen Belangen bringt –,

das Ziel, das Engagement Österreichs zur Schaffung einheitlicher hoher europäischer Standards zu unterstreichen – ein wirklich wichtiger Bereich –, sowie

Verbraucherschutz, Fragen der Tiergesundheit und dergleichen mehr.

Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es im Bereich der Landwirtschaft für Umstellungen, für artgerechte Tierhaltung und Investitionen natürlich entsprechende Förderungen geben muss. – Selbstverständlich! In der Schweiz etwa sind die bundeseinheitlichen Regelungen erst nach zehn Jahren, erst als man sich entschlossen hat, Förderungen einzusetzen, umsetzbar gewesen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen gutes Gelingen bei der Umsetzung all dieser Ziele – im Interesse der Tiere, denn unsere Tiere haben es sich verdient. (*Beifall.*)

Dr. Alexander Rabitsch (Fachtierarzt für Kleintiere): Zu den Ausführungen bezüglich: **Amtstierärzte kontrollieren.** – Dazu möchte ich sagen, Amtstierärzte haben aber auch zu **motivieren.**

Die Kärntner Nutztier- und Intensivtierhaltungsverordnung 1998 legt fest, dass es keine Anbindehaltung von neugeborenen Kälbern und keine lebenslange Anbindehaltung von Rindern mehr geben darf. Derzeit ist die Situation so, dass jedes dritte neugeborene Kalb sofort und unverzüglich an die Kette gehängt wird, und ungefähr jeder zehnte bis zwanzigste rinderhaltende Betrieb hat dauernde Anbindehaltung. Es gibt eine Verordnung betreffend Mindestanforderungen zur Überprüfung landwirtschaftlicher Tierhaltungen. In Kärnten werden 100 landwirtschaftliche Betriebe pro Jahr von Amtstierärzten kontrolliert. – Das heißt, in 200 Jahren ist der letzte bäuerliche Betrieb kontrolliert – oder eben motiviert.

Amtstierärzte, so gut sie auch ausgebildet sein mögen, haben auf Grund ihrer Arbeitsfülle – ich denke nur an das Fleischuntersuchungsgesetz, an die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, BSE-Bestimmungen oder Arzneimittelkontrollgesetz – gar nicht mehr die Möglichkeit, Kontrollen in ausreichendem Umfang durchzuführen. Daher mein Appell an die Gesetzgebung, auch Methoden zu installieren, zu implementieren, die ein Motivieren und ein Kontrollieren ermöglichen, denn das Gesetz steht und fällt mit der **Kontrolle.**

Ein weiteres Anliegen für mich sind **Tiertransporte**, und zwar jene Tiertransporte, die **nicht** dem Tiertransportgesetz-Straße unterliegen. Zu den zahlreichen Ausnahmen zählen großteils bäuerliche Transporte, aber auch Transporte von Heimtieren und Nutztieren. Laut Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage wiesen 16 Prozent der Tiertransporte Beanstandungen auf, 6 Prozent laut einer anderen Beantwortung, 3 Prozent laut des steiermärkischen Tierschutzberichtes, und ich als vom Land Kärnten beauftragter Tiertransportinspektor komme auf eine Beanstandungsquote von in etwa einem Drittel tierschutzrelevanter Mängel.

Wir haben in allen Landestierschutzgesetzen **Generalklauseln**, die in etwa besagen: Wer Tiere in seiner Obhut hat, hat für ihr Wohlbefinden zu sorgen. Oder: Der Eigentümer eines Tieres hat alle Maßnahmen zu treffen, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten. – Das ist etwas zu dünn, um Sachverhalte gewissen Tatbestandsmerkmalen unterzuordnen, zu subsumieren.

Wir haben große Probleme, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem zuständigen Amtstierarzt klarzumachen, dass Tierschutzvergehen vorliegen. Ich habe eine Anzeige

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 50

gemacht, weil ein Bauer massiv überladen hat – der Amtstierarzt ist gegenteiliger Meinung. Es gibt keine Möglichkeit, dagegen aufzutreten. Deswegen trete ich massiv für eine **Tieranwaltschaft auf Bundesebene**, die derartige Akten vorgelegt bekommt und dazu Stellung zu beziehen hat, ein. (Beifall.)

Univ.-Prof. Dr. Gottfried Holzer (Kammerdirektor der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer; Universität für Bodenkultur Wien): Als ich davor warnte, Begriffe wie „subjektive Interessen der Tiere“ oder „Bedürfnisse der Tiere“ zu einem Ziel des Gesetzes zu machen, meinte ich ausschließlich Folgendes: Ein Gesetz sollte ein sachrationales Konstrukt und nicht mit wolkigen Begriffen erfüllt sein. Gehen wir davon aus, was wir wirklich festmachen können, da gibt es bestimmt keine Differenzen: Am **objektiven Bedarf** der Tiere hat sich die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu orientieren! – Da stimme ich Ihnen zu; vielleicht geht es auch nur um Semantik.

Wir haben heute auch weitgehend Übereinstimmung in der Forderung nach **tieregerechter Haltung** erzielt. Ich frage: Was ist Maßstab dieser tieregerechten Haltung? Ich habe heute mehrfach gehört, Maßstab sollte ein **best of nine** sein, ein Zusammenschluss der jeweils geltenden strengsten landesgesetzlichen Norm.

Dazu Zweierlei: Erstens macht es mich doch nachdenklich, das sich solche Normen regelmäßig in Landesgesetzen jener Bundesländer finden, wo die betreffende Produktion wirtschaftlich kaum einen Stellenwert hat. Zweitens impliziert so etwas die Unterstellung, dass andere Landesgesetze, die nicht so hohen Ansprüchen genügen, keine tieregerechte Haltung garantieren würden. – Wir haben heute mehrfach unwidersprochen festgestellt, dass die Landesgesetze inhaltlich, materiell durchaus nicht so schlecht sind.

Ich meine, nicht der Eifer eines Landesgesetzgebers sollte Maßstab sein, sondern das, was wissenschaftlich objektiv ermittelt und ermittelbar ist, nämlich der Standard von tieregerecht. Das sollte die Messlatte sein.

Das sollte auch die Messlatte sein, wenn es gilt, **gemeinschaftsrechtliche Tierschutznormen** im Auge zu haben, auf die wir natürlich Bedacht zu nehmen haben. Ich verstehe die Argumente, die ich natürlich auch erwartet habe, nämlich Vorleistungen, Vorreiterrolle Österreichs, aber ich bitte, Folgendes zu bedenken: Wenn wir dieses Prinzip der österreichischen Vorbildwirkung, der österreichischen Vorleistungen überspannen, dann könnte es zu einem Szenario kommen, das weder im Interesse wohlverstandenen Tierschutzes noch im Interesse der Landwirtschaft gelegen sein kann, nämlich: einerseits eine unter Wettbewerbsverzerrungen zum Rückzug aus der Produktion gezwungene bäuerliche Tierhaltung in Österreich und andererseits importiertes Tierleid; Sie wissen um die Legehennenhaltung in der Schweiz Bescheid.

Ich bitte Sie daher noch einmal, diese notwendige **Güterabwägung** gerade auch im Interesse des Tierschutzes, zu dem ich mich bekenne, nie aus den Augen zu verlieren. (Beifall.)

Direktor Friedrich Tschöp (Generalsekretär des Österreichischen Kynologenverbandes): Ich bin Direktor einer Schulversuchsmittelschule, habe somit sehr engen Kontakt zu Kindern, und ich darf Ihnen sagen, dass Kinder einen eigenen Zugang zum Tierschutz haben. Ich meine daher, das Bildungsministerium müsste erwägen, Tierschutz zum **Unterrichtsprinzip** zu machen, damit man schon die Kinder während der Schulzeit dahin gehend sensibilisieren kann.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 51

Die **Heimtierhaltung** hat im städtischen und ländlichen Bereich einen bedeutenden Stellenwert. Unser Haustier Hund ist für Kinder ein ernst zu nehmender Erziehungsfaktor, für ältere Mitbürger oft der einzig verbliebene Kontakt. Vernünftige Tierhaltung liegt im Interesse aller, gilt es doch, **Belästigungen und Gefährdungen zu vermeiden und den ethischen Wert der Tierhaltung zu erkennen.** Ein harmonisches Zusammenleben mit Tier und Umwelt ist das Ziel.

Es gibt in Österreich zirka 580 000 Hunde in etwa 500 000 Haushalten. Allein diese Zahl lässt erkennen, wie viele Mitbürger von Tierhaltung betroffen sind. Jetzt gibt es 21 Gesetze mit 51 Verordnungen, rund 1 500 Seiten Gesetzestext – und da frage ich mich als einfacher Staatsbürger: **Wer soll das kennen? Wer soll das lesen? Wie soll ich je danach handeln?** – Der Gesetzestext ist unüberschaubar, daher unbrauchbar, und somit besteht Reformbedarf!

Ganz kurz zu meinem Schwerpunkt **Hundehaltung.**

Ausbildung: Ich meine, dass eine staatlich anerkannte Hundetrainer- oder Hundeausbildner-Ausbildung notwendig ist. Das könnte man zum Beispiel nach dem Vorbild des Österreichischen Kynologenverbandes durchführen. **Selbsternannte Gurus**, so bezeichne ich sie immer, die aus der Versenkung auftauchen, irgendwelche mysteriösen Hundeschulen gründen, Ausbildungen anbieten, und zwar ohne fachlichen Hintergrund, sollte es nach Möglichkeit nicht mehr geben.

Die Ausbildung zu übertriebener Härte und Schärfe ist ebenso wie deren Überprüfungen an lebenden Tieren strikt zu untersagen, waidgerechte Jagdausübung soll aber ausgenommen sein, da unnötige Qualen von Wildtieren verhindert oder zumindest minimiert werden.

Tierschutzanwaltschaft: Der Servicecharakter einer Tierschutzanwaltschaft sollte in den Vordergrund zu stellen sein, und die Tierschutzorgantätigkeit könnte man den Tierärzten übertragen.

Ich möchte zum Schluss kommend sagen, dass ein **bundeseinheitliches Tierschutzgesetz** zu begrüßen ist, dass aber das neue Bundes-Tierschutzgesetz derart gestaltet werden soll, dass man mit möglichst wenigen Verordnungen das Auslangen finden kann. *(Beifall.)*

Landtagsabgeordneter Dr. Andreas Schöppl (Freiheitliche; Salzburg;): **Achtung** der Tiere als Mitgeschöpfe und deren **Schutz** im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden. – Vor Ihnen steht einer jener freiheitlichen Abgeordneten des Salzburger Landtages, die den heute bereits besprochenen Antrag, den Schutz der Tiere in die Salzburger Landesverfassung aufzunehmen, gestellt haben. Wir haben uns sehr darüber gefreut, dass alle Parteien im Salzburger Landtag zugestimmt haben und somit ein einstimmiger Beschluss für den Tierschutz gefasst werden konnte. Ich habe mich auch heute sehr darüber gefreut, dass Einigkeit darin besteht, in diesem sehr wesentlichen Punkt, nämlich die Rechte der Tiere in der Verfassung zu verankern – ich möchte es so nennen –, dem Salzburger Vorbild zu folgen.

Auch beipflichten kann ich Ihnen in dem Vorhaben, ein einheitliches bundesweites Tierschutzgesetz zu schaffen, glauben Sie aber bitte nicht, dass Sie dadurch, dass Sie die Kompetenzen transferieren, auch nur ein einziges Huhn aus seinem Gefängnis befreien oder auch nur einem Hermelin sein Fell retten oder einen einzigen Hund vor dem Abschneiden seiner Ohren bewahren! Es kommt auf den **Inhalt** des Gesetzes an, das im Nationalrat beschlossen wird – und das kann nicht der kleinste gemeinsame Nenner von neun Landesgesetzen sein und auch nicht nur das Minimalerfordernis seitens der Europäischen Union erfüllen. Wir sollten diesbezüglich wirklich die Vorreiter in der Europäischen Union sein. Dass wir neun Länder haben, die bereits über jahrlange Erfahrung in Gesetzgebung und Vollzug verfügen, sollten wir durchaus berücksichtigen, um das Beste für unsere Tiere,

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 52

für unsere Menschen herauszuholen, um einen gemeinsamen Konsens, die absolut beste Lösung zu finden.

Anführen möchte ich noch, dass wir in Salzburg eine **Landestierschutzbeauftragte** haben, deren Einsetzung sich bewährt hat. Jedes Gesetz, jede staatliche Regelung kann nur so gut sein wie derjenige, der kontrolliert und vollzieht. Die Tatsache, dass Tiere keine Möglichkeit haben, sich an Behörden zu wenden, kann wohl nur zu dem logischen Schluss führen, eine unabhängige Person einzusetzen, die diese Interessen vertritt und dafür sorgt, dass ein Tierschutzgesetz auch vollzogen wird.

Wenn Sie jetzt den **Tierschutz in Verfassungsrang** erheben wollen – wozu ich Ihnen gratuliere –, dann denken Sie auch daran, eine Abgrenzung zu anderen Rechten auf verfassungsrechtlicher Ebene vorzunehmen. Sie müssen eine Grenzziehung schaffen zwischen dem Verfassungsrecht der Tiere auf ein Leben ohne Leid und ohne Qual und jenem der Menschen darauf, nach Ihrer Kultur zu leben. Diese Grenzziehung müssen Sie schaffen, und zwar für die Tiere – das Wort „Schächten“ ist schon gefallen –, damit „Religionsausübung“, „Brauchtum“ und auch „Kunst“ keine Argumente dafür sein dürfen, Tiere zu quälen.

Ich freue mich, dass Sie den Salzburger Weg gehen wollen und damit die wesentliche Grundlage dafür schaffen, dass die Tiere Eingang in unsere menschliche Verfassung finden. *(Beifall.)*

Univ.-Prof. i. R. Dipl.-Ing. Dr. Alfred Haiger (Universität für Bodenkultur, Wien): Einleitend möchte ich die Ausführungen von Herrn Direktor Pechlaner ergänzen: Auch an der Bodenkultur werden Experten ausgebildet, nicht nur an der Veterinärmedizin und Zoologie. 1974 waren die ersten nutztierethologischen Vorlesungen an der Bodenkultur.

Zweitens: Es ist ein Grundsatzpapier meines ehemaligen Assistenten und jetzigen Leiters der Abteilung Tierhaltung an der Bodenkultur, des Kollegen Konrad, bei den Unterlagen, das ich vollinhaltlich unterstütze. Vier Punkte daraus möchte ich im Folgenden herausgreifen.

Erstens: die **öffentlich-rechtliche Prüfstelle für Stalleinrichtungen**. – Dafür gibt es seit Jahrzehnten einen Konsens aller wissenschaftlichen Institutionen in Österreich, Veterinärmedizin, Gumpenstein und Bodenkultur.

Zweitens: Der **TGI** allein genügt nicht, es müssen noch Mindestanforderungen festgelegt werden.

Drittens: Wir sind uns, denke ich, alle, die sich damit beschäftigt haben, darin einig, dass jede Tierhaltung ein **Kompromiss** ist, nur sollte dieser Kompromiss der menschlichen Erkenntnis der Mitgeschöpflichkeit nicht allzu weit hinterherhinken. Käfighaltung, Vollspaltenboden, Tiere ein ganzes Leben anzuhängen – darüber gibt es keine Debatte, das ist **Tierquälerei**. *(Beifall.)*

Weiters halte ich es für einen großen Fortschritt, auch der EU, dass nun **alle** Hühnerhaltungsformen gekennzeichnet werden müssen, und auch das Negative angeführt werden muss, denn nur so kann ein Erziehungsprozess eingeleitet werden. Die öffentliche Hand könnte schon lange vorbildhaft vorgehen, indem sie nur solche Produkte beschafft, mit denen man sich auch moralisch einverstanden erklären kann. Das Krankenhaus Freistadt in Oberösterreich kostet das auf **biologische Nahrungsmittel** umgestellte Spitalsessen, wie ich höre, nur 1,5 Prozent mehr!

Herr Kollege Holzer, ich bin durchaus Ihrer Meinung, dass man es nicht überspannen soll, aber wer nichts anspannt, der wird schlussendlich mit Schuldgefühlen ausscheiden. *(Beifall.)*

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 53

Diplom-Tierarzt o. Univ.-Prof. Dr. Josef Troxler (Veterinärmedizinische Universität Wien): Seit 1996 bin ich Vorstand des Instituts für Tierhaltung und Tierschutz an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien und seit dieser Zeit im Bereich der Ausbildung und der wissenschaftlichen Forschung im Tierschutz tätig. Sie sehen hiemit einen jener Wissenschaftler vor sich, der, wie heute oftmals gesagt, die wissenschaftlichen Grundlagen und Normen liefern soll, auf die sich der Tierschutz stützen muss.

Dem ist sicherlich zuzustimmen, aber Tierschutz ist sehr vielschichtig. Es geht dabei nicht nur um Aufstallung oder um die Haltung, sondern auch um Fragen der Fütterung, der Zucht, der Hygiene, der Gesunderhaltung und des Umganges mit dem Tier in der Mensch/Tier-Beziehung. Aus dieser Vielschichtigkeit heraus dürfen Sie daher auch von der Wissenschaft keine Wunder erwarten: Wir können zwar in sehr vielen Bereichen Mindestnormen festlegen, aber – und das ist ebenfalls ein Problem – das, was schlussendlich in Gesetzen festgeschrieben wird, ist immer auch ein Abbild des politisch Machbaren, das, worüber in der Güterabwägung ein Konsens gefunden werden konnte. So kann es passieren, dass Mindestanforderungen festgeschrieben werden, die nicht in allen Teilen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Daher ist es meiner Ansicht nach nötig, den Tierschutz auch durch Aus- und Weiterbildung *aller* TierhalterInnen – also nicht nur jener in der Landwirtschaft – zu verbessern.

Die Wissenschaft kann mittels Indikatoren aus dem Verhalten der Tiere und deren Gesundheitslehre feststellen, ob die Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordert ist. Trotzdem muss man auch wissenschaftlichen Aussagen gegenüber kritisch sein (*Beifall*), denn es werden oft und gerade im Bereich des Tierschutzes Lehrmeinungen vertreten, die nicht haltbar sind. So stimmt es etwa nicht, dass man die Tiere durch Zucht an die Haltungssysteme angepasst hat. Unsere Nutztiere – auch die Haus- und Heimtiere – sind das Ergebnis von Evolution, Domestikation und Rasse, auf Grund dessen haben sie auch bestimmte Anforderungen an die Umgebung. Sind diese nicht erfüllt, kommt es zu Verhaltensstörungen und Schäden. Daher ist auch die Frage der Gruppengröße nicht so wichtig wie der Umstand, dass die Umwelt der Gruppe so gestaltet ist, dass die Tiere Ausweichmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten haben.

Ich stehe Ihnen als Experte für weitere Fragen gerne zur Verfügung. – Danke vielmals. (*Beifall.*)

Dr. Michael Kreiner (Präsident des Österreichischen Kynologenverbandes): Als Veterinäroffizier zuständig für rund 500 Militärtiere und als Präsident des Österreichischen Kynologenverbandes, der sich ausschließlich mit Zucht, Betreuung und Ausbildung von Hunden beschäftigt, darf ich das heute vielleicht ein bisschen vernachlässigte Thema Heimtiere kurz streifen und vor allem zu drei Themenkreisen Stellung nehmen.

Erstens, ein **bundeseinheitliches Tierschutzgesetz**: Dieses erscheint mir im Sinne der Rechtssicherheit für alle Heimtierhalter in Österreich wichtig. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir mit diesem durchaus wünschenswerten bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz nur einen Teil der Probleme abdecken werden können – Probleme werden uns im Zuge der Osterweiterung und natürlich einer allgemeinen Globalisierung aus dem Ausland wieder hereingeliefert werden, auch im Heimtierbereich.

Als Grundlage der Vorschriften im Heimtierbereich erscheinen mir die entsprechenden Regelungen der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung durchaus nutzbar. Ich möchte jedoch auf diese, da sie weitestgehend bekannt sind, nicht weiter eingehen, sehr wohl aber auf die notwendige **Kennzeichnung** der Tiere: durch Mikrochip oder durch Tätowierung. Diesbezüglich gibt es dringenden Handlungsbedarf, die EU setzt uns dafür eine Frist bis zum

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 54

Jahr 2008. Wir werden auch darüber sprechen müssen, in welcher Form eine entsprechende **Datenbank** zu etablieren sein wird.

Zum heute mehrmals erwähnten Thema **Kontrolle**: Wir verfügen bereits über ein aus meiner Sicht sehr gut strukturiertes Kontrollsystem, nämlich die **Amtstierärzte**. Diese sind veterinärmedizinisch geschult und haben durch die Physikatsprüfung auch legistische Kenntnisse. Daher sollten wir meiner Ansicht nach das System der Amtstierärzte verstärken, dort wäre die Kontrolle jeglicher gesetzlicher Regelung in Bezug auf den Tierschutz in den richtigen Händen.

Ich warte mit Spannung auf die weitere Entwicklung. – Danke. *(Beifall.)*

Mag. Rainer Radlinger (Rechtsanwalt, Wien): Ich bin von Beruf Rechtsanwalt und vertrete einige Tierschutzorganisationen. Mein Zugang zu diesem Thema ist daher der des Praktikers, des Anwenders der bestehenden Gesetzeslage.

Erstens: Viele Vorredner haben die aus deren Sicht hohen Niveaus der diversen geltenden Landes-Tierschutzgesetze dargelegt. – Dazu ist meines Erachtens festzuhalten, dass eines der Probleme bisher war, dass sich auf Grund der Zersplittertheit der Gesetze, vor allem aber auch auf Grund der unterschiedlichen Terminologie in diesen Gesetzen keine relevante Judikatur herausgebildet hat.

Es gibt in Österreich **neun Landes-Tierschutzgesetze**, und in jedem von diesen wiederum unterschiedliche Terminologien. Es ist daher unmöglich, danach zu fragen, wie ein bestimmtes Problem beim Nachbarn gelöst wird, weil es dort ein bisschen anders im Gesetz steht. Man bringt sich dadurch um ein Reservoir an Interpretationshilfen. Als Folge davon kommt es zu einer Unsicherheit in der Anwendung der Gesetze vor allem bei den Behörden – bis hin dazu, dass Gesetze beziehungsweise einzelne Bestimmungen gar nicht angewendet werden, weil man befürchtet, sich die Finger dabei zu verbrennen.

Zweitens: Obwohl ich mit Professor Raschauer darin übereinstimme, dass nicht jeder überall Parteistellung haben muss, halte ich eine unabhängige Institution im Bereich Tierschutz, also eine **Tierschutzanwaltschaft**, für absolut **notwendig**. Wie diese einzubetten ist, wird sicherlich noch zu diskutieren sein; es gab heute aus rechtlicher Sicht durchaus kritische Anmerkungen dazu.

Zum dritten Aspekt, der **Finanzierung**. Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass ein Gutteil der Tierschutzarbeit von oft nur ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern der Tierschutzorganisationen geleistet wird, eine Arbeit, deren Finanzierung eigentlich den Kommunen obliegt, die aber ihrerseits **nicht** tätig werden. Es muss daher auch eine Weichenstellung für die Finanzierung der zu regelnden Materie getroffen werden.

Vierter Aspekt: Die Wettbewerbsfähigkeit der **Landwirtschaft** hat meines Erachtens großteils nichts mit Tierschutz zu tun, sondern mit vielschichtigeren Marktmechanismen. Es muss daher in der gesamten Bevölkerung ein Bewusstsein für ein gerechtes Preis-Leistungs-Verhältnis im Hinblick auf bäuerlichen Produkte geschaffen werden, denn es kann nicht angehen, dass wir im Grunde für diese Produkte nichts bezahlen müssen. – Danke. *(Beifall.)*

Dr. theol. Roger J. Busch (Universität München, Institut für Technik-Theologie-Naturwissenschaften): Tierschutz ist ethisch geboten. Die Frage ist nur, wie man ihn gestaltet und wie man zu einem Gestaltungsrahmen für eine konkrete und dienliche Umsetzung des Tierschutzes kommt.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 55

Den wichtigen gesellschaftlichen Anliegen gegenüber, den Tierschutz in einem Bundesgesetz zu verankern, müssen konkrete, politisch-strategische Optionen deutlich sachlich nachgeordnet werden. Würde diese Enquete und die anschließende parlamentarische Beratung zu einem Schaulaufen sattem bekannter und in ihrer Wirkung auf die Bevölkerung redundanter Positionen, dann wäre dem Anliegen der Veranstalter des gesamten Projekts ganz gewiss **nicht** gedient. Ich bin jedoch überrascht und beeindruckt von der bisher artikulierten Konkordanz. Das kann allerdings auch daran liegen, dass das Konkrete noch ziemlich diffus erscheint. – Ich gehe nicht davon aus, dass die bisher vorgelegten Entwürfe tatsächlich so ohne weiteres alle parlamentarischen Hürden schaffen.

Im Blick auf die konkrete Kommunikation während der Enquete und in der folgenden parlamentarischen Auseinandersetzung ist darauf zu achten, dass die Intentionen der Redner und Diskutanten ebenso transparent gemacht werden wie die Visionen von einer den Tieren gerecht werdenden Tierhaltung der Zukunft. Dies entspringt dem Gebot der kommunikativen Fairness und wird durch das hohe Ziel der Veranstaltung ohnehin gefordert. Wo Intentionen und Visionen nicht transparent sind, muss nachgefragt werden. Wissenschaftlich belastbare, das heißt, ökonomische, technische, ethologische und andere **Daten** sind von **Deutungen** zu unterscheiden. Deutungen müssen aus Transparenzgründen als solche erkennbar gemacht werden. Daten werden erst durch Deutung zu Information, und Information liefert Orientierung. Deutungen kommt erhebliche Bedeutung, kommunikative Relevanz zu, sie speisen sich aus ästhetischen Motiven, aber eben auch aus Werthaltungen, die der oder die Einzelne durchaus nicht immer konsequent und konsistent, sondern eher nur teilweise, in seinem oder ihren Handeln berücksichtigt.

Deutungen haben wir heute viele gehört. Mich hat gewundert, dass so manche Deutung einfach widerspruchlos hingenommen wird. Die Politiker und Politikerinnen haben nun die Aufgabe, kritisch mit diesen Deutungen umzugehen.

Grundvoraussetzung des Gelingens des Projektes ist es, dass sich die Kontrahenten wechselseitig zugestehen, dass sie es tatsächlich gut und ernst miteinander meinen. Die notwendige Güterabwägung muss nach sachlichen Kriterien unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erfolgen. – Vielen Dank. (*Beifall.*)

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Die klare Zielvorstellung ist, den Tierschutz zu verbessern und ein bundeseinheitliches Gesetz für die Nutztier- **und** Heimtierhaltung zu schaffen; selbstverständlich sind alle gegen Tierquälerei.

Zu meiner Überraschung wurden die Landesgesetze heute so gut wie nicht kritisiert, sondern durchwegs gelobt. Der Vollzug hingegen hat gelegentlich Kritik erfahren. Außer dem Vorschlag auf Einrichtung einer Tierschutzanwaltschaft hat es jedoch keinerlei Verbesserungsvorschläge dafür gegeben, wie die aufgezeigten konkreten Mängel im Vollzug beseitigt werden könnten. Wenn aber der Vollzug nicht in Ordnung ist, dann nützt das ganze Bundes-Tierschutzgesetz nichts. Ich würde mich daher sehr über gute Vorschläge zur Verbesserung des **Vollzugs** freuen.

Professor Raschauer hat dankenswerterweise klar dargestellt, dass das simple Wort „Bundes-Tierschutzgesetz“ noch lange nicht bedeutet, dass es damit zu einer totalen Harmonisierung kommen wird, auch nicht, dass es wesentlich weniger Normen geben wird, und dass trotzdem noch Konfliktpotenzial hinsichtlich von Landeskompetenzen übrig bleiben wird, da eine Fülle von Einzelbestimmungen – vom Naturschutz bis zum Jagd- und Fischereirecht – nach wie vor Ländersache sind.

Aus meiner Sicht wird eine große Harmonisierung wahrscheinlich nicht in einer sehr schlanken Form stattfinden – ich denke da etwa an die Durchführungsverordnungen, die

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 56

damit im Zusammenhang stehen –, sondern es wird wahrscheinlich wieder ein dicker Ordner werden.

Ein Bundesgesetz wird sicher den Vollzug erleichtern und auch bei der Umsetzung der EU-Richtlinie helfen. Sollten wir in Zukunft wirklich alle Haustiere kennzeichnen oder mit Chips versehen müssen – was uns die EU wahrscheinlich auftragen wird und was sich Tierschützer wünschen –, dann hilft mit Sicherheit ein Bundesgesetz. Daher bin ich gespannt darauf, wie wir als Gesetzgeber damit in der Gesetzgebung umgehen und ob wirklich die Bundesebene das einzig Seligmachende ist. *(Beifall.)*

Abgeordnete Heidrun Walther (SPÖ): Es würde mich sehr freuen, wenn die heutige Debatte sehr bald in einen bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz mit einem Tierschutzanwalt münden würde; dieser Standard sollte erreicht werden.

Herr Hübl hat ganz richtig gesagt, dass viele Menschen, vor allem die Jugend, heute ganz andere Kriterien anlegen und von der Politik verlangen, dass der Tierschutz in den Gesetzen Niederschlag findet, dass die Menschen heute andere Interessen haben und die Politiker das oft übersehen haben; Herr Dr. Balluch hat das ebenfalls gesagt.

Herr Hübl hat auch darauf hingewiesen, dass sich eine artgerechte Tierhaltung rechnet. – Und es stimmt: Das verlangen die Leute.

In der Südsteiermark gibt es den Frischehof, ein Betrieb, der biologische Produkte aus der Südsteiermark verkauft, und dort gibt es einen Mangel vor allem an Fleisch aus biologischer, aber auch aus artgerechter Haltung. Bei Betrieben mit **Ab-Hof-Verkauf** handelt es sich oft um keinen eingetragenen biologischen Betrieb, aber es wird artgerechte Tierhaltung betrieben. Die Menschen kaufen gerne dort und sind bereit, ein bisschen mehr zu zahlen.

Herr Dr. Balluch hat auch auf die Tierquälerei in den Legebatterien hingewiesen, ich kann seine Ausführungen nur unterstützen und empfehle Ihnen allen das Buch von Felix Mitterer „**Superhenna Hanna**“. Es handelt sich um die Befreiung aus einer Legebatterie, die sogar die Füchse unterstützt haben, weil sie die Hühner, die in Legebatterien aufgezogen wurden, nicht mehr fressen konnten.

Ich glaube, die bäuerlichen Betriebe tun gut daran, ihre Tiere gut zu halten, weil sich das rechnen und bezahlt machen wird. In diesem Sinne bin ich für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz. *(Beifall.)*

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Wir erachten eine möglichst präzise Staatszielbestimmung für sinnvoll. Wir stehen hinter dem Projekt eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes. Ich teile allerdings die Meinung von Professor Raschauer, dass es nicht auf die Kompetenzverschiebung allein ankommen kann, sondern auch auf die Substanz der Regelungsinhalte. Ich teile ferner seine Meinung, die auch von Frau Abgeordneter Fekter sehr zutreffend zum Ausdruck gebracht wurde, dass es auf die adäquate Vollzugskompetenz und die geeigneten Rechtsformen eines gelingenden **Vollzugs** ankommt. Wir treten auch für eine **Tieranwaltschaft** nach dem Vorbild der Umwelthanwaltschaft ein, wollen sie allerdings auf Landes- und nicht auf Bundesebene ansiedeln.

Wenn im **ABGB** von „**Sache**“ die Rede ist, war es natürlich nie so, dass man nicht gewusst hätte, dass Tiere **beseelte Wesen** sind, dass Tiere nicht Pflanzen sind und Pflanzen nicht Mikroorganismen sind und Mikroorganismen nicht anorganische Dinge sind. „Sache“ geht natürlich weit über die tote körperliche, bewegliche oder unbewegliche Sache hinaus, wird

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 57

definiert als alles, was von der menschlichen Person **verschieden** ist; nicht mehr ist „Sache“. Also: beseelte Wesen ja, Personen nein.

Wir haben Verantwortung für das Tier, das ist ein ethisches Grundgebot. Ich kann auch mit Tierrechten noch metaphorisch etwas anfangen, wenn es zum Ausdruck bringen soll, Tierschutz ist ethisch geboten, nicht nur aus ethischer Selbstbestimmung des Menschen, sondern um des Tieres willen.

Auch mit Würde, mit Respekt vor dem Tier und Achtung des Lebens kann ich noch etwas anfangen, aber „subjektive Rechte“ kann es sowenig geben wie „Pflichten von Tieren“; wir wollen ja auch nicht zum Atavismus der mittelalterlichen Tierprozesse zurückkehren.

Wir ziehen die Tiere nicht aus dem Rechtsverkehr, wir brauchen rechtliche Beziehungen zu ihnen, und zwar zwischen Mensch und Tier. Wer das leugnet, der dürfte ja auch nicht mehr von kaufen, verkaufen, schenken, verschenken, erben, vererben, Eigentum und Besitz reden. Und welche Grundrechte sollen bestehen, wenn es kein uneingeschränktes Recht auf Leben gibt? – Das gibt es nicht, denn sonst müsste man das Einschläfern, Fischen, Jagen und Schlachten absolut verbieten.

Nehmen wir den Tierschutz engagiert ernst, aber nicht in wolkigen, visionären oder esoterischen Formulierungen, sondern in **Taten**, und zwar in Taten der Legislative und eines gelingenden Vollzugs. (*Beifall.*)

Abgeordnete zum Europäischen Parlament Agnes Schlierhuber (ÖVP): Ich bin Abgeordnete im Europäischen Parlament, aber auch **Waldviertler Biobäuerin**. Und wir Bauern wissen sehr wohl, dass wir ohne Nachhaltigkeit und einfachen und guten Umgang mit unseren Ressourcen und den uns anvertrauten Tieren keinen Erfolg haben. Wir wissen auch, dass dann, wenn die Tierhaltung nicht gut ist, das produzierte Fleisch keine gute Qualität hat.

Ich höre immer wieder, dass unsere Bestimmungen streng genug sind, dass sie jedoch nicht vollzogen werden. – Ich kann dem, was der Vertreter der Europäischen Kommission gesagt hat, sehr viel abgewinnen; auch den Aussagen meiner Vorredner betreffend Kennzeichnung. Ich meine, wir müssen nicht nur europaweit entsprechend kennzeichnen, vor allem auch die Positivkennzeichnung durchführen, sondern das muss auch für **Importe aus Drittstaaten** für den gesamten Lebensmittelbereich und Tierbereich gelten.

Auf europäischer Ebene gibt es breite Regelungen. Kommissar **David Byrne** hat seine Tierschutzanliegen sehr treffend so formuliert: Für die **Europäische Kommission** beginnt der Tierschutz mit der **Anerkennung des Tieres als fühlendes Wesen**. Ganz allgemein zielen die gemeinschaftsrechtlichen Tierschutzvorschriften darauf ab, Tieren unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. Eigentümer von Tieren und Tierhalter sind verpflichtet, im Interesse des Wohlbefindens der Tiere bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen. – Ende des Zitats.

Ich bin Ihrer Meinung, wenn Sie sagen, dass wir strengere Maßnahmen brauchen, aber diese müssen **bezahlt** werden. Das gibt es nicht zum Nulltarif, denn sie sind im Grunde wettbewerbsverzerrend. Und Tierschutzaspekte wie Grausamkeit gegenüber Tieren, Misshandlung von Tieren, Verwendung von Tieren für Wettkämpfe, Tierschauen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen wie Stierkämpfe, Hundekämpfe fallen in die Zuständigkeit der **regionalen** Regierungen.

Abschließend: All das, was wir heute im Nutztier-, im Zuchtsektor haben, verlange ich auch für die **Heimtierhaltung**. Diese Tiere sind genauso Lebewesen, und es kann da keinen Unterschied geben.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 58

Sie können sich darauf verlassen, dass wir im Europäischen Parlament sehr strenge Vorschriften fordern, aber sie müssen generell gelten. Darüber liegende Standards müssen extra honoriert und abgegolten werden, dann bin ich gerne bereit, strengste Vorgaben zu akzeptieren. *(Beifall.)*

Abgeordneter zum Nationalrat Dipl.-Ing. Wolfgang Pirkhuber (Grüne): Kollegin Fekter hat gemeint, es gab überhaupt keine Kritik betreffend Vollzugsmängel. *(Abg. Dr. Fekter: Am Vollzug hat es Mängel gegeben!)* Ich möchte darauf hinweisen, dass unser Experte Rabitsch sehr wohl davon gesprochen hat, dass im Bereich des Kontrollsystems und Kontrollwesens derzeit **gewaltige Defizite** bestehen. *(Abg. Dr. Fekter: Nur im Vollzug! Gerade im Vollzug!)*

Frau Dr. Binder hat ganz klar von der Einführung von Tierschutzorganen im Rahmen des Tierschutzes gesprochen. – Frau Kollegin Fekter, Sie sind im Verfassungsausschuss, schauen Sie sich den Entwurf an!

Herr Bundesrat Böhm hat hier davon gesprochen hat, dass er vieles versteht, das **subjektive Recht** jedoch nicht. – Unsere Sichtweise von Natur, Kultur und Tieren hat sich in den letzten Jahrzehnten gewaltig geändert, und es gibt sehr wohl eine öffentliche und fachliche Debatte darüber, wie man mit der Natur umgeht, sowie über die Stellung der Kultur im Rahmen der Natur und der natürlichen Evolution. Da hat sich Gewaltiges geändert. Schon **Spinoza** hat unterschieden zwischen „*natura naturans*“ und „*natura naturata*“, und genau da müssen wir einhaken. Die Eigengesetzlichkeit natürlicher Prozesse, sozusagen das inzwischen entstandene eigene Recht der Natur in unserem eigenen Interesse zur Geltung kommen zu lassen. Das ist ein Punkt der philosophischen, auch der ethischen Debatte. *(Beifall.)*

Dipl.-Ing. Maria Burgstaller (Bundesarbeitskammer Österreich): Zu vier Punkten. – Erstens: **Käfighaltung**. In manchen Landesgesetzen ist sie bereits strenger geregelt als in der EU – das steht jetzt wieder zur Debatte.

Wir sollten aber auch auf andere Tiere schauen, Tiere, denen es ähnlich geht wie den Hühnern in den Käfigen, nämlich **Mastrinder und -schweine**. Zirka 80 Prozent der Mastschweine und zwei Drittel der Mastrinder haben nicht viel mehr Platz als die Käfighühner: bezogen auf ihr Körpergewicht, ihre Körpergröße. Daher stimme ich **nicht** mit jenen überein, die sagen, dass die Ländergesetze bereits jetzt ausreichend beziehungsweise gut sind.

Schweine mit einem Gewicht von 100 und mehr Kilo haben 0,7 Quadratmeter, ausgewachsene Rinder mit mehr als 600 Kilo haben in Oberösterreich 2,5 Quadratmeter. – Ich denke, diese Normen sind **nicht** ausreichend für ein Bundes-Tierschutzgesetz.

Also es gilt, bei diesen Regelungen nicht nur auf die Käfighühner ein besonderes Augenmerk zu legen, sondern auch auf andere Tiere. Das Beste wäre, die Vollspalten zu verbieten, denn diese bieten nicht genug Platz für die Tiere.

Zur **Kontrolle**. Ich bin da zum Teil mit Ihnen einer Meinung: Es gibt sehr viele Kontrollen, und ich denke, man soll Synergieeffekte nützen und die Kontrollen, die es bereits gibt, ausweiten. Man soll die Daten entsprechend zusammenfassen und daraus auch Nutzen ziehen. Das heißt, wenn ein Kontrollorgan zum Beispiel der AMA auf den Bauernhof kommt, dann hat das Kontrollorgan auch bestimmte Checklisten auszufüllen, die in diese Richtung gehen. Immerhin gibt es in Österreich eine sehr hohe Bereitschaft der Konsumenten und Steuerzahler, zu zahlen. Österreich liegt an zweiter Stelle, was die Förderungsbereitschaft in der EU betrifft.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 59

Die **Kompetenz** bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung **nicht** im Agrarbereich ansiedeln, das sollte klar sein!

Die **Wettbewerbsfähigkeit** wird hier immer angesprochen, und ich denke, sie sollte eigentlich im **positiven** Sinne angesprochen werden, denn es haben eben nur Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel Zukunft, wenn der Konsument nicht getäuscht wird.

Als Konsumentenschützer könnte ich ab 2008, wenn diese Situation in Österreich nicht verbessert wird, keinem Konsumenten mehr raten: Kaufen Sie österreichische Produkte!, denn auch in Holland ist die Situation jetzt **besser** als in Österreich.

Ich bin dafür, dass die Konsumenten nicht mehr getäuscht werden – und dass es ein **Bundes-Tierschutzgesetz** gibt, das Mindeststandards für **alle** Konsumenten gewährleistet, und dass die Situation in Österreich zumindest nicht schlechter ist als in Holland. (*Beifall.*)

Präsident ÖkR Gerhard Wlodkowski (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern): Ich möchte eingangs erwähnen, dass die Präsidentenkonferenz eine einheitliche Vorgangsweise in Österreich in Sachen Tierschutz vertritt und wir daher letztlich ein Bundes-Tierschutzgesetz mittragen, aber ein Bundes-Tierschutzgesetz mit Augenmaß, denn die Nutztierhaltung in Österreich – und das soll hier sehr deutlich veranschaulicht werden – sichert die Existenzen Tausender Betriebe und ist ganz entscheidend für die Aufrechterhaltung der Regionen.

Ich möchte vor allem die Fortschritte, die wir gemeinsam mit der Wissenschaft in den letzten Jahren erzielt haben, hier aufs Tapet bringen. Gerade mit den Professoren Troxler und Bartussek sind **unzählige** Verbesserungen durchgeführt worden, die enorm viel Geld gekostet haben. Wir haben oft Stallungen umgebaut und Versuche durchgeführt. – Wenn man all das gemacht hätte, was die Wissenschaft uns gesagt hat, wäre der eine oder andere in die verkehrte Richtung gegangen. Aber ich glaube, wir sind auf dem richtigen Weg, wenn wir **gemeinsam** das, was an Verbesserungen notwendig ist, durchführen. Es muss eine wissenschaftliche Absicherung geben, damit nicht Fehlinvestitionen getätigt werden, die nicht mehr gutgemacht werden können. Und wenn diese wissenschaftlich abgesicherten Systeme hier außer Streit stehen, geht selbstverständlich auch die Landwirtschaft mit.

Wir haben ein AMA-Gütesiegel neu, Österreich hat die größte Anzahl an Biobetrieben, wir sind Nummer eins in der Welt, ohne große Verordnungen, und das kommt ja nicht von ungefähr. Im vergangenen Jahr haben wir den Österreichischen Tiergesundheitsdienst neu installiert, mit dem versucht wird, mit den Tierärzten zusammen die Tierhaltung in der Landwirtschaft zu verbessern. Das heißt aber nicht, dass sechs zusätzliche Kontrollen bei den Bauern durchgeführt werden, sondern der Tierarzt versucht mit dem Bauern, das Management zu heben, das, was im Stall verkehrt läuft, gemeinsam zu verbessern, damit den Medikamenteneinsatz zu vermindern und die Tiergerechtigkeit, wenn Sie so wollen, zu heben, was letztlich allen zugute kommt.

Ich möchte hier **warnen** davor, dass wir zusätzlich einen Kontrollapparat aufbauen, der nur viel Geld kostet, wenngleich er sicherlich da oder dort notwendig ist. Ich möchte Ihnen vor Augen führen, dass wir von der Agrarmarkt Austria derzeit 104 000 Betriebe im Jahr kontrollieren, davon 40 000 Betriebe, in denen es Tierhaltung gibt.

Noch ein paar Worte zur **Eierproduktion**. Auch da: Keine neuen Käfige werden mehr gebaut! Die Zahl der Legehennenhaltung auf Boden und im Freiland ist von 1996 bis heute verdoppelt worden: von 700 000 auf 1,5 Millionen. **Das** ist der Weg, den wir gehen müssen! Es gibt eine Einzeleikennzeichnung ab 1. Jänner 2004 – für Eier aus Boden- und Freilandhaltung wird diese Kennzeichnung freiwillig ab sofort durchgeführt.

 Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 60

Wir aus dem Bereich der Landwirtschaft treten für ein einheitliches Bundes-Tierschutzgesetz ein, aber: Schaffen wir nicht Tierleid mit einem überzogenen Bundes-Tierschutzgesetz, denn Ziel aller hier vertretenen Verantwortungsträger sollte sein, eine bäuerliche Landwirtschaft in Österreich aufrechtzuerhalten! (*Abg. Dipl.-Ing. Pirklhuber: Preisel*) Ich sage Ihnen etwas, Herr Abgeordneter Pirklhuber: Die meistgefährdeten Betriebe bei einem überzogenen Bundes-Tierschutzgesetz sind die kleinen bäuerlichen Betriebe, und die werden Sie doch nicht wegrationalisieren wollen! – Danke. (*Beifall.*)

Mag. Ernst Tüchler (ÖGB, Volkswirtschaftliches Referat): Aus unserer Sicht wäre ein Bundes-Tierschutzgesetz, möglicherweise im Verfassungsrang, ein Meilenstein in der Rechtssetzung dieses Hauses.

Mein Ersuchen hier an dieser Stelle ist, dass Sie als gewählte Abgeordnete dieses Hauses die Rechte der bei den öffentlichen wie bei den privaten Tierhaltern zur Aufsicht, zur Fürsorge der Tiere angestellten Unselbständigen beachten. Der **Status** dieser Menschen wird sich in dem Moment verändern, in dem das Tierschutzgesetz im Verfassungsrang steht und sich ein Teil der Rechte dieser Menschen in Landesgesetzen findet. Das verändert zwangsläufig die Rechtsposition zueinander, wenn der eine Teil im Verfassungsrang steht und der andere im landesgesetzlichen Bereich verbleibt.

Das ist mein Anliegen, und ich glaube auch, dass Sie das verstanden haben, denn Sie müssen ja letztlich dann vor die Öffentlichkeit treten, wenn das Ganze fertig ist, und dafür sorgen, dass beide Ebenen in einem gewissen ausgewogenen Verhältnis bleiben: der Tierschutz und die Rechte der Beschäftigten, für die ich gesprochen habe. (*Beifall.*)

Dr. Günther Haider (Österreichische Tierärztekammer): Die Kultur einer Gesellschaft spiegelt sich im Umgang mit seinen Mitgeschöpfen wieder. Sie finden daher von der Tierärztekammer primär Forderungen in Ihren Unterlagen – aber ich gehe davon aus, dass Sie die nicht lesen werden.

Als Studenten haben wir immer scherzhaft über unsere Anatomen gesagt: Der muss Kopfweh kriegen, wenn er ein Backendl isst, weil er so viele anatomische Begriffe in den Kopf bekommt. Ähnlich muss es den Juristen gehen, wenn sie die österreichischen Tierschutzgesetze lesen.

Die Forderung der Tierärztekammer ist deshalb ganz klar: ein einfaches, leicht administrierbares Bundes-Tierschutzgesetz im Verfassungsrang.

Wir könnten uns vorstellen, dass wir den Vollzugsnotstand, den wir derzeit haben, durch eine **Tieranwaltschaft** beseitigen, und diese Tieranwaltschaft sollte sich speziell ausgebildeter Tierschutzorgane bedienen. Dass wir den Amtstierärzten eine zusätzliche Aufgabe ohne Begleitmaßnahmen in den Rucksack packen, kann ich mir schwer vorstellen. Was ich mir eher vorstellen könnte, ist, dass man im Tiergesundheitsdienst verankerte Tierärzte mit dieser Aufgabe betraut.

Ein sinnvoller und möglicher Vollzug der zu schaffenden Gesetze ist nur möglich bei einer **lückenlosen Kennzeichnung** der Tiere. Im Nutztierbereich haben wir das bereits vollzogen. Auf dem Kleintier- und Heimtiersektor könnte ich mir vorstellen, dass man mit Hilfe von **Mikrochips** und einer dazugehörigen **einheitlichen Datenbank** dieser Anforderung entspricht.

Wer soll das letztendlich bezahlen? Natürlich richtet sich die Forderung an die öffentliche Hand. Wenn ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz geschaffen wird, dann müssen auch

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 61

die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Allerdings können diese Geldmittel nicht wie bisher nach dem Gießkannenprinzip aufgeteilt werden, sondern sind an eine Kontrolle zu binden.

Schlussendlich hat die Österreichische Tierärztekammer noch allgemeine Forderungen an Sie gestellt: Bitte greifen Sie bei der Gesetzwerdung auf die praktische Erfahrung der Experten zurück! Wir haben Experten im Nutztierbereich: von der Biene bis zum Rind und im Heimtierbereich vom Zierfisch bis zum Hund. Aber Sie werden keinen Experten finden, der all diese Gebiete **gleichmäßig** abdecken kann.

Zweitens: Vermeiden Sie eine Nivellierung nach unten, und halten Sie sich zumindest an die Mindeststandards der derzeit geltenden Landes-Tierschutzgesetz!

Ich habe den Eindruck, dass ich mit meiner Wortmeldung offene Türen eingerannt habe. Die Zeit und wir schreiten voran – packen wir es an! (*Beifall.*)

Ing. Herbert Sedy (Verein für Konsumenteninformation): Für Konsumentinnen und Konsumenten von Lebensmitteln sind nicht nur die Sicherheit und die Qualität des tierischen Lebensmittels wichtig, sondern sie sind auch größtenteils an der Qualität der **Tierhaltung** interessiert. Ein Umfrage des Fessl-Institutes im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat erst vor kurzem ergeben, dass für 58 Prozent, also mehr als die Hälfte der Verbraucherinnen und Verbraucher, das Kriterium, dass die tierischen Lebensmittel aus artgerechter Tierhaltung stammen, sehr wichtig ist. Für 50 Prozent, also die Hälfte, ist auch ein kurzer und stressarmer Transportweg der zur Schlachtung gelangenden Tiere ausschlaggebend.

Diese statistischen Aussagen stimmen auch mit unseren Erfahrungen der KonsumentInnen, die mit uns kooperieren, überein. Daher ziehen einige Verbraucherinnen und Verbraucher den Kauf von Lebensmitteln aus biologischem Landbau vor. Wichtig ist aber auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher die **Herkunft der Ware**; sie bevorzugen natürlich die österreichischen Produkte.

Der VKI schlägt daher vor, die schon geltenden Bestimmungen der Tierhaltung des österreichischen Lebensmittelbuches, des **Codex Alimentaris Austriacus** des Kapitels A 8: „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“, nämlich die Heranziehung des Tiergerechtheitsindex, für das einheitliche Bundes-Tierschutzgesetz zu übernehmen.

Der **TGI** ist keine Richtlinie zur Regelung der Tierhaltung, sondern dient zur Grundlage der Bewertung der Tiergerechtheit von Tierhaltungen mittels eines Punktesystems. Da kann man die Tierhaltung ganz leicht mittels einer minimalen Punkteangabe regeln.

Derzeit gibt es TGIs im Kodex für Rinder, Kälber, Mastschweine, Zuchtsauen und Legehennen. Sie werden unter Leitung von Universitätsdozent Dr. Helmut Bartussek an der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein erarbeitet und herausgegeben und dauernd bearbeitet, sodass man diesen **Tiergerechtheitsindex** immer im **state of art** halten kann.

Damit wäre gewährleistet, dass die Tiergerechtheit von allen Tierhaltungssystemen auf gleicher Basis bewertet werden kann.

Abschließend möchte ich noch warnen vor neuen Güte- oder Markensiegeln. Konsumenten haben jetzt schon bei den Lebensmitteln so viele Gütesiegel und Markenzeichen, dass sie sich überhaupt nicht mehr auskennen. Wenn, dann ein einheitliches und ein reduziertes System von Markensiegeln. (*Beifall.*)

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 62

ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sigurd Konrad (Universität für Bodenkultur Wien; Institut für Nutztierwissenschaften): Mein Aufgabengebiet an der Universität für Bodenkultur ist den Tierwissenschaften zugeordnet. Dazu gehören nicht nur die Nutztierwissenschaften, sondern auch die Zoologie, die Wildtierkunde, die Aquakultur, um nur die wichtigsten Bereiche zu nennen. Im Rahmen der Nutztierwissenschaften vertreten wir sowohl die Tierzucht, die Tierernährung als auch die Tierhaltung. Das heißt also, wir forschen und lehren im Bereich der Nutztierwissenschaften ganzheitlich.

Was den Bereich **Tierhaltung** betrifft, ist hinzuzufügen, dass die Universität der steigenden Bedeutung der Tierhaltung insofern in letzter Zeit Rechnung getragen hat, als in diesem Bereich die Ausstattung in personeller Hinsicht ausgeweitet und ein ganzheitlicherer Arbeitsansatz geschaffen wurde. Unser Fachbereich heißt zukünftig nicht mehr Tierhaltung, sondern **Nutztierökologie**. Er schließt also eine ganze Reihe von Randbereichen oder Berührungsgebieten, die mit der Tierhaltung in ursächlichem Zusammenhang stehen, mit ein, und zwar sowohl in der Lehre als auch in der Forschung.

Selbstverständlich erfolgt die wissenschaftliche Tätigkeit nicht um ihrer selbst willen. Wir möchten, dass Ergebnisse aus der Grundlagenforschung, Ergebnisse aus der angewandten Forschung auch umgesetzt werden und zu einer Mehrung des Wohlstandes insgesamt führen. Das heißt, selbstverständlich hat die Wissenschaft, die die Grundlagen für eine artgemäße und eine ökologische Nutztierhaltung schafft, auch Interesse daran, dass ihre Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. Deshalb meine Forderungen.

Selbstverständlich muss im Rahmen einer Bundes-Tierschutzgesetzgebung eine **Umsetzung der Kenntnisse der Tierwissenschaften** erfolgen. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum im Burgenland eine andere Tierschutzgesetzgebung gelten soll als in Vorarlberg.

Selbstverständlich muss eine solche Bundes-Tierschutzgesetzgebung die **ethologischen** und **ethisch vertretbaren wissenschaftlichen Standpunkte** des jeweiligen Zeitpunktes beinhalten.

Selbstverständlich muss eine von der Gesellschaft geforderte **tierartgemäße Haltungsform** bei ihrer Umsetzung durch die Bauern dann auch von der Gesellschaft unterstützt werden. Das heißt, es muss Förderungen für die Bauern geben, und es müsste der Gesetzgeber die öffentliche Hand verpflichten, im Beschaffungswesen diese Produkte auch abzunehmen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Ethik, den Tierschutz betreffend, eine **Einsichtsethik** ist und dass Tierschutz in alle **Lehrpläne** der Grundausbildung und der weiterbildenden Ausbildungsstätten aufgenommen werden sollte oder müsste.

Schlussendlich ist natürlich auch eine **Unterstützung der Wissenschaft** zu fordern, wenn Tierschutz weiter größere Bedeutung erlangt: die Schaffung und auch finanzielle Unterstützung von Kompetenzzentren, die die Forschung, Entwicklung, Prüfung und Beratung im Zusammenhang mit artgemäßer Tierhaltung zeitgemäß umsetzen und diese Aufgaben erfüllen können müssen. (*Beifall.*)

ao. Univ.-Prof. Dr. Irene Sommerfeld-Stur (Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierzucht und Genetik): Zu meiner Person: Ich arbeite am Institut für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität und bin in diesem Zusammenhang mit eben diesem Bereich seit vielen Jahren mehr oder weniger intensiv beschäftigt. Es handelt sich dabei um den Bereich der **Qualzuchten** – so wird er zumindest im Gesetz und auch von den Medien genannt. Ich mag diesen Begriff nicht besonders, denn er ist sehr stark

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 63

emotionalisiert, und ich denke, dass Emotionen im Zusammenhang mit Tierschutz und Tierschutzgesetzgebung zwar wichtig sind, aber nicht die **einzig**e Basis sein sollten: Basis sollten Fachwissen und sachliche Grundlagen sein, und gerade im Bereich der so genannten Qualzuchten sollte die fachliche Grundlage in der Gesetzgebung eine sehr große Rolle spielen.

Warum wünsche ich mir ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz? – Es ist eine Sache, ein Gesetz zu haben; es ist eine andere Sache, es umzusetzen. Darüber wurde heute schon oft gesprochen: dass die Umsetzbarkeit, die Exekutierbarkeit eine sehr wichtige Rolle spielt. Gerade im Bereich der Qualzuchten ist eine ganz wichtige Grundlage einer praxisgerechten Umsetzbarkeit eine sehr genaue **Definition** dessen, was unter Qualzucht zu verstehen ist.

Die Qualzucht beziehungsweise diese tierschutzrelevanten Zuchtaspekte finden Sie bei allen Tierarten. Das fängt bei Hund und Katze an: Denken Sie etwa an die Hunde und Katzen, die eine so flache Nase haben, dass sie kaum mehr Luft bekommen. Wir finden das im Bereich der Zierfische – denken Sie an die Teleskopgoldfische – oder im Bereich der Ziervögel – denken Sie an die Positurkanarien –, aber wir finden es auch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierzucht, wenn ich an die Doppellendigkeit der Fleischrassen denke, die zu Geburtsschwierigkeiten führt, oder an die Stressempfindlichkeit der fleischreichen Mastschweine.

Sie sehen, es besteht in allen Bereichen Handlungs- und auch Definitionsbedarf. Wenn man das Ganze pragmatisch sieht, dann ist es wesentlich einfacher, **eine** Definition zu finden, die bundesweit gilt, als für jedes Bundesland eine unterschiedliche Definition. Und glauben Sie mir: Die Definitionen würden unterschiedlich sein! Das sieht man auch in einem anderen Bereich, mit dem ich ebenfalls beruflich sehr viel zu tun habe, dem Bereich der gefährlichen Hunde: Der **gefährliche Hund** ist in jedem Bundesland anders definiert, und damit leidet dann im Endeffekt auch die Umsetzbarkeit – in diesem Fall des Menschenschutzes.

Ich denke aber, auch der Tierschutz ist es wert, dass wir klare Definitionen haben, damit wir die Gesetze, die wir haben – und die wir hoffentlich bald auch bundeseinheitlich haben –, auch wirklich umsetzen können. (*Beifall.*)

Univ.-Prof. Dr. Christian Stanek (Veterinärmedizinische Universität Wien; Vorstand der Universitätsklinik für Orthopädie bei Huf- und Klautentieren): Tierschutz ist extrem vielschichtig, und ich möchte Ihnen heute, da ich selbst aus der **Pferdmedizin** komme und mich ein bisschen als Anwalt der 80 000 Pferde, die wir in Österreich haben, fühle, einige Aspekte nahebringen, die Sie auch nicht vernachlässigen sollten. Ich weiß, der Ordner wird zum Schluss sehr dick sein, aber ich hoffe trotzdem, dass eine einheitliche Gesetzgebung möglich sein wird.

Ohne die sportliche Nutzung des Pferdes gäbe es dieses in unserem Kulturkreis nicht mehr. Das ist eine These, die ich gerne vertrete. Es gibt keinen gesunden und es gibt keinen ungesunden Sport im Bereich des Pferdes, wenn man von Extremen absieht. Das heißt, wenn Frau Österreicher am Sonntag mit ihrem Liebling ausreitet, passiert auch sehr viel, und wir haben sehr viel damit zu kämpfen.

Risikominimierung, das ist hier die Frage. Aber einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Spitzen- und Breitensport, Hobbyreitersport sehe ich eigentlich nicht. Gerade die internationalen Pferdesportorganisationen haben uns, was Vorgaben bezüglich Haltung und Transport anlangt, einiges voraus, was wir in den Tierschutzgesetzgebungen nicht finden und doch auch bedenken sollten.

Es geht um eine **objektive tiermedizinische Beurteilung** von Gesundheit, von Krankheit, von Haltung und von Wohlbefinden, unabhängig von der Motivation – egal, ob merkantile

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 64

oder emotionale Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Im Folgenden einige Gedanken dazu:

In Bezug auf die **Haltung** müssen wir uns Gedanken über die Frage machen: Ist Anbindehaltung erlaubt? – Meines Erachtens sollte man sie verbieten.

Wie schaut es mit der Gruppenhaltung aus? – Da passiert relativ viel, Koppelverletzungen und so weiter.

Spaltenboden? – Nein, danke!

Robustpferdehaltung? – Das geht, es sind aber sicher eigene Spielregeln notwendig, um Isländer ganzjährig draußen zu halten.

Zur **Zucht**: Mit den Qualzuchten im Bereich des Pferdes müssten Sie sich meines Erachtens nicht allzu intensiv beschäftigen, da haben Sie bei anderen Tierarten wesentlich mehr Handlungsbedarf.

Wie schaut es mit den **Transporten** aus? – Wenn wir von Sportpferdetransporten reden, können wir uns sicher nicht vom EU-Recht abkoppeln. Allein wenn wir nach Innsbruck fahren, fahren wir sicher über das Deutsche Eck. Auch da sind die Zeiten, die für Schlachttransporte mit den engen Verhältnissen gegeben sind, sicher nicht aufrechtzuhalten.

Die **tierärztliche Kontrolle** ist im Spitzensport und im Breitensport notwendig. Es wird nicht nur im Spitzensport gedopt, es werden auch bei den Sportpferden in der Reitschule, auf niedrigem Niveau, die Bestimmungen **nicht** eingehalten. Es wird munter drauf lostherapiert, ohne den Tierarzt zu konsultieren. Dem gehört unbedingt ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben.

Sie müssen in dieser Beziehung auch den Beschlag beachten. Auch der Hufschmied ist ein Gesundheitsberuf: Er beschlägt nicht irgendeinen Absatz, er arbeitet nicht an einem toten Stück Holz, sondern er arbeitet am lebenden Pferd.

Schlachtpferdetransporte sollen auf ein Minimum heruntergefahren werden. Ihre Bedeutung wird allerdings durch die Arzneimittelregelung abnehmen.

Noch etwas möchte ich hier gerne deponieren: dass wir nämlich im Bereich der Veterinärmedizin derzeit bereits durch die EU-Gesetzgebung einen **Therapienotstand** haben. Das heißt, wir kennen Mittel, mit denen wir Pferden helfen könnten, aber durch die Gesetzgebung, auch durch diese unglückliche Rolle „Schlachtpferd“ und „Sportpferd“, gibt es echte Probleme.

Auf die Abgeordneten des Hohen Hauses kommt also noch viel Arbeit zu in Bereichen, mit denen sie vielleicht nicht so sehr vertraut sind. Wir helfen gerne! – Danke vielmals. (*Beifall.*)

Min.R. Dr. Karl Irresberger (Bundeskanzleramt): Es gibt nicht sehr viele Personen, für die tatsächlich die Notwendigkeit besteht, sich mit dieser schwer zu überblickenden Materie zu beschäftigen. Ich gehöre zu ihnen – eigentlich erst ab 1. Mai dieses Jahres, denn ab diesem Zeitpunkt wird das **Bundeskanzleramt** auf Ministerialebene für die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes und daher auch für die Vorbereitung des in Aussicht genommenen **Bundes-Tierschutzgesetzes** zuständig sein.

Als Beamter habe ich die Ausführungen, die heute gemacht worden sind, mit Interesse und Aufmerksamkeit gehört. Ich bin nicht in der Lage, irgendwelche Aussagen darüber zu machen, in welche Richtung der Inhalt des Bundes-Tierschutzgesetzes gehen wird. Einstweilen kann ich mich in erster Linie an das Regierungsprogramm halten, in dem vorgesehen ist, dass es ein Bundes-Tierschutzgesetz nach dem Kompetenztypus des

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 65

Artikels 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes geben soll. Damit darf ich meine Stellungnahme abschließen. *(Beifall.)*

Dr. Marina Zuzzi-Krebitz (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen; Fachärztin für Tierschutz und Tierhaltung): Der Tierschutz soll unbedingt in den Verfassungsrang kommen, denn **Tiere sind Lebewesen**, sind Geschöpfe, die leidensfähig sind. Sie empfinden Schmerz, Schreck, Angst und Qualen genauso wie wir Menschen – das gilt zumindest für die Warmblüter –, und das sollte man sich ständig vor Augen halten: Ein gequältes Rind, dem ein Verrückter ein Messer in den Rücken rennt, empfindet den Schmerz genau so, als wäre es ein Mensch. Das sind Dinge, die man zu leicht vergisst. Ein Gesetz steht auf dem Papier, und man sieht es manchmal nicht mehr, dass wirklich ein **Lebewesen** dahinter steht.

Tierschutz in den Verfassungsrang – das ist eine der Hauptforderungen, die wir erheben. Ich komme aus der Praxis, ich bin seit über 20 Jahren Tierärztin, seit geraumer Zeit Fachtierärztin für Tierschutz und Tierhaltung, und ich beschäftige mich schon mehr als mein halbes Leben lang mit Tierschutz, nachdem auch mein Vater schon Präsident des Landestierschutzvereines war. Ich bin ihm jetzt gefolgt, bin Präsidentin des Landestierschutzvereines Kärnten und Vizepräsidentin des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs. Ich leite auch ein relativ großes Tierheim mit zirka 500 Tieren. Ich werde tagtäglich mit Tierquälereien konfrontiert – nicht nur mit den Problemen der Tierhaltung in einem Tierschutzhaus, sondern wir bekommen Anrufe, in denen Tierquälereien gemeldet werden.

Damit komme ich zu dem Punkt, den Frau Dr. Fekter vorhin angesprochen hat: Es ist vielfach der **Vollzug**, der es schwierig macht, es ist nicht so sehr das schlechte Gesetz. Mir würde im Gesetz eigentlich relativ wenig reichen, wenn es nur gutwillige Menschen gäbe. In den meisten Tierschutzgesetzen steht drinnen, dass es verboten ist, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen und sie in Angst und Schrecken zu versetzen. Das sagt eigentlich im Grunde schon alles aus, man könnte damit sehr viel anfangen, aber leider ist es so, dass bei uns alles reglementiert werden muss.

Zu den Dingen, die ich im Bereich des Vollzugs bekrittele, gehört etwa der Umstand, dass die Behörden viel zu wenig miteinander vernetzt sind. Wenn es zum Beispiel zu einer Verurteilung eines Straftäters nach § 222 StGB kommt und dieser verurteilte Täter noch Tiere hat, dann müsste er normalerweise einem Tierhalteverbot unterworfen werden. Dieses **Tierhalteverbot** wird sehr häufig überhaupt nicht ausgesprochen, weil die Behörde, die das Tierhalteverbot aussprechen muss, eine ganz andere Behörde ist, nämlich die **Bezirksverwaltungsbehörde**.

Es muss eine Informationspflicht bestehen und es muss jemanden geben, der sich für das Recht der Tiere einsetzt. Die Tiere haben keine Stimme in diesem Sinne; wir müssen ihnen diese Stimme geben! Eine **Informationspflicht zwischen den Behörden**, die mit Tierschutz zu tun haben, ist unbedingt erforderlich.

Es ist auch eine **Tieranwaltschaft** erforderlich, und zwar eine Tieranwaltschaft, die unbedingt **Parteistellung** haben muss, denn wo kein Kläger, da kein Richter. Ich weiß es aus schon fast jahrzehntelanger Erfahrung, es ist leider so: Es wird so manches Delikt, das wirklich verurteilenswert gewesen wäre, vom Staatsanwalt wieder fallen gelassen, wenn niemand da ist, der sich dahinter stellt.

Ich meine, dass wir alle Verantwortung für die Tiere haben, und dieser müssen wir auch gerecht werden. Es muss auch mehr und im Tierschutz noch viel besser ausgebildete Amtstierärzte geben, die die Kontrollen vollziehen, denn es ist den Amtstierärzten aus zeitlichen Gründen, auf Grund ihrer Überlastung mit vielen anderen Agenden überhaupt nicht

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 66

möglich, den Tierschutzagenden auch nur annähernd nachzukommen. Da besteht ein ganz großes Manko. – Danke. *(Beifall.)*

Dr. Elisabeth Licek (Veterinärmedizinische Universität Wien; Institut für Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde): Gerade bei den Fischen – mein Fachgebiet – kann man sehr klar erkennen, wie schwierig es ist – und ich bin auch für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz –, zu sehen, in welchen anderen legislativen Bereichen der Tierschutz noch eine Rolle spielt. Wenn wir uns einmal kurz den Bereich der **Nutzfischhaltung** anschauen, dann können wir feststellen, dass wir zwar in der glücklichen Lage sind, unsere Nutzfischhaltung relativ bäuerlich und extensiv zu betreiben, was sich aber möglicherweise auch irgendwann einmal ändern wird. Da haben wir durchaus noch die Möglichkeit, Haltungsformen, die für Fische als äußerst belastend angesehen werden müssen, zu verbieten, bevor sie überhaupt zu uns ins Land kommen.

Ich gebe den Vorrednern Recht, die sagen, dass die Bäuerinnen und Bauern zum Teil Schwierigkeiten in ihrer Existenz sehen. Das tun die Fischwirte auch. Man darf aber nicht übersehen, dass mit einer Vorgabe von tiergerechten Haltungsformen natürlich das Krankheitsrisiko bei den Tieren reduziert wird und die Tiere sich wohler fühlen, was letztlich auch ein Vorteil für den Konsumenten ist.

Das Zweite ist die **Gewerbeordnung**, die da auch hereinspielt, wenn es darum geht, Fische lebend in Aquarien anzubieten, zum Beispiel in der Gastronomie. Das ist ein Bereich, der vom Tierschutz überhaupt nicht abgedeckt wird. Leute, die von **Fischhaltung** keine Ahnung haben, halten Fische in einer Dichte, die für die Fische Stress bedeutet. Die Tatsache, dass Fische immer wieder herausgefangen werden, führt zu Beunruhigung. Kein Mensch würde ein Hendl essen, das vor seinen Augen abgeschlachtet wird, beim Fisch sollte das allerdings toleriert werden.

Auf die Zierfische möchte ich hier nicht eingehen, weil der Zierfischbereich so groß ist, dass ich Schwierigkeiten sehe, einheitliche Haltungsformen zu finden.

Zur **Angelfischerei** – der Begriff „Sportfischerei“ sollte ja heute nicht mehr verwendet werden –: Gäbe es ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz, das Richtlinien vorgäbe, dann wäre es etwa für den Landesgesetzgeber leichter, sich zum Beispiel beim Fischereigesetz nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu richten. Somit könnte man in Zukunft vermeiden, dass in einem Bundesland eine Lebendfischbeköderung erlaubt ist, während dies in einem anderen nicht der Fall ist, und dass es in Wien zum Beispiel ein Tierschutz- und Tierhaltegesetz gibt, das über die Tierschutzgesetze der Bundesländer hinausgeht und daher auch eine einheitliche Handhabung sehr erschwert. *(Beifall.)*

Markus Hübl (Zentralverband der Tierschutzvereine Österreichs): Im Zusammenhang mit der Formulierung von Gesetzen möchte ich nur ganz kurz anmerken, die Bedeutung der Semantik ist uns natürlich völlig bewusst. So manche Wortwahl im Zusammenhang mit den gestellten Forderungen ist eine ebenfalls sehr bewusst gesetzte. Dass der heutigen Gesetzeslage eine historische Entwicklung zugrunde liegt, ist uns klar, auch, dass Sache im Sinne des Gesetzgebers mehr als das bedeutet, was wir im alltäglichen Gebrauch unter diesem Begriff verstehen. Mit der Semantik und mit der Sprache, die dann in ein Gesetz gegossen wird, sollte man also möglichst vorsichtig umgehen und vor allem sehr hohe Levels setzen.

Frau Abgeordnete Fekter hat sehr elegant vermieden, die Frage der Implementierung des Tierschutzes in der Bundesverfassung zu erwähnen. Da würde ich ganz gern noch einmal einhaken und sie um eine Stellungnahme gerade von ÖVP-Seite bitten.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 67

Abschließend noch zur Frage des Pragmatismus im Zusammenhang mit dem Vollzug. Im Augenblick ist es tatsächlich so, dass die Tierschutzorganisationen ehrenamtliche und private Vereine sind, die auf Spenden angewiesen sind und so gut wie keine finanzielle Abgeltung für ihre gesellschaftspolitisch unglaublich wichtige Arbeit bekommen. Das ist letztendlich auch der Grund dafür, weshalb wir es als unabdingbar notwendig erachten, dass diese Tierschutzorgane – im Gesetzentwurf von Frau Dr. Binder ist das letztendlich auch ganz eindeutig vorgesehen – im Gesetz ihren Platz finden. *(Beifall.)*

Dr. Martin Balluch (Plattform United Creatures): Es gibt sehr viele Idealisten und Idealistinnen, die sich für den Tierschutz einsetzen und Tierschutzarbeit leisten. Diese Arbeit im Dienst der Gesellschaft wird aber praktisch als Hobby gemacht, nämlich neben dem täglichen Beruf.

Ich verweise zum Beispiel auf das Eingehen von Tierschutz im Unterricht; das Projekt gibt es schon seit bald 15 Jahren. Die Leute bieten das der Schule kostenlos an. Ich gehe jedes Jahr in bis zu 100 Schulen. Das muss ja alles finanziert werden, und zwar wird dies ausschließlich finanziert durch die Spenden von Leuten, die zum Glück nicht dadurch vom Spenden abgehalten werden, dass immer wieder auch etwas hämisch von „Spendenhinterziehungen“ gesprochen wird. Ohne diese Leute und ohne diesen Einsatz würde diese ganz wichtige Bildungsarbeit in den Schulen *nicht* funktionieren. Deswegen ist es uns ganz, ganz wichtig, immer wieder zu betonen, dass eine Förderung dieser Tierschutzarbeit einfach unabdingbar ist.

Auch Tierrettungen, Tierheimarbeit und natürlich auch politische Tierschutzarbeit müssen einfach in irgendeiner Form einer staatlichen Förderung zugeführt werden, sonst werden sie nicht bestehen können, jedenfalls nicht in professioneller Weise.

Obwohl bei den Sprechern und Sprecherinnen Konsens diesbezüglich zu herrschen schien, wurde ein wesentlicher Punkt zumindest von ÖVP-Seite nicht wirklich besprochen, nämlich **Tierschutz als Staatsziel** in die **Bundesverfassung** aufzunehmen. Von allen anderen Parteien und auch im Vorfeld der letzten Wahl wurde klar gesagt, dass sie für eine Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in die Bundesverfassung eintreten. Von der ÖVP wurde das damals dezidiert abgelehnt. – Mich würde jetzt sehr interessieren, ob diese Ablehnung weiter besteht oder ob da jetzt auch ein gewisses Umdenken einsetzt.

Die Erhebung von Tierschutz als Staatsziel in die Bundesverfassung ist deshalb so wichtig, weil man in Konfliktsituationen Interessenabwägungen machen kann, zum Beispiel zwischen Freiheit der Kunst, Freiheit der Religionsausübung und eben den Tierschutzbelangen. Das Wohlbefinden von Tieren kann erst auf diese Weise zu einem Rechtsgut werden und damit in solche Abwägungsprozesse einbezogen werden. *(Beifall.)*

Abgeordneter zum Nationalrat Jakob Auer (ÖVP): Ein junger Kollege vom Wiener Tierschutzverein hat berichtet, dass in den Tierschutzvereinen Resignation, aufkeimende Hoffnung und Wut festzustellen seien. – Dieselbe Stimmung ist auch bei den Bauern festzustellen, allerdings dann, wenn generelle und haltlose Beschuldigungen erhoben werden.

Niemand, so hoffe ich, will ein bewusstes Tierquälen. Und: Schlechte Haltungsbedingungen mindern den Ertrag. Das versteht jeder Bauer/jede Bäuerin. Wenn **Käfighaltung** generell in Frage gestellt wird, dann sollte man sich auch die Frage stellen, ob die Käfighaltung von Kanarienvögeln in Hutschachtelgröße tiergerecht ist. Jene, die vielleicht zu Recht gegen die Käfighaltung der Hühner auftreten, sollten sich selbst die Frage stellen oder vielleicht uns die

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 68

Antwort geben, warum importierte Eier, deren Herkunft nicht überprüfbar ist, mit Freude gegessen werden.

In einem ZDF-Fernsehbericht wurde über dramatische Haltungsbedingungen in ausländischen Farmen berichtet. Jeder weiß, dass es in der Schweiz und in Deutschland diesbezüglich massive Veränderungen gegeben hat und dass Milliarden von Eiern importiert werden, deren Herkunft problematisch ist.

Bauernfamilien, die von Tierhaltung leben müssen und wollen, haben ein Interesse an einer ordnungsgemäßen und tiergerechten Haltung.

In heute gemachten Ausführungen war zu hören, **Freilandhaltung** sei zu begrüßen. Aber vielleicht kann mir irgendjemand erklären, wie in einem Bergbauernbetrieb der Zone III oder IV Freilandhaltung von Rindern erfolgen soll, vielleicht im Winter bei 1,5 Meter Schnee und anderen Dingen! – Da reden offensichtlich die Blinden von der Farbe.

Ich möchte nicht polemisch sein, aber jeder, der spezielle Tierhaltungsbedingungen fordert, sollte einmal sechs Monate lang in Stallungen verschiedenster Art, modernster, aber auch herkömmlicher und offensichtlich tiergerechter Art, die Arbeit machen, die Bauern und Bäuerinnen täglich in der Früh und am Abend machen, auch an Sonn- und Feiertagen.

Ich war der Meinung, dass heute ein großartiger Zuschauerandrang sein wird. Offensichtlich haben sehr viele nicht einmal die Kondition, sich von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr mit der Tierhaltungsproblematik zu beschäftigen. Aber jenen, die davon leben, die die Tiere 365 Mal im Jahr betreuen, schreibt man vor, was sie zu tun haben.

Ich bitte darum, nicht den Tierschutz zu exportieren und Lebensmittel fraglicher Herkunft zu importieren, damit dann ein gutes Gewissen vorgegaukelt werden kann, sondern **Tierschutz** zu **leben** und **österreichische Qualität** zu **kaufen**. Dann könnten wir sehr viel zu einer deutlichen Verbesserung insgesamt beitragen. (Beifall.)

Abgeordneter zum Nationalrat Heinz Gradwohl (SPÖ): Kollege Auer, wenn du davon sprichst, dass du nicht polemisch sein willst, dann würde ich dich ersuchen, gerade bei einem Thema wie dem heutigen auch nicht polemisch zu argumentieren, denn nicht jede Kritik an einer Haltungsform ist eine Kritik an der bäuerlichen Landwirtschaft insgesamt. (Beifall.)

Wir sind uns einig, dass es „schwarze Schafe“ gibt. Diesen muss Einhalt geboten werden, und zwar bundesweit. Da geht es nicht darum, die Bauern zu kriminalisieren, ihnen die Arbeit zu erschweren, sondern es geht darum, **einheitliche Regelungen** zu schaffen, damit diejenigen, die tiergerecht wirtschaften wollen, das auch können, und zwar nach gesicherten Mustern, aber jene, die es nicht tun, keine Fluchtmöglichkeit über eine Landesgrenze hinweg haben.

Wenn wir in Österreich ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz erarbeiten und beschließen wollen, dann geht es darum, **Standards zu erreichen, die über dem EU-Schnitt liegen**. Ich bin der deutschen Präsidentin sehr dankbar dafür, dass sie hier angesprochen hat, dass es notwendig wäre, dass die Nationalstaaten entsprechende Vorreiterpositionen einnehmen. Ich behaupte, wir in Österreich könnten es uns leisten, denn mit unserer Landwirtschaftsstruktur und mit der Wirtschaftsweise, die der größte Teil unserer Bäuerinnen und Bauern haben, ist das Erfüllen von tiergerechter Haltung nicht wirklich das Problem. Die Bäuerinnen und Bauern sind auch dafür. Allein die Interessenvertretung ist in gewisser Weise ein Hemmschuh gewesen – und ist es anscheinend auch heute noch.

Enquete-Kommission „Grundlagen eines modernen österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes“ 69

Lieber Kollege Fritz Grillitsch! Deinem Amtsvorgänger sowohl als Klubobmann-Stellvertreter als auch als Vorsitzender des Agrarausschusses und als Präsident des Bauernbundes habe ich vor einigen Jahren hier von dieser Stelle aus zum 55. Geburtstag gratuliert, wobei ich meinen Wunsch deponierte, wir mögen bald zu einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz kommen. Ich hoffe inständig – und ich bin ein Optimist –, dass es nicht bis zu **deinem** 55. Geburtstag dauern wird, dass wir dieses Gesetz hier verabschieden werden. *(Beifall.)*

Univ.-Prof.i.R. Dipl.-Ing. Dr. Alfred Halger (Universität für Bodenkultur, Wien): Ich habe im Laufe meines Lebens auch meine Meinung geändert. Ich habe meine Wende allerdings viel früher vollzogen, noch bevor die österreichische Landwirtschaft überhaupt daran gedacht hat, das Wort „tiergerecht“ in den Mund zu nehmen. Noch im Jahre 1969 habe ich einen Artikel geschrieben, der in Kurzfassung lautete: Den Hühnern geht es gut, denn sie legen 270 Eier. Daraufhin habe ich heftige Kritik geerntet und habe 1971 eingesehen, dass die Hühner nicht deshalb so viele Eier legen, weil es ihnen so gut geht, sondern weil sie die Eierstopffunktion nicht unterdrücken können, genug Wasser, Licht und Futter haben. Darum legen sie alle 26 Stunden ein Ei.

Herr Abgeordneter Auer! Wenn Sie bis heute der Meinung sind, dass Vollspaltenböden und Käfighaltung gesetzlich erlaubte Tierquälerei ist, dann tut es mir Leid, aber ich hoffe, dass auch Sie noch ein Einsehen haben. *(Beifall.)*

Markus Hübl (Zentralverband der Tierschutzvereine Österreichs): Gerade das Beispiel Legehennenhaltung hat in Österreich sehr schön bewiesen, dass nach sehr positiven und anhaltenden Gesprächen und Auseinandersetzungen Schulterschlüsse zwischen Tierschutzorganisationen und Vertretern der Landwirtschaft und auch dem Handel und den Handelsketten stattgefunden haben. Das ist eigentlich das Herzeigeprojekt im Zusammenhang mit der Frage, wie man wirklich Alternativen anbieten kann. Es gibt noch eine breite Palette von anderen Problemen, die zu bearbeiten sind.

Wir gehen d'accord mit Ihnen, wenn Sie sagen, dass auch der Kanarienvogel im viel zu kleinen Käfig ein ganz wichtiges Tierschutzthema ist. Wir bemühen uns, mit allen Möglichkeiten, die es auszuschöpfen gilt, die Käfigsysteme, die im Handel teilweise noch nicht in zufrieden stellender Art und Weise erhältlich sind, in das Bewusstsein der Tierhalter und Tierfreunde zu bringen.

In diesem Sinne hoffe ich, dass die konstruktiven Gespräche im Sinne der Sache auch weiterhin so fruchtbar sein werden. *(Beifall.)*

Vorsitzende Abgeordnete Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer *läßt über den Vorschlag abstimmen, Abgeordneten Klaus Wittauer zum Berichterstatter zu wählen. – Einstimmige Annahme; Abg. Wittauer nimmt diese Wahl an.*

Die Vorsitzende dankt für die Beiträge, für die Zeitdisziplin aller Redner und schließt die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 17.02 Uhr